

Herausgeber:
Hamburger Gesellschaft
zur Förderung des Versicherungswesens mbH
Abteistraße 15
D-2000 Hamburg 13

Heft 5



Systemvergleich
der privaten und der öffentlichen
Gebäudefeuerversicherer

Dr. Friedrich Hosse
Wolfgang Poppelbaum

V o r w o r t

Der Beirat der Gesellschaft hat die beiden Verfasser dieser Schrift gebeten, einen Systemvergleich der privaten und der öffentlichen Gebäudefeuerversicherung anzufertigen, wobei Dr. Friedrich Hosse, Abteilungsdirektor der Victoria Versicherungs-AG, den privatrechtlichen und Wolfgang Poppelbaum, Leiter der Hamburger Feuerkassen, den öffentlich-rechtlichen Teil bearbeitet hat. Diese Arbeitsteilung hat sich als sachgerecht erwiesen, die nahtlose Verzahnung beider Bereiche entspricht der harmonischen Zusammenarbeit beider Autoren.

Anlaß für die Vergabe dieses Auftrages war die aus praktischer Erfahrung gewonnene Einsicht in die erhebliche Schwierigkeit, die Reichweite der Deckungen in beiden Systemen für sich genommen und besonders vergleichend richtig einzuschätzen. Diese Schwierigkeiten beruhen vor allem auf der Unübersichtlichkeit und starken Zersplitterung der für die Pflicht- und Monopolanstalten maßgeblichen Rechtsquellen (beziehungsweise - was nicht unwichtig ist: - der in der täglichen Verwaltungspraxis maßgeblichen Usancen), deren Zusammenstellung und (auch in sich vergleichende) Auswertung erhebliche Arbeit verursachen mußte und eine große Leistung darstellt.

Als Ergebnisse der Untersuchung können z.T. gemeinsame Grundelemente beider Deckungssysteme aufgezeigt werden, - zum wichtigeren Teil bestehen sie aber in bedeutsamen Deckungsunterschieden, die in der inneren Konsequenz unterschiedlicher und die Systeme prägender Grundgedanken liegen: Während (auch) die private Gebäudefeuerversicherung privatrechtlich organisiertes Austauschverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bleibt, ist das Verhältnis der Pflicht- und Monopolanstalten zu ihren Versicherten weithin vom Grundgedanken der "Erhaltung des Gebäudebestandes im öffentlichen Interesse" und damit in gewisser Weise zugleich vom Gedanken öffentlicher Daseins-

vorsorge geprägt. Viele wichtige Einzelregelungen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Systems sind erkennbar Ausfluß dieses Grundgedankens und zugleich in seinem Lichte interpretierbar.

Wir meinen, daß diese Arbeit nicht nur den schwierigen Systemdurchblick und auf seiner Grundlage die Bearbeitung praktischer Einzelfälle erleichtert, sondern zugleich gutes Material für die aktuelle Diskussion um das Schicksal der Pflicht- und Monopolanstalten zur Verfügung stellt.

Der Beirat
Hamburger Gesellschaft zur Förderung
des Versicherungswesens mbH

Im Oktober 1988

Gliederung

	Seite
I. <u>Vorbemerkungen</u>	
1. Untersuchungsgegenstand	1
2. Zugänglichkeit der Rechtsquellen	2
II. <u>Einführung</u>	
1. Ursprünge der Gebäudefeuerversicherer	4
2. Rechtsformen/Organisationsrecht	6
3. Geschäftsziele	10
4. Tätige Gebäudefeuerversicherer	11
5. Tätigkeitsgebiete	12
6. Marktanteile	13
III. <u>Rechtsgrundlagen</u>	
1. Private Gebäudefeuerversicherer	15
2. Öffentliche Gebäudefeuerversicherer	15
2.0 Wettbewerbsversicherer	16
2.1 Pflicht- und Monopolversicherer	17
IV. <u>Hauptteil</u>	
A. Begründung des Versicherungsverhältnisses	20
B. Versicherte Sachen	23
1. Umfang	23
2. Ausschlüsse/Gebäudezubehör	26
C. Versicherte Interessen	28
1. Umschreibung	28
2. Eigentum	28
3. Fremdeigentum	29
4. Versicherung für fremde Rechnung	30
5. Schutz der Realberechtigten	31
D. Versicherungswert, Versicherungssumme	32
E. Versicherte Gefahren und Ausschlüsse	37
1. Versicherte Gefahren	37
1.0 Brand	37
1.1 Blitzschlag	38
1.2 Explosion	40
1.3 Zwischenbemerkung (zu Ziff. 1.0 bis 1.2)	41
1.4 Radioaktive Isotope	42
1.5 Flugkörper	43

	Seite
2. Ausschlüsse	44
2.0 Objektive Risikoausschlüsse	44
2.1 Unechte Ausschlüsse/ Klarstellungen	48
2.1.0 Betriebsschäden	48
2.1.1 Sengschäden	50
2.1.2 Überspannungsschäden	51
2.2 Subjektiver Risikoausschluß	52
F. Versicherte Schäden und Kosten	53
1. Sachschaden	53
2. Kosten	54
2.0 Nachschadenersatz	54
2.1 Mehrkosten aufgrund be- hördlicher Vorschriften	56
2.2 Abhandenkommen	58
2.3 Miet-/Nutzungsausfall	59
2.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten	61
2.5 Feuerlöschkosten	63
2.6 Löschbedingte Kosten	65
2.7 Bewegungs- und Schutzkosten	65
2.8 Rettungskosten	66
2.9 Übernahme sonstiger Kosten	67
G. Prämienzahlung, Zahlungsverzug und Nachschußpflicht	69
1. Prämienzahlung und Zahlungsverzug	69
2. Nachschußpflicht	73
H. Beginn und Ende der Gefahrtragung	75
I. Anzeigepflichten und Obliegenheiten	78
1. Vor Entstehen und während des Be- stehens des Versicherungsverhältnisses	78
1.0 Gefahrumstände	78
1.1 Gefahrerhöhung	79
1.2 Einhaltung von Feuerschutzge- setzen, Verordnungen und Sicher- heitsvorschriften	81
1.3 Veräußerung	83
1.4 Umbau/Wertminderung/Abbruch	85
1.5 Anzeigepflichtige Mehrfachver- sicherung	86
2. Anzeigepflichten und Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall im besonderen	88
2.0 Schadenminderungspflicht (Rettungspflicht)	88
2.1 Anzeige des Versicherungsfalls	90
2.2 Auskunft/Untersuchung	91
2.3 Veränderungsverbot	92
2.4 Aufgabeverbot	93
2.5 Täuschungsverbot	94

	Seite
K. Zurechnung von Kenntnis und Verhalten Dritter (Repräsentanten)	96
L. Entschädigungsleistung und Einschränkungen	98
1. Ermittlung der Entschädigungsleistung	98
2. Fälligkeit	99
3. Verzinsung	101
4. Verfall	102
5. Verjährung	104
6. Wiederaufbauverpflichtung	105
7. Veränderte Wiederherstellung/ Nutzungsänderung/Ortswechsel	106
8. Einschränkung der Entschädigungs- leistung	108
8.0 Unterversicherung	108
8.1 Ersatzwertherabsetzung auf Zeitwert	110
8.2 Verringerung der Versicherungs- summe durch Vorschäden in der- selben Versicherungsperiode	112
9. Kündigungsrecht nach dem Versiche- rungsfall	113
M. Schutz der Realberechtigten	115
N. Verfahrens- und Regreßfragen	118
1. Rechtsweg bei Streitigkeiten	118
2. Regreß	119
O. Zusammenfassung	120
1. Begründung des Versicherungsverhält- nisses (s. A.)	120
2. Versicherte Sachen (s. B.)	120
3. Versicherungswert/Versicherungssumme (s. D.)	121
4. Versicherte Gefahren/Flugkörper (s. E. 1.4)	121
5. Ausschlüsse (s. E. 2.0)	122
6. Versicherte Kosten (s. F. 2.)	122
7. Prämienzahlung und Zahlungsverzug (s. G. 1.)	122
8. Beginn und Ende der Gefahrtragung (s. H.)	122
9. Gefahrumstände/Gefahrerhöhungen (s. I. 1.0, 1.1)	123
10. Entschädigungsleistung (s. L.)	123
11. Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte (Zusammenfassung)	124
12. Schutz der Realberechtigten (s. M.)	125

	Seite
V. <u>Rechtlicher Exkurs</u>	126
1. Allgemeines	126
2. Auslegung	129
3. Lückenfüllung	133
4. Andere und über die gesetzliche Regelung hinausgehende Verwaltungspraxis	134
5. Rechtsgrundlagen und das Gesetz des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG)	136
VI. <u>Schluß</u>	136
1. Gemeinsame Elemente zwischen Vertrags- und Pflichtversicherung in der Gebäudefeuerversicherung	136
2. Unterschiede der Pflicht- zur Vertragsversicherung	139
2.0 Versicherungstechnische Grundentscheidungen	136
2.1 Beitragsgestaltung	139
2.2 Schadenverhütungsaufgaben	140
2.3 Bewertung der Tätigkeit der PMA	141
3. Zusammenfassung	142
VII. <u>Anhang</u>	
1. Abkürzungsverzeichnis	143
2. Abkürzungen der Bezeichnungen der öffentlichen Versicherer	147
3. Literaturverzeichnis	148
4. Rechtsgrundlagen PMA für das Betreiben der Gebäudefeuerversicherung	150
5. Rechtsgrundlagen öffentliche Wettbewerbsversicherer für das Betreiben der Gebäudefeuerversicherung	152
6. Geschäftsgebiete der PMA	153
7. Synopse der Rechtsvorschriften (Hauptteil IV.)	163

I. Vorbemerkungen
=====

1. Untersuchungsgegenstand

Ziel der Untersuchung ist es, die Grundzüge für die Ausgestaltung der Versicherungsverhältnisse in der Gebäudefeuerversicherung zu vergleichen, sei es, daß sie von privaten und öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherern auf vertraglicher Grundlage (= Vertragsversicherung), sei es, daß sie von öffentlichen Pflicht- und Monopolanstalten (= PMA) auf öffentlicher Grundlage, aufgrund von Pflicht- und Monopolrechten, betrieben wird.

Es wird die Versicherung von Gebäuden behandelt. Auf die Versicherung des Inhalts wird nur dann eingegangen, wenn sich Abgrenzungsfragen zwischen der Deckung des Gebäude- und des Inhaltsversicherers ergeben.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Feuerversicherung und mit ihr in Zusammenhang stehende Zusatzdeckungen wie z.B. die Deckung der Schäden durch Flugkörper und radioaktive Isotope. Es werden nicht die sonstigen Gebäudeversicherungen, z.B. gegen Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel, Hausbockkäfer und Schwamm, Betriebsunterbrechung u.ä. oder die im Rahmen der Extended Coverage gedeckten Schäden (wie Fahrzeuganprall, Sprinklerleckage) sowie die öffentlich-rechtlichen Deckungen einiger PMA gegen Elementarrisiken wie Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Bergsturz, Erdbeben, Erdrutsch und Erdfall behandelt.

Hamburger Feuerkasse, Hamburg: Sturm- und Hagelversicherung; Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe und Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart: Elementarschadenversicherung mit der Deckung gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Bergsturz, Erdbeben, Erdrutsch und Erdfall

2. Zugänglichkeit der Rechtsquellen

Für die privaten Gebäudefeuerversicherer sind die Rechtsgrundlagen leicht zugänglich. Sie finden sich u.a. im Versicherungsvertragsgesetz (VVG); die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln u.ä. werden in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (VerBAV) abgedruckt; sie werden bei jedem Vertragsabschluß ausgehändigt und sind im übrigen bei jedem Versicherungsunternehmen zu erhalten.

Für die im Wettbewerb stehenden öffentlich-rechtlichen Gebäudefeuerversicherer gelten die Bestimmungen des VVG in gleicher Weise. Sie verwenden - von Ausnahmen bei bestimmten Sachverhalten abgesehen (s. dazu § 192 (2) VVG) - gleichartige Bedingungswerke wie die privaten Versicherer.

Die darüber hinaus für sie geltenden Regelungen wie Gesetze und Satzungen sowie die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der PMA sind bei Schmidt- Boeck, Das Recht der Öffentlich-rechtlichen Sachversicherung, 3.Auflage, 1979, abgedruckt, in dem jedoch evtl. vorhandene Allgemeine Versicherungsbedingungen der Anstalten nicht aufgenommen sind.

Ausnahme: Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München

Diese sind z.T. in Veröffentlichungsblättern der Bundesländer veröffentlicht, z.T. aber auch nur unmittelbar bei den einzelnen öffentlichen Versicherern zu erhalten. Die meisten PMA haben ihre Rechtsgrundlagen in Merkblättern o.ä. zusammengefaßt, die die Versicherten beim Entstehen eines Versicherungsverhältnisses oder auf Anfrage erhalten.

Zu beachten ist jedoch, daß sich bei den PMA neben dem geschriebenen Recht besondere Verwaltungsübungen ("Verwaltungspraxis") und auch Verwaltungsgewohnheitsrecht entwickelt haben.

Schmidt-Müller-Stüler, Vorwort

Um den Umfang dieser Untersuchung nicht zu sprengen, wird auf den Abdruck der Regelungen für den privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich verzichtet. Die Angabe der einzelnen Quellen im Anhang macht es möglich, sich in Einzelfällen die Texte zu beschaffen.

s. Abschnitt VII, 3. und 4.

II. Einführung =====

1. Ursprünge der Gebäudefeuerversicherer

Alle in Deutschland bestehenden - auch die die Gebäudefeuerversicherung betreibenden - Versicherungsunternehmen lassen sich auf eine der drei Wurzeln der Versicherung zurückführen: genossenschaftliche Zusammenschlüsse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit), staatliche Initiative (öffentlicher Versicherer) und Gründungen auf kaufmännischer Grundlage (Aktiengesellschaft).

Koch, S. 4

Die genossenschaftliche Gegenseitigkeitsversicherung erlangte seit dem 16. Jahrhundert in den Brandgilden in Schleswig-Holstein Bedeutung, die als Ursprung der Feuerversicherung anzusehen sind (erster Gegenseitigkeitsversicherer: 1537).

Koch, S. 4

Der älteste Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit modernerer Prägung, der die Gebäudefeuerversicherung betreibt, ist die 1820 in Gotha gegründete Gothaer Versicherungsbank VVaG (jetzt Köln) sowie die für das Betreiben der Mobiliar-Brandversicherung 1801 gegründete Mecklenburgische Feuer.

Koch, S. 148

Der Gedanke einer Versicherung aufgrund staatlicher Initiative war von den Vertretern der kameralistischen Wissenschaft entwickelt worden. Als vorbildliche Versicherungsanstalt betrachtete man die 1676 durch Vereinigung der in der Hansestadt Hamburg bestehenden Feuerkontrakte (ältester Kontrakt: 1591) geschaffene Hamburger Feuerkasse,

Koch, S. 4 + 5

die der älteste deutsche Gebäudefeuerversicherer - und die älteste bestehende Versicherungseinrichtung der Welt - ist.

Die öffentlich-rechtliche Gebäudefeuerversicherung hat in Deutschland allgemein eine lange Tradition.

Von den 12 bestehenden PMA wurden die Hamburger Feuerkasse im 17. Jahrhundert (1676), neun Anstalten im 18. Jahrhundert

Feuersozietät Berlin (P): 1718, Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold: 1752, Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig: 1754, Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich: 1754/68, Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart: 1756, Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe: 1758, Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg: 1764, Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel: 1767, Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt, genannt: Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt: 1777

sowie zwei Anstalten Anfang des 19. Jahrhunderts gegründet.

Nassauische Brandversicherungsanstalt (P), Wiesbaden: 1806, Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München: 1811 (Hohenzollerische Feuerversicherungsanstalt Sigmaringen / zum 01.01.1973 der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt angeschlossen: 1856)

Im Geltungsbereich der PMA bestand faktisch oder gesetzlich geregelt von Beginn an jeweils die Versicherungspflicht. Die Festschreibung der Monopolstellung erfolgte z.T. später.

HH: 1817, WI: 1827, KS: 1829, AUR: 1832, M: 1834, BS: 1837

Die Gründung der acht öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherer, die die Gebäudefeuerversicherung betreiben und die in Preußen auch zunächst bis 1836 als PMA tätig waren, verteilt sich auf verschiedene Jahrhunderte.

Feuersozietät Berlin (W): 1718, Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover: 1750, Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel: 1759 (Ursprung 1543), Nassauische Brandversicherungsanstalt (W), Wiesbaden: 1806, Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf: 1836, Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster: 1836 (Ursprung 1722), Feuerversicherung der Freien Hansestadt Bremen: 1920, Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken: 1951
Zur Entstehung der öff. Gebäudeversicherung, Überblick: s. Doerry (1), S. 10-15

Die Versicherung auf kaufmännischer Grundlage verdankt ihre Entstehung den Bedürfnissen des modernen Handelsverkehrs.

Koch, S. 5

1812 wurde die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt als erste deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft (zunächst für die Mobiliarversicherung),

Koch, S. 83

1819 die Alte Leipziger Versicherung Aktiengesellschaft (heute Oberursel) gegründet.

Koch, S. 128

2. Rechtsformen/Organisationsrecht

Gebäudefeuerversicherung wird also in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) von

- juristischen Personen privaten Rechts, nämlich
 - den Aktiengesellschaften und
 - Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

sowie von

- juristischen Personen öffentlichen Rechts (Anstalten bzw. Körperschaften), nämlich
 - den Wettbewerbsversicherern und
 - den Monopolversicherern
 - mit Beitrittspflicht und
 - ohne Beitrittspflicht

betrieben.

Das Organisationsrecht der Versicherungs-Aktiengesellschaften ist vor allem im Aktiengesetz geregelt. Das Gesetz enthält Sondervorschriften für diese Gesellschaften. Das Versicherungsaufsichtsgesetz ist *lex specialis* für Versicherungs-Aktiengesellschaften gegenüber dem Aktiengesetz.

vgl. § 28 EG AktG

Das Organisationsrecht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

VAG §§ 15-38

Die juristischen Personen öffentlichen Rechts sind weit überwiegend rechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung.

Die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherer stehen im Wettbewerb mit den privaten Versicherern. Das Organisationsrecht der ehemals öffentlich-rechtlichen preußischen Feuerversicherungsanstalten ist i. d. R. im Preußischen Sozietätengesetz vom 25.07.1910 (prSozG) - §§ 15-23 als Rahmenbestimmungen - bzw. in den Satzungen der Anstalten niedergelegt.

In der Gebäudefeuersicherung arbeiten folgende sieben vormals preußische öffentliche Wettbewerbsversicherer: z.T. Feuersozietät Berlin (B/W - keine Geltung des prSozG, jedoch eigene gesetzliche Grundlage), Provinzial Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf (D), Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover (H), Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel (KI), Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster (MS), Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken (SB), z.T. Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden (WI/W).

Die anderen öffentlichen im Wettbewerb stehenden Gebäudefeuersicherer - Feuerversicherung der Freien Hansestadt Bremen (HB), Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken (SB) - arbeiten auf der Grundlage für sie geschaffener Satzungen. HB verwendet mit H deckungsgleiche AVB, SB die AVB der privaten Vertragsversicherer.

Bei den öffentlichen Monopolversicherern mit Beitrittspflicht ist - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - jeder Gebäudeeigentümer verpflichtet, sein Gebäude bei der genau bestimmten Anstalt gegen Feuersgefahr zu versichern.

Im Tätigkeitsbereich eines öffentlichen Monopolversicherers ohne Beitrittspflicht ist der Gebäudeeigentümer nicht verpflichtet, eine Versicherung für sein Gebäude abzuschließen; wenn er aber das Gebäude versichern will, kann er dies nur bei einer bestimmten Anstalt (Bannrecht).

Das Organisationsrecht der PMA ist in Gesetzen und - in den ehemals preußischen Gebieten neben dem prSozG - auch in Satzungen niedergelegt.

In der Bundesrepublik und im Lande Berlin arbeiten folgende Monopolanstalten mit Beitrittspflicht: Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse Aurich (AUR),

AUR: Verpflichtung zur Versicherung besteht nur in Höhe des 4/5-Zeitwertes - S § 21 (1). Erfolgt weitergehende Versicherung (grundsätzlich gleitende Neuwertversicherung), kann diese nur bei AUR genommen werden - S § 21 (2)

Feuersozietät Berlin (B/P), Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig (BS), Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt (DA), Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold (DT), Hamburger Feuerkasse, Hamburg (HH), Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe (KA), Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel (KS), Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg (OL), Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden (WI),

WI: dreifache Gliederung der Gebäudefeuerversicherungs-Tätigkeit - S §§ 2 (2), 3 (2)
- Monopol mit Beitrittspflicht
- Monopol ohne Beitrittspflicht
- Wettbewerb
(s. Abschnitt VII. 5.)

sowie die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart (S) einschließlich des Bereichs Hohenzollern (S/HO).

Ein Monopolversicherer ohne Beitrittspflicht ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München (M).

M: aber Versicherungspflicht für Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Stiftungen - G Art. 21 (1)

Im folgenden werden die Monopolversicherer mit und ohne Beitrittspflicht Pflicht- und Monopolversicherungsanstalten (PMA) genannt.

3. Geschäftsziele

Die Versicherungs-Aktiengesellschaften betreiben Versicherung in der Form des "risk-pooling". Sie bilden Gefahrengemeinschaften.

vgl. Prölss/Martin, VVG, Vorbemerkung II 1

Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind private Versicherungsunternehmen in der Form eines rechtsfähigen Vereins. Sie decken den Versicherungsbedarf ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Die öffentlichen Wettbewerbsversicherer und PMA betreiben die Gebäudefeuerversicherung im öffentlichen Interesse

AUR: S § 1 (2) S. 3, B/P+W: G § 2 (5),
KS: S § 3 (1)

nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit

BS: G § 1 S. 1, DA: G Art. 2 (1), D: S § 1 (1) S.1, H: S § 1 (3), HB: S § 1 (1), HH: G § 1 (1), KA: G § 1, MS: S § 1 (1) S. 1, OL: G § 14 (2), S/HO: S § 1 (1), WI: S § 1 (1) S. 1 + § 11 (3)

ausschließlich zum gemeinen Nutzen und nicht zu Erwerbszwecken,

prSozG § 1 (2), D: S § 1 (1) S. 1, DT: G § 2 (1), H: S § 1 (3), HB: S § 1 (2), HH: G § 1 (1), KI: S § 1 (1) S. 1, MS: S § 2 (1), SB: S § 2 (1) S. 2, WI: S § 1 (1)

sie verfolgen also keine erwerbswirtschaftlichen Absichten (sie können und müssen jedoch Überschüsse zur Substanzerhaltung erwirtschaften).

Die PMA sollen den Gebäudebestand, insbesondere Wohnungen und Arbeitsplätze, erhalten sowie den vom Brand betroffenen Gebäudeeigentümer vor wirtschaftlicher Not und die Realberechtigten vor dem Verlust der Haftungssubstanz schützen ("Erhaltung des Gebäudebestandes").

KS: S § 3 (1)

Der Grundsatz "Erhaltung des Gebäudebestandes" ist bestimmend für viele Regelungen der PMA.

Die öffentlichen Wettbewerbsversicherer und PMA haben die Pflicht, den öffentlichen Brandschutz zu fördern

prSozG § 2 i.V.m. § 20 Ziff. 4, D: S § 2 (5), H: S § 20, HB: S § 12 (3), KI: S § 2 (4), MS: S § 2 (5), S: G Art. 3 (5); AUR: S § 20, B/P: G § 22, BS: G § 61, DA: s. G Art. 51a, 63 Ziff. 3, DT: G §§ 57, 58, HH: G §§ 58 ff., KA: Grds. VP, KS: S Art. 3 (1), M: S § 4, OL: G §§ 74, 75, S: G Art. 3 (5), S/HO: Verwaltungspraxis, WI: S § 1 (2)

und sind damit geborene Träger des Schadenverhütungsgedankens.

Helmer, S. 137

Zusammenfassend ist festzustellen: Die öffentlichen Gebäudefeuersversicherer nehmen öffentliche Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr.

4. Tätige Gebäudefeuersversicherer

Die Gebäudefeuersversicherung bieten z.Z. (1988) in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West)

- 52 Aktiengesellschaften,
- 19 größere Versicherungsvereine,
- 33 ausländische Versicherungsunternehmen,
- 8 Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherer (von denen zwei - B und WI - auch als PMA tätig sind),

B/W, D, H, HB, KI, MS, SB, WI/W

In der Untersuchung wird die Wettbewerbstätigkeit der Nassauischen Brandversicherungsanstalt - WI/W (s. S. 8) und der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt - HN vernachlässigt. Auf diese Tätigkeit der WI/W finden ihre Satzung sowie die AVB der Pflichtversicherung Anwendung. Die HN betreibt lediglich offene Mitversicherung in der Gebäudeversicherung mit der WI/W in deren Wettbewerbsgebiet.

Die übrigen öffentlich-rechtlichen Sachversicherer, die im Wettbewerb stehen, betreiben - meist wegen des Bestehens einer PMA - keine Gebäudefeuerversicherung: Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe, Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt, München, Bayerische Landestierversicherungsanstalt, München, Bayerischer Versicherungsverband, München, Hamburger Mobiliarfeuerkasse, Hamburg, Öffentliche Sachversicherung Braunschweig

- 12 öffentlich-rechtliche Pflicht- und Monopolversicherer (von denen zwei - B und WI - auch als Wettbewerbsversicherer in der Gebäudeversicherung tätig sind und eine - S - in einem bestimmten Gebiet - Hohenzollern - mit besonderen Rechtsgrundlagen arbeitet: S/HO).

AUR, B/P, BS, DA, DT, HH, KA, KS, M, OL, S + S/HO, WI

Die PMA sind nicht auf dem Versicherungsmarkt tätig. Die von ihnen betreuten Versicherungsobjekte sind vom Marktgeschehen ausgeschlossen.

5. Tätigkeitsgebiete

Die privaten Gebäudefeuerversicherer üben ihre Geschäftstätigkeit in den Gebieten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aus, in denen kein (Feuer-)Versicherungsmonopol für Gebäude durch öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten besteht.

Den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ist nach ihren Rechtsgrundlagen jeweils ein bestimmtes, räumlich fest umrissenes Geschäftsgebiet zugewiesen (Regionalitäts- oder Territorialitätsprinzip).

s. Abschnitt VII. 5.
B jedoch: G § 2 (2)

Die Geschäftsgebiete der öffentlich-rechtlichen Gebäudefeuersicherer, seien es die PMA oder die Wettbewerbsversicherer, umfassen zusammen das gesamte Bundesgebiet einschließlich Berlin (West), wobei in vielen Fällen das Geschäftsgebiet nicht mit den Gebieten der heutigen Bundesländer übereinstimmt. Die PMA decken ca. 60 % des Gebietes der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) sowie ca. 50 % des Gebäudebestandes ab.

<u>Bundesländer bzw. Berlin (West)</u>	<u>PMA</u>	<u>PW</u>	<u>W</u>
Berlin (West)	-	1 (B)	-
Schleswig-Holstein	-	-	1 (KI)
Hamburg	1 (HH)	-	-
Bremen	-	-	1 (HB)
Niedersachsen	3 (AUR, BS,OL)	-	1 (H)
Nordrhein-Westfalen	1 (DT)	-	2 (D,MS)
Hessen	2 (DA,KS)	1 (WI)	1 (HN)
Saarland	-	-	1 (SB)
Rheinland-Pfalz	3 (DA,M,WI)	-	1 (D)
Baden-Württemberg	2 (KA,S)	-	-
Bayern	1 (M)	-	-

PMA= Pflicht- und/oder Monopolanstalt

PW= Pflicht- und Monopolanstalt mit Wettbewerb (= "gemischte" Anstalt)

W= Öffentlicher Wettbewerbsversicherer auf dem Gebiet der Gebäudefeuersicherung

Einige der PMA sind in anderen Versicherungszweigen als Wettbewerbsversicherer tätig (AUR, DT, KS).

6. Marktanteile

Exakt können die Marktanteile der einzelnen Rechtsformgruppen hinsichtlich der Gebäudefeuersicherung nicht festgestellt werden, weil Gebäudefeuersicherung im Rahmen des Versicherungszweigs Feuerversicherung in den folgenden Versicherungsarten betrieben bzw. mitbetrieben wird:

Feuer-Industrieversicherung,
Landwirtschaftliche Feuerversicherung,
sonstige Feuerversicherung,
Verbundene Wohngebäudeversicherung,
Pflicht- und Monopolversicherung.

Bei der industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Feuerversicherung wird statistisch nicht zwischen der Versicherung von Gebäuden und Inhalt unterschieden.

Es ist also nicht möglich, genaue Angaben über die Marktanteile der einzelnen Rechtsformgruppen in der Gebäudefeuerversicherung zu erhalten.

Richtwerte können die Anteile der privaten und öffentlichen Versicherer sein bei der

"Sachversicherung allgemein"

- private Versicherer	73,4 %
- öffentliche Versicherer (Wettbewerbs- und Pflicht- und Monopolversicherer zusammen)	26,6 %

"Feuerversicherung gesamt"

- private Versicherer	61,0 %
- öffentliche Versicherer	39,0 %

"Feuer-Industrie-Versicherung"

- private Versicherer	72,0 %
- öffentliche Versicherer	28,0 %

"landwirtschaftliche Feuerversicherung"

- private Versicherer	33,6 %
- öffentliche Versicherer	66,4 %

"sonstige Feuerversicherung"

- private Versicherer	34,5 %
- öffentliche Versicherer	65,5 %

"verbundene Wohngebäudeversicherung"

- private Versicherer	59,3 %
- öffentliche Wettbewerbsversicherer	40,7 %

Quelle:

VdS-Auswertungsservice zur Brandursachenstatistik, jeweiliger Stand 1986

III. Rechtsgrundlagen

=====

1. Private Gebäudefeuerversicherer

Den Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherern liegen das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG, insbesondere §§ 81-107c) sowie Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zugrunde.

Versicherung von Betriebsgebäuden: Unter Betriebsgebäuden werden gewerblich und industriell genutzte Gebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Gebäude verstanden: Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87 - von 1987 - zitiert: AFB/Ursprung 1930), die Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen - ZFGA - wurden durch die AFB 87 abgelöst, sie werden vorsorglich wegen des Bestands und im Hinblick auf die noch nicht geänderten ÖAFB (s. 2.0) zitiert, die Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung für Industrie- und Handelsbetriebe (ECB - von 1981), Klauseln für die Industrie-Feuerversicherung, Bedingungen Mietverlustversicherung, Zusatzbedingungen für Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87).
Versicherung von Wohngebäuden: Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB 88- von 1988 - zitiert VGB/Ursprung 1951), Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung von Wohn-, Geschäfts- und landwirtschaftlichen Gebäuden (SGLN - von 1979), Klauseln für die Wohngebäudeversicherung

2. Öffentliche Gebäudefeuerversicherer

Das Tätigwerden öffentlich-rechtlicher Gebäudefeuerversicherer beruht auf der "Willenserklärung", dem Gründungsakt eines Muttergemeinwesens. Früher waren das die Landesherren, heute ist es das jeweilige Landesparlament. Der Tätigkeit

der öffentlichen Sachversicherer liegen in den meisten Fällen Landesgesetze zugrunde, die neben dem Organisationsrecht des öffentlichen Versicherers in vielen Fällen auch die Grundzüge der Versicherungsverhältnisse regeln. Bei den öffentlich-rechtlichen Gebäudefeuerversicherern, seien es PMA oder Wettbewerbsanstalten, die ehemals preußisch waren, sowie bei den im 20. Jahrhundert gegründeten Wettbewerbsversicherern bestehen - neben dem prSozG - ergänzende Satzungen (über prSozG §§ 15 ff.) sowie Allgemeine Versicherungsbedingungen (über prSozG §§ 24 ff.).

Nach § 192 (1) VVG "bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie der Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden, unberührt", damit also die Regelungen über die Versicherungsverhältnisse bei den PMA.

Prölss-Martin, zu § 192 Anm. 2

Auf die Wettbewerbsversicherer finden gemäß § 192 (2) VVG die im VVG vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit keine Anwendung.

2.0 Wettbewerbsversicherer

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sind bei vier der sechs preußischen Gebäudefeuerversicherungsanstalten das prSozG,

D, H, KI, MS; für B/P+W wurde das prSozG aufgehoben und eine eigene gesetzliche Regelung geschaffen - Gesetz über die Feuersozialität Berlin vom 26.11.1977 i.d.F. vom 04.04.1984; für SB gilt nicht das prSozG

das in den nach 1945 von den Bundesländern erlassenen Rechtsbereinigungsgesetzen in den Katalog der fortgeltenden Gesetze aufgenommen wurde sowie ihre jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus gelten für sie das VVG sowie AVB, also Vertragsrecht.

Die zwischen den einzelnen öffentlichen Wettbewerbsversicherern etwas unterschiedlichen jeweiligen AFB, die sich nur unwesentlich von den AFB der privaten Vertragsversicherer unterscheiden, werden nachstehend mit ÖAFB zitiert. Sie sind noch nicht den AFB 87 angepaßt. Die VGB werden für die öffentlichen Wettbewerbsversicherer als öVGB zitiert. Sie sind nahezu mit den VGB der privaten Wettbewerbsversicherer deckungsgleich, ihre §§ entsprechen den "alten" der "privaten" VGB, jedoch wurden sie noch nicht den VGB 88 angepaßt.

Für Streitigkeiten sind grundsätzlich die Zivilgerichte zuständig (aber Verwaltungsrechtsweg u.a. für Fragen des Annehmezwangs):

s. Abschnitt IV. N. 1.

Die öffentlichen Gebäudefeuerversicherungsanstalten in den heutigen Bundesländern Bremen und Saarland

HB, SB

legen den versicherungsvertraglichen Rechtsbeziehungen einerseits ihre Satzungen sowie andererseits AVB wie die privaten Gebäudefeuerversicherer (SB) oder wie andere öffentliche Wettbewerbsversicherer (HB = H) zugrunde.

Übersicht der einzelnen Rechtsgrundlagen:
Abschnitt VII. 4.

2.1 Pflicht- und Monopolversicherer

Neun PMA arbeiten auf einer für sie geschaffenen gesetzlichen Grundlage,

B/P, BS, DA, DT, HH, KA, M, OL, S
B/P: AVB über G § 2 (1) möglich,
M: Satzung und AVB über GART 9 möglich

vier haben die Berechtigung, die Versicherungsverhältnisse durch Satzungen bzw. AVB zu regeln, dem prSozG (dessen §§ 15 ff. bzw. 24 ff.) entnommen.

AUR, KS, S/HO, WI
Übersicht der einzelnen Rechtsgrundlagen:
Abschnitt VII. 3.

Zu der Frage, ob die Monopolversicherer marktwirtschaftlichen und sonstigen Kriterien des Grundgesetzes gerecht werden, hat sich das Bundesverfassungsgericht abschließend in seinem Beschluß vom 14.01.1976 geäußert und erklärt, daß die Tätigkeit der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt - und damit aller Monopolanstalten - verfassungskonform sei.

BVerfG VersR 76, 354 ff. U.a. führte das BVerfG aus: Die landesrechtlichen Monopoleinrichtungen "verdanken ihre Entstehung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Gebäudebestandes... Sie unterscheiden sich sowohl nach Struktur als auch nach der Art der Aufgabenbewältigung von den privat-wirtschaftlichen Unternehmen. Ihre Nützlichkeit und Sachgerechtigkeit wurden nie ernsthaft in Zweifel gezogen. Sie hatten sich vielmehr als eine dem Gemeinwohl in besonderer Weise dienende Verwaltung bewährt."

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist durch die "Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betr. die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)" vom 24.07.1973 der Bestand der PMA im Rahmen der Regelungen der Niederlassungsfreiheit ausdrücklich anerkannt und gesichert worden, sofern diese nicht "ihre durch Gesetz oder Satzung festgelegte Zuständigkeit" ändern (Art. 4a).

Begründung der EG-Kommission: In der Festbeschreibung des Status quo liege die Anerkennung, daß diese Anstalten schon von ihrer historischen Aufgabenstellung her "sowohl hinsichtlich der von ihnen bearbeiteten Versicherungszweige als auch hinsichtlich ihres Tätigkeitsbezirks gewissen spezifischen Beschränkungen unterliegen"; damit entfalle die

Gefahr eines irregulären Wettbewerbs und seien die für den Schutz der Versicherungsnehmer erforderlichen Garantien vorhanden (aus: Richtlinienvorschlag der EG-Kommission vom 15.06.66)

Auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist der Bestand der PMA dadurch gesichert, daß die "Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der die direkte Schadenversicherung betreffende Rechts- und Verwaltungsvorschriften und zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungswesen" vom 22.06.88 die PMA und die von ihnen gedeckten Risiken nicht der Dienstleistungsfreiheit unterwirft (Art. 12 (2) 1. Absatz).

Die Richtlinien enthalten Klarstellungen. Denn bereits nach dem EWG-Vertrag bleiben die PMA unangetastet: Zum einen über Art. 222 EWG-Vertrag, der die Eigentumsordnung in den Mitgliedsstaaten unberührt läßt und zum anderen über Art. 90 EWG-Vertrag, da die Tätigkeit der PMA nicht den Regelungen des Art. 7 (Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft) sowie der Art. 85 ff. EWG-Vertrag (Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels) widerspricht. Im übrigen üben die PMA öffentliche Gewalt sowohl bezüglich der Ausübung des Bannrechts als auch der Geltendmachung der Versicherungspflicht aus. Damit gelten für sie über Art. 55 (1) und 66 EWG-Vertrag nicht die Vorschriften über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Doerry (1), S. 83, Doerry (2), S. 80/81

Die bei einer PMA bestehenden Versicherungsverhältnisse sind in der Regel öffentlich-rechtlicher Natur.

Sie sind entweder hoheitlich oder als öffentlich-rechtlicher Vertrag - wohl M - ausgestaltet. Bei der ersten Alternative sind die Willenserklärungen des Versicherers Verwaltungsakte.

Für Streitigkeiten ist grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

s. Abschnitt IV. N. 1.

IV. Hauptteil
=====

A. Begründung des Versicherungsverhältnisses

Bei den privaten und den öffentlichen Gebäudefeuerversicherern, die im Wettbewerb stehen, kommt das Versicherungsverhältnis durch die Abgabe von zwei übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, durch Antrag und Annahmestande.

BGB §§ 145 ff., VVG § 5
zweifelhaft, ob prSozG § 26 eine Annahm-
erklärung fordert (Schmidt-Sievers, S. 61)

Die ehemals preußischen Wettbewerbsversicherer sind grundsätzlich verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschäden zu versichern (Annahmestanz; dem Versicherungsnehmer steht der Abschluß frei).

prSozG § 9, Ablehnung möglich aus den Gründen des prSozG § 10; B/W: G § 5 (1), öAFB § 10 (1); D: S § 18 (2), öAFB § 9 (1), öVGB § 10 (1); H: öAFB § 8 (1), öVGB § 1 (1); KI: S § 2 (3), öAFB § 8 (1), öVGB § 10 (1); MS: S § 2 (4), öAFB § 8 (1), öVGB § 10 (1), gilt nicht für SB; s. auch Helmer, S. 138/139

Auch die Feuerversicherung der Freien Hansestadt Bremen hat sich einem Annahmestanz unterworfen.

HB: S § 2 (2) S. 1, öAFB § 8 (1), öVGB § 10 (1);
SB wendet die AFB und VGB der privaten Vertragsversicherer an. Sie wird deshalb in der Folge nur ausnahmsweise gesondert genannt.

Für die PMA besteht ebenfalls Annahmestanz.

prSozG § 9 für AUR, KS, S/HO, WI
AUR: S § 22, B/P: G § 5 (1), DT: G § 20, KS: S § 3 (1),
Umkehrschluß aus der Versicherungspflicht:
DA: G Art. 3 (1), BS: G § 3 (1), HH: G § 8 (1), KA: G § 1 (1), OL: G § 1 (1), S: G Art. 1 (1), S/HO: S § 1 (1)
Umkehrschluß aus Bannrecht:
M: G Art. 19 (1), WI: S § 2 (2)

Der bei den PMA bestehende Annahmезwang macht eine Risikoauslese nach Wettbewerbsgrundsätzen unmöglich: Auch jedes objektiv und subjektiv ungünstige Risiko ist zu nehmen. Die PMA haben auch nicht die Möglichkeit, sich von schadenträchtigen Risiken zu trennen.

Dem Annahmезwang bei den PMA entspricht der Versicherungspflicht für die Versicherten.

In den meisten Fällen beginnt die Versicherungspflicht, die Beitrittspflicht des Versicherten, mit der Fertigstellung des Gebäudes (Ausn.: KA, S, S/HO, z.B. B/P: G § 4 (4), AVB § § 4 (1), 7 (1) "mit der schlüsselfertigen Erstellung").

Bei einigen PMA besteht eine Versicherungspflicht nur für Grundstücke, die mit Grundpfandrechten belastet sind, s. u.a. WI: in einigen Teilen des Geschäftsgebiets (s. Abschnitt VII. 5.). Bei anderen besteht keine Versicherungspflicht für Gebäude bis zu einem bestimmten Wert, wobei diese Bestimmungen praktisch bedeutungslos sind: prSozG § 10 Ziff. 3, AUR: S § 22 (1)c, BS: G § 7 (1) ziff. 2, DA: G Art. 5 (1) Ziff. 4, HH: G § 8 (2), KA: G § 7 Ziff. 1, OL: G § 2 Buchst. a), S: G § 2 (1) I Ziff. 1; ferner für Gebäude, die einer außergewöhnlichen Feuer- und Explosionsgefahr ausgesetzt sind, wobei auch diese Bestimmungen praktisch bedeutungslos sind: prSozG § 10 Ziff. 1, B/P: G § 5 (1)a, BS: G § 7 (1) Ziff. 1, DT: G § 21 Ziff. 1-3, HH: G § 24 (1) Ziff. 1 + Ziff. 2, M: S § 11 (1); letztlich für zum Abbruch bestimmte oder in Verfall geratene Gebäude: prSozG § 10 Ziff. 3, AUR: S § 22 (1)c, B/P: G § 5 (1)b, DT: G § 21 Ziff. 4, M: S § 11 (1); oder für bestimmte Gebäude: u.a. AUR: S § 21 (3), B/P: G § 4 (2) u. AVB § 3 (1), S: G Art. 1 (1) II

Das Versicherungsverhältnis bei einem Monopolversicherer mit Beitrittspflicht entsteht entweder mit dem Antrag auf Baugenehmigung

KA: Anordnung v. 10.08.60 (Verwaltungsvorschrift), S: Verwaltungsgewohnheitsrecht, S/HO: S § 5 (2)

oder durch ein Tätigwerden des Versicherten (meist innerhalb einer bestimmten Frist), etwa in Form eines Antrags,

BS: G § 9, DA: G Art. 6 Ziff. 1, Art. 7, KS:
AVB § 8 (1), WI: AFB § 8 (1)

einer Anzeige

AUR: S § 22 (3), B/P: G § 4 (4), AVB §§ 4 (1),
7 (1)

oder einer Anmeldung.

DT: G § 25, HH: G §§ 9,31, OL: G § 25 (1)
S/HO: S § 5 (1)

Die o.g. Regelungen gelten auch für Um-, An- und Erweiterungsbauten.

Bei der ersten Alternative entsteht das Versicherungsverhältnis also dadurch, daß ein ganz bestimmter Sachverhalt erfüllt wird. Bei der zweiten Alternative verlangen die PMA das Tätigwerden des zu Versichernden, das allerdings notfalls erzwungen werden kann.

Schmidt-Sievers, S. 54

Das Versicherungsverhältnis bei einem Monopolversicherer mit Beitrittspflicht kommt unabhängig von rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Versicherungsnehmers zustande.

Schmidt-Sievers, S. 60

Aus allem wird das Interesse deutlich, so früh wie möglich ein Versicherungsverhältnis entstehen zu lassen, um das Ziel "Erhaltung des Gebäudebestandes" erfüllen zu können.

Bei einem Monopolversicherer ohne Beitrittspflicht entsteht das Versicherungsverhältnis durch Antrag.

M: S § 12 (1)

B. Versicherte Sachen

1. Umfang

Die Gebäudeversicherung bietet Versicherungsschutz für Gebäude. In der Vertragsversicherung ist die Vertragsdeklaration maßgeblich. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sind versichert.

AFB § 2 (1) + (2), ÖAFB: § 2 (1) S. 1: B/W, D, H, HB, KI, MS; VGB § 1, ÖVGB § 2: D, H, HB, KI, MS

In der Vertragsversicherung wird ein Gebäude als ein Bauwerk angesehen, das den Eintritt von Menschen gestattet, räumlich umfriedet ist und dadurch gegen äußere Einflüsse bis zu einem gewissen Grad Schutz bietet.

Prölss-Martin, zu § 88 Anm. 1
Wussow, S. 235 (Ziff. 16)

Die Vertragsversicherung unterscheidet die Versicherung von Betriebs- (gewerblich und industriell genutzte Gebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Gebäude) und Wohngebäuden. Der Versicherung liegen entsprechend unterschiedliche Bedingungswerke zugrunde.

s. Abschnitt III. 1. und 2.0

In der Vertragsversicherung wird bei der Feuerversicherung von Betriebsgebäuden im großgewerblichen und industriellen Bereich die "Positionen-Erläuterung zur Feuer-Versicherung für Industrie und Gewerbe" zugrunde gelegt.

Form 51 VdS 3/85

In ihr wird beschrieben, welche Sachen zur versicherten Position "Gebäude" gehören.

Neben den eigentlichen Gebäuden mit ihren Fundamenten, Grund- und Kellermauern sind auch Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind, sowie Behälter, Brunnenanlagen, Einfriedungen sowie Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden sind, versichert. Auch gehören dazu Gehsteigbefestigungen, Gruben, Hofbefestigungen usw.

Im Rahmen der VGB/ÖVGB sind nur Wohngebäude versichert. Versichert sind Gebäude mit allen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

(jetzt) VGB § 1 (4)

Die PMA kennen im allgemeinen keine Unterscheidung zwischen der Versicherung von Wohn- und Betriebsgebäuden. Gebäude werden als ortsfeste, in der Regel oberirdische, begehbare Bauwerke verstanden, die dazu geeignet sind, Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz zu bieten. Ortsfest ist auch ein Bauwerk, das durch sein Eigengewicht mit dem Boden verbunden ist. Unter der Erdoberfläche liegende Bauwerke (z.B. U- und S-Bahnhöfe) sind nur dann Gebäude, wenn sie - wäre das umgebende Erdreich nicht vorhanden - Gebäudeeigenschaft hätten.

KS: AVB § 2 (2), M: S § 7 (3) + (4)

Die Versicherung umfaßt die Gebäude und deren wesentliche Bestandteile sowie die auf dem versicherten Grundstück befindlichen mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen.

s. u.a. HH: G §§ 8 (1), 10, 25 (1) Ziff. 7
(grundsätzlich Ausschluß von einer bestimmten Tiefe an), KA: G § 15 (1)

Teilweise können die Grundmauern und unterirdische Keller von der Versicherung ausgeschlossen werden.

s. u.a. BS: G § 13 (5), HH: G § 25, KS: AVB § 2 (4), S: G Art. 1 (3), WI: AFB § 2 (4) S. 1

Grundsätzlich sollen bei den PMA keine Gebäude versichert werden, die nur für kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden.

s.u.a. DA: G Art. 4 (1), DT: G § 21 Ziff. 4, HH: § 25 Ziff. 3, KA: G § 8, OL: G § 1 (2)

Bei einigen PMA umfaßt die Versicherung auch die Baustoffe und Bauteile, die an der Baustelle lagern, sofern sie für den Einbau in das Gebäude bestimmt sind, der Gebäudeeigentümer dafür die Gefahr trägt und sie nicht anderweitig versichert sind.

B/P: AVB § 12 (2), DT: G § 40, KS: AVB § 2 (5), M: S § 7 (1) S. 2, S: G Art. 27 - Anwendung auch bei Neubauten, S/HO: S § 5 (4), WI: AFB § 2 (5) - aber ohne Erfordernis der Gefahrtragung durch Versicherungsnehmer

Bei den einzelnen PMA bestehen Verwaltungsvorschriften in Form von Katalogen, denen zu entnehmen ist, welche Gebäudeteile oder sonstige mit dem Grundstück verbundene Teile zum Gebäude gehören. Grundsätzlich können folgende Kriterien gelten:

Die mitversicherten Gegenstände müssen mit dem Gebäude oder dem Grundstück (zumindest) durch Anschlüsse bzw. auf Dauer durch ihr Eigengewicht verbunden oder zur Herstellung eingefügt sein sowie im Eigentum des Versicherten stehen. Auch von Mietern/Pächtern eingebrachte bzw. eingebaute Sachen sind mitversichert, wenn sie bei Beendigung der Mietzeit ins Eigentum des Versicherten fallen.

Grundsätzlich ist bei den PMA also das Gebäude mit seinen wichtigen Funktionsteilen versichert. Auf die Wiederherstellung dieses Bereichs nach einem Schadenfall richtet sich das öffentliche Interesse ("Erhaltung des Gebäudebestandes").

Betriebseinrichtungen sind einschließlich ihrer Fundamente und Einmauerungen grundsätzlich nicht versichert, auch wenn sie mit dem Gebäude oder Grundstück fest verbunden sind.

Ausnahme: s. unten

Betriebseinrichtungen sind gewerblich genutzte Maschinen, Werkseinrichtungen und andere technische oder kaufmännische Einrichtungen, die überwiegend dem speziellen Erwerbszweck und nicht der allgemeinen Nutzung des Gebäudes dienen.

B/P: G § 4 (1) S. 2, AVB § 12 (1), HH:
Verwaltungspraxis

Damit ist im Prinzip eine deckungsgleiche Gebäude-Definition wie in der Vertragsversicherung für Betriebsgebäude gegeben. Betriebseinrichtungen sind jedoch bei einigen PMA mitversichert

S: G Art. 1 (4) i.V.m. Verordnung Nr. 1853 § 2

oder können versichert werden.

M: S § 8 - "Zugehörungen" (= Betriebs- und Kircheneinrichtungen), S/HO: S § 3 (3), WI:
AFB § 2 (2) - "Zubehörungen"

2. Ausschlüsse/Gebäudezubehör

Bei der Versicherung von Betriebsgebäuden in der Vertragsversicherung gehören nicht zur Position "Gebäude" zu vorübergehenden Zwecken erstellte Baubuden, Tragfluthallen, Zelte und ähnliches. Diese Sachen können unter besonderen Positionen versichert werden.

Bei der Versicherung von Wohngebäuden ist Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, mitversichert.

(jetzt) VGB § 1 (2, 3)

Weiteres Zubehör ist bei Wohngebäuden sowie Zubehör allgemein bei Betriebsgebäuden nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.

AFB § 2 (2)

Gebäudezubehör ist - ohne besonders definiert zu sein - bei der Mehrzahl der PMA mitversichert bzw. mitversicherbar

AUR: AFB § 2 (1) S. 1, BS: § 7 (3) S. 2, DA: G Art. 2 (2), DT: Verwaltungspraxis, HH: G § 25, KA: G § 15 (2), KS: AVB § 2 (3), M: G Art. 20, S § 8, OL: Verwaltungspraxis, S: G Art. 1 (4), S/HO: S § 3 (3), WI: AFB § 2 (2)

oder ausdrücklich von der Pflichtversicherung ausgeschlossen.

B/P: G § 4 (1), AVB §§ 2 (2), 12 (1)

Einige PMA kennen andere ausführliche Ausschlüsse, wie z.B. den baulichen Kunstwert der mit dem Gebäude festverbundenen Kunstgegenstände, die maschinellen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen, Grundmauern von einer bestimmten Tiefe an.

u.a. B/P: G § 4 (1), AVB §§ 2 (2), 12 (1) BS: G § 7 (3) S. 2, HH: G § 25

Baumaterialien sind bei zwei PMA ausdrücklich nicht versichert.

DA: G Art. 7 (6) - jedoch Einschluß über eine freiwillig abzuschließende Kostenvoranschlagsversicherung möglich, BS: G § 13 (3)

C. Versicherte Interessen

1. Umschreibung

Das versicherte Interesse ist die Beziehung, in der der Versicherungsnehmer zu dem versicherten Gegenstand steht. Der Versicherungsnehmer kann ein eigenes oder fremdes Interesse versichern, sofern dieses Interesse versicherbar ist. Vorausgesetzt wird also, daß der Träger des Interesses eine durch die Rechtsordnung geschützte Beziehung zu dem Interessengegenstand haben muß.

vgl. Bruck-Möller-Sieg, § 68 Anm. 21

2. Eigentum

In der Vertragsversicherung sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude versichert. Dies gilt sowohl für Betriebsgebäude als auch für Wohngebäude.

AFB § 2 (1), ÖAFB § 2 (1) S. 1: B/W, D, H, HB, KI, MS, VGB § 1, ÖVGB § 2: D, H, HB, KI, MS

Sie können im Eigentum des Versicherungsnehmers oder in fremdem Eigentum stehen.

ÖVGB § 2: D, H, HB, KI, MS

Bei den PMA sind das Gebäude/das Grundstück des jeweiligen Grundeigentümers versichert.

AUR: S § 27 (1), B/P: G § 4 (1), AVB § 5 (1), BS: G §§ 4+5 (1) Ziff. 2, DA: G Art. 3, DT: § 22 (1), HH: G § 11, KA: G § 1, KS: AVB § 2 (1), M: S § 12, OL: G §§ 1+25, S: G Art. 1 (1), S/HO: S § 2, WI: AFB § 2 (1)

Bei den PMA werden ausdrücklich z.T. auch die Gebäude der Erbbauberechtigten als versicherungsfähig genannt.

B/P: G § 4 (1), AVB § 5 (2), BS: G § 4, DT: G § 22 (1), HH: G § 11, KA: G § 2 (2), M: S § 12, OL: G § 13, keine Nennung: DA, KS, S, S/HO, WI

3. Fremdeigentum

In der Vertragsversicherung ist mit den Gebäuden auch fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, daß die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen. Diese Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

§ 2 (4)+(5) AFB, andere Formulierung mit ähnlichen Auswirkungen: öAFB § 2 (1) S. 1: B/W, D, H, HB, KI, MS; VGB § 12, öVGB § 14: D, H, HB, KI, MS

Die Versicherung von Gebäuden zugunsten der Nutzungsberechtigten, die nicht Grundeigentümer sind, ist z.T. bei den PMA ausdrücklich erwähnt,

BS: G § 5 (1) Ziff. 3 für Verfügungsberechtigte, DT: G § 22 (2) bei nicht näher benannten Fällen, HH: G § 11 für Mieter auf Staatsgrund, Nießbraucher: BS: G § 5 (1) Ziff. 2, DA: G Art. 3 (2), M: S § 12, , OL: G § 25 (1)

teilweise ist auch für alle Gebäudearten eine Regelung wie bei den Vertragsversicherern möglich.

AUR: AFB § 2 (1) 2.Abs., KS: AVB § 2 (1), WI:
AFB § 2 (1)

Eine Versicherung von Fremdeigentum ist bei den übrigen PMA
nicht vorgesehen

B/P, KA, S, S/HO

und also nicht möglich.

4. Versicherung für fremde Rechnung

In der Vertragsversicherung "kann die Versicherung von dem-
jenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer schließt,
im eigenen Namen für einen anderen mit oder ohne Benennung
der Person des Versicherten, genommen werden".

VVG §§ 74, 77-80, AFB § 10, B/W: ÖAFB § 14,
ÖAFB § 12: D, H, HB, MS, VGB § 12, ÖVGB § 14:
D, H, HB, KI, MS

Die "Versicherung für fremde Rechnung", wie sie im VVG de-
finiert ist, ist mit dem Wesen einer Monopolversicherung mit
Beitrittspflicht (von der "Natur der Sache" her) nicht
vereinbar: Nur der Grundeigentümer (und der ihm gleich-
gestellte Erbbauberechtigte) ist aus dem Versicherungsver-
hältnis berechtigt und verpflichtet. Das Versicherungs-
verhältnis entzieht sich der Verfügbarkeit.

Ausn.: BS: G § 5 für Nießbraucher und Verfü-
gungsberechtigte, aber nur für Rechnung der
"Teilnahmeberechtigten"

Bei einem Monopolversicherer ohne Beitrittspflicht ist eine
Versicherung für fremde Rechnung möglich.

M: S §§ 12 (3), 13

5. Schutz der Realberechtigten

Der Schutz der Realberechtigten (Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger) wird unter M. behandelt.

D. Versicherungswert/Versicherungssumme

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags.

VVG § 88

Die Versicherungssumme ist in der Vertragsversicherung der Betrag der Geldleistung, welchen der Versicherer nach dem Vertrag im Versicherungsfall als Versicherungsleistung höchstens aufzubringen hat. Sie begrenzt also die Versicherungsleistung neben dem Versicherungswert und der Schadenhöhe.

Betriebsgebäude werden in der Vertragsversicherung zum Neuwert oder zum Zeitwert versichert. Bei der Versicherung von Betriebsgebäuden zum Neuwert ist der Versicherungswert der Neuwert, d.h. der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

AFB § 5 (1)a

Versicherungswert von Wohngebäuden ist in der Vertragsversicherung der ortsübliche Neubauwert.

VGB § 13 (2), öVGB § 6 (1)

Wohngebäude können auch zum Zeitwert oder zum gemeinen Wert versichert werden.

(jetzt) VGB § 14 (1 b 4.c), früher: Klausel 846: Zeitwert = Neuwert ./ . Alter und Abnutzung

In der privaten Vertragsversicherung trägt grundsätzlich der Versicherungsnehmer die Verantwortung für die richtige Bemessung der Versicherungssumme.

In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig ermittelt, wenn

- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
- der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 auf seine Verantwortung berechnet.

(jetzt) VGB § 16 (3)

Wird die Versicherungssumme in der angegebenen Weise ermittelt, so nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich im Schadenfall ergibt, daß die Beschreibung des Gebäudes und seine Ausstattung von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen ist und soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

VGB § 16 (4) u. (5)

Der Unterversicherungsverzicht gilt auch dann nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrundeliegende Bauzustand nachträglich verändert wurde und die Veränderung

dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde oder wenn ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

VGB § 16 (6)

Bei den ehemals preußischen öffentlichen Wettbewerbsunter-
nehmen ist der Versicherer verpflichtet, den Wert des Gebäudes (kostenlos) zu schätzen.

prSozG § 12, B/W: G § 18, öAFB § 3, D: S § 19,
H: S § 11, KI: S § 11, MS: S § 19, ebenfalls:
HB: S § 15, gilt nicht für SB;
s. auch Helmer, S. 139

Der Versicherer gibt die Versicherungssumme nach Preisen von 1914 an. Der öffentliche Gebäudewettbewerbsversicherer trägt das Risiko für die Richtigkeit der (ursprünglichen) Wertermittlung.

Das trägt dazu bei, Unter- und Überversicherungen zu vermeiden.

Im allgemeinen versichern die PMA nicht nur die Wohn-, sondern auch die Betriebsgebäude zum gleitenden Neuwert. Deshalb wird bei ihnen sowohl für Betriebs- als auch Wohngebäude der Wert des Gebäudes in ortsüblichen Bauwerten von 1914 ausgedrückt.

AUR: AFB § 3 (1), Versicherungswert; § 3 (2)
Ersatzwert; § 3 (5) Versicherungssumme -
01.07.1914
B/P: AVB § 14 (1) Versicherungswert/Ersatzwert,
§§ 14 (2) a) + 19 (8), ortsübliche Neubauwert,
Friedensherstellungswert des Jahres 1914;
§ 14 (2) b) + c): irrelevant,
BS: G § 13 - Versicherungssumme, Neuwertversicherung
lt. Beschluß Verw.beirat vom 17.10.1947,
sofern nicht Quote für Alter und Abnutzung mehr als 50 % beträgt

DA: l.G Art. 9 - Versicherungsanschlag; 2.G Art. III: 01.08.1914, Neuwertversicherungsbedingungen Ziff. 6
DT: G § 41 Versicherungssumme/Schätzungswert; § 44 Versicherungswert/ortsüblicher Bauwert
HH: G § 28 - Versicherungswert = Schätzungswert; August 1914
KA: G §§ 12-14 - Versicherungssumme, 01.08.1914; § 12a - Zeitwertversicherung bei mehr als 50 %iger Entwertung
KS: S § 16 Schätzung, AVB § 3 (1) Versicherungssumme; § 3 (2) Versicherungswert, Ersatzwert, ortsüblicher Neubauwert; § 3 (3) 3.Abs. Zeitwert 40 % Zeitwertversicherung; § 3 (7) 2. Abs. Preise von 1914
M: S § 16 - Schätzung, Versicherungswert
OL: G §§ 7, 26 ortsüblicher Bauwert - 1914
S: Änderungsgesetz von 1921 Art. 3 - Versicherungssumme 1914; AB f.d. Neuwertversicherung § 10 - ortsüblicher Neubauwert und § 1 - Zeitwertversicherung bei mehr als 60%iger Entwertung
S/HO: S § 6 (1) Versicherungsgrundwert, ortsüblicher Neubauwert, Preis von 1914; § 6 (2) Entwertung 60 % : Zeitwertversicherung
WI: AFB §§ 5, 12 (2)

Die Versicherung zum gleitenden Neuwert zeigt das Interesse daran, daß im Falle des Wiederaufbaus die Wiederherstellungskosten zur Verfügung stehen sollen ("Erhaltung des Gebäudebestandes"). Der Versicherungswert wird bei den PMA ebenfalls durch eine (kostenlose) Schätzung ermittelt, der auch die Baunebenkosten enthält. Es besteht für die PMA eine Schätzungspflicht.

AUR: S § 25 (1), B/P: G § 18 (1), AVB § 13 (1), BS: G §§ 10-12, DA: G Art. 8-12, DT: G § 40, HH: G § 29, KA: G §§ 14-17, KS: S § 16 (1), M: S § 18, OL: G §§ 26-30, S: G Art. 12-14, 20-22, S/HO: S § 7 (1), WI: S § 16 (1)

Die Schätzung ist in der Regel ein Verwaltungsakt, gegen den die üblichen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe (§§ 68 ff. VwGO) möglich sind.

Die Versicherungssumme wird bei vielen PMA auch ausdrücklich als Begrenzung der Versicherungsleistung genannt. Diese begrenzende Wirkung wird jedoch dadurch aufgehoben, daß die PMA für die Richtigkeit der von ihr veranlaßten Schätzung eintritt und sie sich deshalb auf eine Fehlschätzung, also auf einen unrichtigen Wert, nicht berufen kann.

s. aber L. 8.0

AUR: S § 25 (1), B/P: G § 18, AVB § 13 (2),
BS: G §§ 10-12, DA: G Art. 38 (2), DT: G § 40,
HH: G § 5, KA: G §§ 16, 17, KS: S § 16 (1) S.
2, M: S § 18, OL: G § 27, S: Art. 20-22, S/HO:
S § 7, WI: S § 16 (1),
Bei evtl. Berufung der PMA auf Fehlschätzung:
Einwand unzulässiger Rechtsausübung, Rolwes,
ZfV 86, 123 (129)

Unter- und Überversicherungen können deshalb bei den Versicherungsverhältnissen der PMA grundsätzlich nicht eintreten.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, werterhöhende bauliche Veränderungen sowohl den öffentlichen Wettbewerbsversicherern als auch den PMA mitzuteilen. Die PMA ist dann verpflichtet zu schätzen oder die Hinweise zu berücksichtigen. Sie kann sich also auch dann nicht auf Unterversicherung berufen.

Die Schätzungspflicht durch die öffentlichen Versicherer sowie das Entstehen für die Richtigkeit der Schätzung zeigen das öffentliche Interesse an richtigen Versicherungswerten; die Feststellung der Versicherungswerte soll nicht der Verfügbarkeit des Versicherten unterliegen. Die "Erhaltung des Gebäudebestands" ist das Ziel.

E. Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren

Die Feuerversicherung erstreckt sich allgemein auf die Brand-, Blitzschlag- und Explosionsgefahr.

VVG § 82

1.0 Brand

Bei der Vertragsversicherung umfaßt der Versicherungsschutz Schäden durch Brand.

AFB § 1 (1)a; ÖAFB § 1 (1)a: B/W, D, H, HB, KI, MS, VGB § 4 (1)a, öVGB § 1 (1)a: D, H, HB, KI, MS

Die PMA haften ebenfalls für Brandschäden an Wohn- und Betriebsgebäuden.

AUR: S § 3 (1)a, AFB § 1 (1) Abs. 1, B/P: AVB § 11 (1)a, BS: G §§ 1,25, DA: G Art. 2 (1), 22 (1), DT: G § 3 (1), HH: G § 23 (1), Ziff. 1, KA: G § 2 (1), KS: S § 4 (1) Ziff. 1, AVB § 1 (1) Ziff. 1, M: G Art. 18, S § 46, AVB § 1 (1), OL: G § 8 (1) a, S: G Art. 3 (1), S/HO: S § 4 (1), WI: S § 3 (1), AFB § 1 (1)a

In der Vertragsversicherung gilt als Brand ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

AFB § 1 (2), ÖAFB § 1 (2): B/W, D, H, HB, KI, MS: VGB § 5 (1), öVGB § 5 (1): D, H, HB, KI, MS

Sechs PMA haben den Brandbegriff in ihren AVB deckungsgleich definiert.

AUR: AFB § 1 (2) S. 1, B/P: § 11 (2), KS: AVB § 1 (2), M: AVB § 2 (4) b, S/HO: S § 4 (2),
WI: AFB § 1 (2)

Die Verwaltungspraxis der übrigen PMA geht von demselben Brandbegriff wie in der Vertragsversicherung aus, die PMA legen also den Brandbegriff wie die anderen Feuerversicherer aus.

BS, DA, DT, HH, KA, OL, S

1.1 Blitzschlag

Die Feuerversicherung von Betriebs- und Wohngebäuden schließt in der Vertragsversicherung Schäden durch Blitzschlag ein.

AFB § 1 (1)b; öAFB § 1 (1)a: D, H, HB, KI, MS,
B/W: öAFB § 1 (1); § 4 (1)a VGB, öVGB § 1
(1)a: D, H, HB, KI, MS

Der Blitzschlag wird als unmittelbarer Übergang des Blitzes auf Sachen definiert.

(jetzt) AFB § 1 (3) (früher: Nr. 3 ZFgA),
(jetzt) VGB § 5 (2)

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, sofern ein adäquater Kausalzusammenhang mit einem Blitzschlag besteht. Bei diesen Schäden braucht kein Brand zu entstehen.

Deutsch, S. 197
Wussow, S. 168, Ziff. 27

- AUR** Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich
- B** Feuersozietät Berlin, Berlin
(B = Pflicht- und Monopolanstalt,
W = Wettbewerbsanstalt)
- BS** Braunschweigische Landesbrandversicherungs-
anstalt, Braunschweig
- D** Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der
Rheinprovinz, Düsseldorf
- DA** Hessische Brandversicherungskammer,
Darmstadt
- DT** Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt,
Detmold
- H** Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover
- HB** Feuerversicherung der Freien und
Hansestadt Bremen, Bremen
- HH** Hamburger Feuerkasse, Hamburg
- KA** Badische Gebäudeversicherungsanstalt,
Karlsruhe
- KI** Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt
Schleswig-Holstein, Kiel
- KS** Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel
- OL** Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
- M** Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt,
München
- MS** Westfälische Provinzial Feuersozietät, Münster
- S** Württembergische Gebäudebrandversicherungs-
anstalt, Stuttgart
- SB** Feuerversicherungsanstalt Saarland,
Saarbrücken
- S/HO** Württembergische Gebäudebrandversicherungs-
anstalt, Stuttgart im Bereich Hohenzollern
- WI** Naussauische Brandversicherungsanstalt,
Wiesbaden

Es kann sich um Sengschäden, Schäden durch kalten Schlag (z.B. Absprengungen, Verschmelzungen, Risse) oder um Luftdruckschäden handeln.

Auch bei den PMA sind Schäden durch Blitzschlag

AUR: S § 3 (1)a, AFB § 1 (1) Abs. 1, B/P: AVB § 11 (1)a, BS: G §§ 1, 25, DA: G Art. 2 (1), 22 (1), KA: G § 2 (1), M: G Art. 18, S § 46, AVB § 1 (1), OL: G § 8 (1)a, S: G Art. 3 (1), S/HO: S § 4 (1), WI: S § 3 (1), AFB § 1 (1)b

bzw. Blitzstrahl

HH: G § 23 (1) Ziff. 2

bzw. Blitzschäden

DT: G § 3 (1), KS: S § 4 (1) Ziff. 1

versichert.

Zum Blitzschlag finden sich bei den PMA nur selten nähere Ausführungen. Definitionen des Blitzes werden - wie in der Vertragsversicherung - nicht gegeben. Es wird bei sechs PMA ebenfalls auf das Erfordernis hingewiesen, daß der Blitz unmittelbar auf Sachen übergehen muß.

AUR: AFB § 1 (2)a, KS: AVB § 1 (2) 2. Abs., M: AVB § 2 (2), S/HO: S § 4 (3), WI: AFB § 1 (3)

Für DT ist klargestellt, daß für kalte und zündende Schläge gehaftet wird.

DT: G § 3 (1)

In der Verwaltungspraxis der PMA wird unter Blitz dasselbe wie bei den anderen Feuerversicherern verstanden.

s. aber E. 2.1.2

1.2 Explosion

Zum Deckungsumfang der Feuerversicherung von Betriebs- und Wohngebäuden in der Vertragsversicherung gehören ferner Schäden durch Explosion.

AFB § 1 (1)c, ÖAFB § 1 (1)c: D, H, HB, KI, MS, B/W: ÖAFB § 1 (1)b; VGB § 4 (1)a, öVGB § 1 (1)a: D, H, HB, KI, MS

Für Explosionsschäden aller Art, die bei einigen PMA synonym als Zerknallschäden

DT: G § 3 (1), M: G Art. 18, OL: G § 8 (1) b

bezeichnet werden, wird ebenfalls gehaftet.

AUR: AFB § 1 (1) 1. Abs., B/P: AVB § 11 (1)b, BS: G §§ 1, 25 (2), DA: G Art. 2 (1), 22 (1), DT: G § 3 (1) - ist "auf Explosionsschäden aller Art, außer durch Kernenergie" ergänzt worden, HH: G § 23 (1) Ziff. 3, KA: G §§ 2 (1), 3 (2), KS: AVB § 1 (1) Ziff. 2, M: G Art. 18, S § 46, AVB § 1 (1), OL: G § 8 (1)b - mit Wirkung vom 01.01.1986 wird das Explosions- und Sprengstoffrisiko beitragsfrei mitverschert, S: G Art. 3 (1), S/HO: S § 4 (1), WI: AFB § 1 (4)

In der Vertragsversicherung wird die Explosion als eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung definiert.

AFB § 1 (4) (früher: § 3 (2) ZFgA), Klausel 312), B/W: ÖAFB § 1 (1)b; (jetzt) VGB § 5 (3)

Auch der Explosionsbegriff ist bei sechs PMA deckungsgleich wie in der Vertragsversicherung definiert.

B/P: AVB § 11 (1) b, KS: AVB § 1 (2), M: AVB § 2 (3), S/HO: S § 4 (4), WI: AFB § 1 (4)

Auch bei fehlender Umschreibung geht die Verwaltungspraxis der übrigen PMA von demselben Explosionsbegriff wie bei den anderen Feuerversicherer aus.

BS, DA, DT, HH, KA, OL, S

1.3 Zwischenbemerkung (zu Ziff. 1.0 bis 1.2)

Das VVG definiert in seinem § 82 nicht die Begriffe Brand, Blitzschlag und Explosion. 1908, bei Entstehen des VVG, ist das vom Gesetzgeber für nicht notwendig erachtet worden. Dieselbe Aussage gilt für das prSozG von 1910, das in seinem § 2 Ziff. 1 von einem offensichtlich bekannten Begriff der "Feuersgefahr" ausgeht sowie für alle Gesetze der PMA, die in früheren und den jetzt geltenden Fassungen die Begriffe Brand, Blitz und Explosion nicht definierten, sondern als selbstverständlich voraussetzten.

Die Definition des "Brandes" wurde in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelt

Prölss-Martin, zu § 82 Nr. 2

und fand dann erst ihren Niederschlag in den AVB.

jetzt: AFB § 1 (2), VGB § 5 (1)

Für den Blitzschlag existierte keine Definition. Bevor die jetzt geltenden AFB 87 sowie die VGB 88 eingeführt wurden, wurde in Nr. 3 ZFgA - und damit an sich lediglich für den industriellen und gewerblichen Bereich - festgelegt, daß nur der unmittelbare Übergang des Blitzes auf versicherte Sachen gedeckt sei.

jetzt: AFB (88) § 1 (3), VGB § 5 (2)

Auch der Begriff der Explosion war zunächst lediglich für die industrielle Feuerversicherung in Nr. 2 ZFGA festgelegt worden und 1987 (AFB) bzw. 1988 (VGB 88) in die AVB übernommen.

jetzt: AFB § 1 (1)c, VGB § 5 (3)

Diese Definitionen werden uneingeschränkt für Betriebs- und Wohngebäude von den PMA übernommen, die AVB erlassen konnten.

AUR, B/P, KS, M, S/HO, WI

Die anderen PMA wenden die von Rechtsprechung, Schrifttum und Vertragsversicherung entwickelten Definitionen in ihrer Verwaltungspraxis an,

BS, DA, DT, HH, KA, OL, S

ein Vorgang, der von der Wirkung her mit der Einführung von Besonderen Bedingungen, Klauseln o.ä. bei den Vertragsversicherern gleichzusetzen ist.

1.4 Radioaktive Isotope

Für Betriebsgebäude kann in der Vertragsversicherung vereinbart werden, daß Schäden eingeschlossen gelten, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.

Klausel 1101

Für Wohngebäude ist die Mitversicherung von Schäden durch radioaktive Isotope nicht vorgesehen.

Schäden durch radioaktive Isotope sind entweder für alle Gebäude, unabhängig von ihrer Nutzung, in den Versicherungsschutz der PMA eingeschlossen

HH: Verwaltungspraxis, KA: AO v. 30.01. 1961 - jedoch nur Haftung, wenn Isotope nicht zum Betrieb eines Kernreaktors bestimmt sind

oder freiwillig versicherbar

DA: Beschluß 11.07.1962, Hess.St.Anz. 69, S. 1640, M: S § 33a

oder nicht versichert.

AUR, B/P, BS, DT, KS, OL, S, S/HO, WI

1.5 Flugkörper

Für die Vertragsversicherung umfaßt die Feuerversicherung sowohl von Betriebsgebäuden als auch von Wohngebäuden Schäden durch abstürzende bemannte Flugkörper sowie ihrer Teile oder ihrer Ladung (Einführung des Einschlusses 1938).

AFB § 1 (1)d, B/W: ÖAFB § 1 (3)d, D: Zusatzbedingungen Buchst. a, H + HB: Zusatzbedingungen Buchst. a, KI: Zusatz zu ÖAFB § 1 (1), MS: Anhang zu ÖAFB § 1, VGB § 4 (1)a, ÖVGB § 1 (1)a: D, H, HB, KI, MS

Diese Schäden sind unbeschadet der Bestimmung des § 1 (7) AFB eingeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Brand-, Explosions- oder Trümmerschaden handelt.

In der Vertragsversicherung können Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung eingeschlossen werden.

Klausel 3108

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Flugkörper ist bei den einzelnen PMA unterschiedlich geregelt: gehaftet wird z.T. für Schäden durch herabstürzende Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig ob bemannt oder unbemannt, sowie Teilen von Luftfahrzeugen

DA: G Art. 2 (1), Art. 22 (1),(2) - subsidiäre Haftung, KA: AO 9371 v. 11.07.1936, OL: G § 8 (3), S: G Art. 3 (2), HH: § 23 (1) Ziff. 5 - subsidiäre Haftung: G § 64, S/HO: § 4 (1)

oder wie bei den Vertragsversicherern (s. 1.Absatz).

AUR: AFB § 1 (1) Abs. 2, jedoch subsidiär, B/P: AVB § 11 (3)d, DT: Ergänzung zu § 3 (1), KS: AVB § 1 Ziff. 3, M: S § 46 (1), AVB § 1 (1), WI: AVB § 1 (1), keine Haftung: BS

2. Ausschlüsse

2.0 Objektive Risikoausschlüsse

Schäden, die durch ausgeschlossene Gefahrumstände verursacht werden, führen nicht zu einem Versicherungsanspruch.

In der vertraglichen Feuerversicherung sind Schäden durch Krieg, innere Unruhen sowie Erdbeben ausgeschlossen.

VVG § 84

Die AVB nehmen diese Ausschlüsse nochmals auf; so erstreckt sich in der vertraglichen Versicherung von Gebäuden die Haftung nicht auf Schäden, die durch Krieg bzw. Kriegsereignisse jeder Art,

identisch: Martin F I 6

innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie (Einführung des Ausschlusses 1955) verursacht werden.

AFB § 1 (7), ÖAFB § 1 (7): H, HB, KI, MS, B/W:
ÖAFB § 1 (9), D: ÖAFB: § 1 (8); § 9 (1)b VGB,
ÖVGB § 1 (4): D, H, HB, KI, MS

Für Betriebsgebäude kann der Ausschlußtatbestand "innere Unruhen" gemäß § 2 (1)a ECB eingeschlossen werden.

Schäden durch Vulkanausbruch an Betriebs- oder Wohngebäuden sind in der Vertragsversicherung im Rahmen der bestehenden Regelwerke nicht versicherbar.

Der Ausschluß "Krieg" ist bei den meisten PMA ebenfalls gegeben,

AUR: AFB § 1 (7), B/P: AVB § 11 (9), s. auch G § 5 (1)f, DT: G § 3 (3) - Neufassung, damit uneingeschränkter Ausschluß, HH: G § 23 (3), KS: AVB § 1 (9), S/HO: S § 4

z.T. nur etwas anders definiert.

"Kriegsereignisse jeder Art": M: S § 47 (1) + AVB § 1 (4), OL: G § 9, WI: AFB § 1 (7)

Bei vier PMA führen ihre Rechtsgrundlagen zu anderen Rechtsfolgen und bei bestimmten Kriegsereignissen zur Haftung.

DA: G Art. 22: Haftung für Schäden durch Militär in Standquartieren, bei Durchmärschen oder Einquartierungen, KA: G § 4, ähnl. S: G Art. 5 Haftung für "Maßnahmen, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustands von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind", BS: G § 26 S. 2: subsidiäre Haftung im Fall des Krieges

Bei der Hälfte der PMA wird im Falle von "inneren Unruhen" - im übrigen auch bei Streiks - bei Schäden an allen Gebäuden, unabhängig von ihrer Nutzung, gehaftet: es besteht kein diesbezüglicher Ausschluß.

BS, DA, KA, S, S/HO

Im Bereich der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt besteht zwar grundsätzlich ein Ausschluß,

M: S § 47 (1), AVB § 1 (4)

jedoch kann eine Aufruhrversicherung abgeschlossen werden.

M: S §§ 33, 48 (1)

Für den Bereich Hamburg ist der Ausschluß "Landfriedensbruch" in seinen Tatbestandsvoraussetzungen etwas enger als der Ausschluß "innere Unruhen".

HH: G § 23 (3), vgl. auch BGHZ 6 S. 28 ff.,
Wussow S. 194 (Ziff. 48)

Bei den übrigen PMA besteht wie in der Vertragsversicherung der Ausschluß "innere Unruhen".

AUR: AFB § 1 (7), B/P: AVB § 11 (9), s. auch G § 5 (1)f, DT: G § 3 (3) - Neufassung "innere Unruhen" statt "Aufruhr", KS: AVB: § 1 (9),
OL: G § 9, WI: AFB § 1 (7)

Schäden durch "Erdbeben" sind ebenfalls überwiegend bei den PMA ausdrücklich ausgeschlossen.

AUR: AFB § 1 (7), B/P: AVB § 11 (9), BS: G § 26, DT: G § 3 (3), HH: G § 23 (3), KS: AVB § 1 (9), M: S § 47 (1) + AVB § 1 (4), OL: G § 9, WI: AFB § 1 (7)

In Baden-Württemberg wird seit 1971 für Schäden durch Erdbeben durch die dort tätigen PMA gehaftet.

KA, S, S/HO: Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und Elementarschäden vom 07.03.1960 i.d.F. vom 14.12.1971 sowie die entsprechenden Satzungen der PMA

Für den Bereich Darmstadt besteht kein ausdrücklicher Ausschluß für Erdbebenschäden.

Bei fünf PMA ist die Haftung für Schäden durch "Kernenergie" bzw. "Atomenergie" ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen,

AUR: AFB § 1 (7), B/P: AVB § 11 (9), DT: durch Neufassung G § 3, KS: AVB § 1 (9), M: S § 47 (1) + AVB § 1 (4), OL: ausdrücklicher Ausschluß mit Wirkung vom 01.01.1986, WI: AFB § 1 (7)

bei den übrigen besteht kein ausdrücklicher Ausschluß.

BS, DA, HH, KA, S, S/HO

Für die Badische Gebäudeversicherungsanstalt (KA) ist entschieden worden, daß der fehlende Ausschluß des Kernenergie- risikos insofern zur Haftung der PMA führt, als der Brand oder die Explosion durch Kernenergie ausgelöst wird.

VGH Baden-Württemberg, VersR 1963, S. 374 (375)

Der Schaden, der durch das Freiwerden von Kernenergie entsteht, ist jedoch als nicht unmittelbarer Schaden nicht mitversichert.

VGH Baden-Württemberg, a.a.O., S. 376

Deshalb müßten die o.g. PMA für durch Kernenergie entstandene unmittelbare Brand- oder Explosionsschäden haften.

Schäden durch "Vulkanausbruch" sind nur bei zwei PMA ausdrücklich ausgeschlossen,

DT: G § 3 (3) - durch Neufassung hinfällig,
HH: G § 23 (3)

bei den übrigen nicht.

AUR, M, B/P, BS, DA, KA, KS, OL, S, S/HO, WI

Die Frage ist für die betroffenen Gebiete mehr hypothetischer Natur.

2.1 Unechte Ausschlüsse/Klarstellungen

2.1.0 Betriebsschäden

In der Vertragsversicherung sind Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, nicht versichert (= Betriebsschäden).

AFB § 1 (5)a, ÖAFB § 1 (2): B/W, D, H, HB, KI, MS, VGB § 9 (2), ÖVGB § 3 (2): D, H, HB, KI, MS; zu den Betriebsschäden zählen gemäß AFB § 1 (5)d auch Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen. Diese Schäden sind indessen ersatzpflichtig, wenn sie sich als Folgeschäden eines bedingungsgemäßen Brand- oder Explosionsschadens darstellen. Für Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden eines Betriebsschadens sind, wird ebenfalls Entschädigung geleistet. Abweichend von AFB § 1 (6) kann durch Klausel 3104 vereinbart werden, daß für Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen und für die daraus an den vom Schaden betroffenen Einrichtungen entstehenden Brand- oder Explosionsschäden keine Entschädigung geleistet wird. Diese Klausel setzt indessen voraus, daß der Versicherungsnehmer für die elektrischen Einrichtungen eine Maschinenversicherung mit der Klausel 110 genommen hat.

Der Begriff der Betriebsschäden und ihr Ausschluß ist bei acht PMA eingeführt und genauso wie in der Vertragsversicherung definiert.

AUR: AFB § 1 (2) S. 2 S. 2 HS, B/P: AVB § 11 (2), ähnlich BS: G § 25 (3), ähnlich DT: G § 3 (4), HH: nur für freiw. Vers. G § 45 (5), KS: AVB § 1 (2) l. Abs. 2. S. 2.HS, M: AVB § 2 (4)a, S/HO: S § 4 (2), WI: AFB § 1 (5)a

Bei den übrigen PMA besteht kein ausdrücklicher Ausschluß für Betriebsschäden.

DA, HH, KA, OL, S

Das bedeutet folgendes: Wenn der Betriebsschaden nicht durch einen Brand (bei solchem Betriebsschaden liegt ein "bestimmungsmäßiger Herd" vor) entstanden ist, besteht wegen des fehlenden Brandes keine Haftung. Der Betriebschadenausschluß ist in dem Fall ein "unechter Ausschluß", eine Klarstellung.

Eichler, S. 352

Falls auch der durch Brand - als Folgeschaden - entstandene Betriebsschaden

in der Vertragsversicherung ist er jetzt ausdrücklich mitversichert: AFB § 1 (6) Abs. 3

ausgeschlossen ist, handelt es sich um einen echten Ausschluß.

Martin, F II 2

Deshalb haften die PMA, bei denen die Betriebsschäden nicht ausgeschlossen werden, bei einem durch Brand als Folgeschaden entstandenen Betriebsschaden.

DA, HH, KA, OL, S

2.1.1 Sengschäden

Für die Vertragsversicherung ist (jetzt allgemein) klargestellt, daß Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, nicht unter den Versicherungsschutz fallen.

AFB § 1 (5)b, ÖAFB § 1 (2): B/W, D, H, HB, KI, MS, jetzt: VGB § 9 (2)b

Für sechs PMA ist ebenfalls ausgeführt, daß sich die Versicherung nicht auf nicht durch Brand entstandene Sengschäden erstreckt.

AUR: AFB § 1 (2) S. 2, B/P: AVB § 11 (2) S. 2 1.Alt., KS: AVB § 1 (2) S. 2 1.Alt., M: AVB § 2 (4)b, S/HO: S § 4 (2) S. 2 1.Alt., WI: AFB § 1 (5)b

Die Regelungen der anderen PMA erwähnen die Sengschäden nicht.

BS, DA, DT, HH, KA, OL, S

Da das bloße Versengen ein Verbrennungsvorgang ohne Lichterscheinung ist, fällt es nicht unter den versicherungsrechtlichen Brandbegriff. Auch hier handelt es sich also um einen "unechten Ausschluß", eine Klarstellung.

Deutsch, S. 197, Eichler, S. 346/348, Wussow, S. 158, Ziff. 19

Auch bei fehlender ausdrücklicher Regelung wird von den PMA, die nicht ausdrücklich die Haftung für Sengschäden ausgeschlossen haben, in der Verwaltungspraxis deshalb nicht gehaftet.

BS, DA, DT, HH, KA, OL, S

2.1.2 Überspannungsschäden

Für die Vertragsversicherung von Betriebsgebäuden ist hinsichtlich der Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen klarstellend vermerkt, daß Versicherungsschutz nur besteht, soweit die Schäden durch den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf die hierbei beschädigten elektrischen Einrichtungen entstanden sind.

AFB § 1 (5)e (früher: ZFgA § 2 (1), Klausel 311 (1))

Damit sind also z.B. Schäden durch Überspannung (wie Blitzstromwandlerwellen) ausgeschlossen.

VGB § 9 (2)c, aber Einschluß möglich durch Klausel 0911, bereits seit langem bei KI, für Hausratversicherung Mitversicherung möglich durch Klausel 837

Auch bei den PMA wird - bei Betriebs- und Wohngebäuden - z.T. ausdrücklich nicht für Überspannungsschäden gehaftet.

M: keine Versicherung für Kurzschluß-, Überstrom- u. Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstehen, AVB § 2 (4)c, ähnlich KS: AVB § 1 (3) S. 2, noch ausführlicher WI: AFB § 1 (5)c, S/HO: keine Haftung für Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Induktion, Influenz, Blitzstromwandlerwellen infolge atmosphärischer Elektrizität, S § 4 (3)

Daß für Überspannungsschäden, die nicht durch Blitz entstehen, nicht gehaftet wird, ist ebenfalls eine Klarstellung: Denn für diese Überspannungsschäden ist der Blitz nicht ursächlich.

Wenn auch für den durch Blitz verursachten Überspannungsschaden nicht gehaftet werden soll, handelt es sich um einen

"echten" Ausschluß. Bei nichtbestehendem Ausschluß muß demnach von einer Haftung der PMA ausgegangen werden.

In der Verwaltungspraxis BS, HH sind diese Schäden mitversichert, nicht bei AUR, B/P, DA, DT, KA, S sowie M, KS, S/HO, WI (s.o.)

2.2 Subjektiver Risikoausschluß

Nach h.M. stellt § 61 VVG, der die Leistungsfreiheit des Versicherers bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer feststellt, einen subjektiven Risikoausschluß dar.

Prölls-Martin, zu § 61, Ziff. 1

Der Vertragsversicherer ist also von der Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

AFB § 14 (1), ÖAFB § 16: H, HB, KI, MS, B/W:
ÖAFB § 18, D: ÖAFB § 17; VGB § 9 (1)a, öVGB
§ 18 (1): D, H, HB, KI, MS

Dieser Grundsatz gilt ebenfalls ausdrücklich für alle PMA.

AUR: AFB § 16, B/P: AVB § 25, BS: G § 38 (1),
DA: Art. 31 (1) - Ausschluß bezieht sich auf
"vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung
i.S.d. StGB", DT: G § 63, HH: G § 27 (1), KA:
G § 5 (1), KS: AVB § 16, M: S § 49, OL: G § 10
(1) - nur auf "vorsätzliche Brandstiftung"
beschränkt, S: G Art. 32 (1) + (2), S/HO: S
§ 22 (1) Ziff.1 - jedoch Billigkeitsregelung
vorbehalten, WI: AFB § 16

In ihm kommt ein allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck: Es wäre ein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn der den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführende Versicherungsnehmer dieses Verhalten auch noch "belohnt" erhielte.

F. Versicherte Schäden und Kosten

Der Gebäudeversicherer haftet für das Substanzinteresse, den Substanzschaden (Sachschaden)

Raiser, § 1 Anm. 39
Martin, B III 4

sowie für bestimmte Kosten.

1. Sachschaden

Der Vertragsversicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion zerstört oder beschädigt werden.

Es gilt der Grundsatz der adäquaten Kausalität.

AFB § 1 (1), ÖAFB § 1 (1): B/W, D, H, HB, KI, MS, VGB § 4 (1), ÖVGB § 1 (1): D, H, HB, KI, MS

Auch bei den PMA wird aus der Formulierung der Regelungen deutlich, daß das Substanzinteresse versichert ist. Das ergibt sich aus den Formulierungen "durch Brand zerstört" oder "durch die Einwirkung des Brandes entsteht".

BS: G § 25 (1), DA: G Art. 2 (1), DT: G § 3 (2)a, HH: G § 23 (1) - "durch Einwirkung betroffen" oder "aus Anlaß der Einwirkung entstehen", KA: G § 29 (1), M: AVB § 1 (1), OL: G § 8 (1), S: G Art. 24 (1), WI: AFB § 1 (1)

Z.T. wird die "unmittelbare Einwirkung" genannt.

AUR: AFB § 1 (3)a, B/P: AVB § 11 (3)a, KS: AVB § 1 (3) Ziff. 1, S/HO: S § 14 (1)

Bei den PMA gilt ebenfalls der Grundsatz der adäquaten Kausalität, z.T. ebenfalls ausdrücklich durch die Formulierung "unvermeidliche Folge" betont.

AUR: AFB § 1 (3)b, B/P: AVB § 11 (3)b, BS: G § 25, DT: G § 3 (2)a, KA: G § 3 (1), KS: AVB § 1 (3) Ziff. 2, S: G Art. 24 (1), S/HO: S § 14 (1), WI: AFB § 1 (1)

2. Kosten

2.0 Nachschadenersatz

In der Vertragsversicherung ist für die Entschädigung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. z.Z. des Eintritts des Versicherungsfalles (Ersatzwert) maßgebend.

AFB § 11 (1)a, ÖAFB § 3 (1): D, H, HB, KI, MS, B/W: ÖAFB § 4 (4), (früher NwIG § 6 (1), VGB § 15 (1))

Die h.M. und die Regulierungspraxis der Vertragsversicherer folgern daraus, daß ausschließlich auf Löhne und Preise am Schadentag abzustellen ist.

Für die Versicherung von Betriebsgebäuden kann der "Nachschaden" durch die Vereinbarung der Klausel 1301, der Vereinbarung einer Preisdifferenz-Versicherung, gelöst werden. Nach ihr sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Bei der Versicherung von Wohngebäuden werden (jetzt) auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der

Wiederherstellung ersetzt. Sofern der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

jetzt: VGB § 15 (2)

Ein öffentlicher Wettbewerbsversicherer, KI, bot für Wohngebäude seit 1953 eine Zusatzversicherung für den Nachschaden an, vgl. ZfV 1953, S. 294, Essert, S. 100.

Die "Umlagegemeinschaft für die Entschädigung der Wiederaufbaukosten" ist zum 31.12.86 geschlossen worden (Amtsbl. Schleswig-Holstein 1986 S. 188)

Von den PMA werden Preissteigerungen bei den Löhnen und Materialien, die nach dem Schadentag innerhalb der zur Wiederherstellung notwendigen Bauzeit eintreten ersetzt (Nachschadenersatz), wobei jedoch die unverzügliche Wiederherstellung vorausgesetzt und notwendig ist. Eine Begrenzung durch den Versicherungswert o.ä. erfolgt nicht.

AUR: Verwaltungspraxis: angemessene Wiederaufbauzeit

B/P: Verwaltungspraxis - normale Wiederaufbauzeit

BS: VR-Beschluß vom 17.10.47 - Ersatz der durch tarifliche Lohnerhöhungen entstandenen Mehraufwendungen,

DA: Neuwertversicherungsbedingungen Ziff. 9 und 13, Wiederherstellungsfrist: 2 Jahre, bei Zeitwertversicherung: 5 Jahre,

DT: Verwaltungspraxis: angemessene Wiederaufbauzeit,

HH: G § 44 (4) - jeweils festgesetzte Wiederherstellungsfrist,

KA: G § 30e - Wiederherstellungsfrist 1 1/2 Jahre,

KS: S § 19 (3) - Wiederherstellungsfrist: 2 Jahre

M: S § 32 Ziff. 3 - Wiederherstellungsfrist: notwendige Bauzeit

OL: Verwaltungspraxis: angemessene Wiederaufbauzeit

S: ÄnderungsG von 1921 Art. 1 (2) - Ersatz, wenn innerhalb 1 Jahres die Wiederherstellungskosten infolge einer nach dem Schadentag eingetretenen Steigerung um mindestens 5 % gestiegen sind, Verlängerung der Frist möglich
S/HO: S § 2 (6)

WI: S § 18 (3) - Wiederherstellungsfrist: 2 Jahre

In der Zahlung des Nachschadenersatzes zeigt sich das öffentliche Interesse an der "Erhaltung des Gebäudebestandes": Es soll auf jeden Fall wiederaufgebaut werden, evtl. Preissteigerungen sollen kein Hinderungsgrund sein.

2.1 Mehrkosten aufgrund behördlicher Vorschriften

In der Vertragsversicherung werden bei der Versicherung von Betriebsgebäuden Mehrkosten für Verbesserungen und Veränderungen, die aufgrund geänderter Vorschriften und behördlicher Auflagen notwendig werden, nicht ersetzt.

AFB § 11 (1) S. 3, ÖAFB § 3 (1) S. 2: D, H, HB, KI, MS; B/W: ÖAFB § 1 (10); noch Wohngebäude: ÖVGB § 7 (1): D, H, HB, KI, MS

Bei der Versicherung von Wohngebäuden werden (jetzt) dagegen auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen ersetzt. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

(jetzt) VGB § 15 (3)

Soweit Mehrkosten dadurch entstehen, daß wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind diese grundsätzlich nicht mitversichert. Sie können indessen durch die Klausel 0931 in Vertrag eingeschlossen werden.

Die Rechtsgrundlagen der PMA enthalten teilweise Ausschlussklauseln wie in der Vertragsversicherung von Betriebsgebäuden (1. Absatz).

AUR: AFB § 3 (1) S. 3, B/P: AVB § 10 (10), M: AVB § 2 (5)a+b,

Die meisten PMA schließen jedoch die Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen nicht aus, einige sehen ausdrücklich Entschädigungen beim Vorliegen bestimmter Sachverhalte vor.

BS, DA, DT, KA, M, OL, S/HO; ausdrücklich HH: G § 58 (2) - Zahlung für Umdeckung von weicher auf harte Bedachung sowie G § 46 - Errichtung eines massiven Bauwerks anstelle eines Fachwerkgebäudes, KS: S § 24 (1) + WI: S § 21 (1): Beihilfe bei Wiederherstellung von Fachwerkgebäuden in massiver Bauart aufgrund behördlicher Anordnung

Das Reichsgericht vertrat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, daß derartige behördliche Auflagen unter den Versicherungsschutz fielen, soweit sie nicht unmißverständlich ausgeschlossen seien.

RG JW 1909, S. 132, RG Recht 1910, S. 647, RGZ 92, S. 61, RGZ 195, S. 356; so auch OLG Hamm ÖV Beiheft Pr. 1934, S. 27

Dem haben sich verschiedene Autoren angeschlossen. Sie stützen sich im wesentlichen darauf, daß allein der Brand und die behördliche Beschränkung keine besondere Schadenursache darstelle.

für die PMA: Essert, S. 203 (mit weiteren Nachweisen)

In neuerer Zeit wird gegenteilig argumentiert: Dem Versicherer würden mit der Entschädigung entsprechender Schäden wesensfremde Aufgaben angelastet, da der Versicherer damit Vermögens- und nicht Sachschäden zu entschädigen habe. Der Ausgleich von Nachteilen und Planungswertverlusten des Bürgers durch Bau- oder Verkehrsplanung obliege den Gemeinden.

OVG Hamburg VersR 1954, S. 420,
S: VGH Baden-Württemberg, VersR 83, S. 1170:
Die Beschränkung der Ersatzverpflichtung auf den ortsüblichen Neubauwert des durch Brand beschädigten Gebäudes gilt auch, wenn

behördliche Auflagen nur einen veränderten Wiederaufbau zulassen und dadurch Mehrkosten entstehen.- Nach Ansicht von Martin betrifft das Urteil nicht die Mehrkosten infolge geänderter Vorschriften, sondern aufgrund von Anbauten durch den Versicherungsnehmer (Martin, Q IV 17).

Wegen der o.g. Begründung - nur Sach- und keine Vermögensschäden sind versichert - entschädigen die PMA in der Regel in ihrer Verwaltungspraxis trotz des fehlenden Ausschlusses nicht die Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen.

2.2 Abhandenkommen

In der Vertragsversicherung ist der Wert abhandengekommener versicherter Sachen mitversichert.

AFB § 1 (1), ÖAFB § 1 (4): B/W, D, H, HB, KI, MS, VGB § 4 (1), ÖVGB § 1 (2): D, H, HB, KI, MS, s. auch VVG § 83 (1) S. 2 2.HS

Die Mitversicherung von Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Verletzung der Sachsubstanz gegeben sein muß.

Das Abhandenkommen muß in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadenereignis stehen.

Wussow, S. 187, Ziff. 41

Der Wert abhandengekommener versicherter Sachen ist ebenfalls bei den meisten PMA ausdrücklich mitversichert,

AUR: AFB § 1 (4), B/P: AVB § 11 (4), DT: G § 3 (2) b, KA: G § 3 (1) S. 3, KS: AVB § 1 (4), M: AVB § 1 (2)a, S: G Art. 24 (1), S/HO: S § 14 (2), WI: AFB § 1 (1)

bei einigen PMA sind die abhandengekommenen versicherten Sachen nicht erwähnt.

BS, DA, HH, OL

Diese "Annexgefahr"

Prölss-Martin, zu § 83 Ziff. 4

ist jedoch auch dann gedeckt, wenn sie nicht ausdrücklich versichert ist: Das Abhandenkommen von versicherten Sachen ist ein adäquat verursachter Folgeschaden.

Martin, C VI 5 Ziff. 9

Deshalb wird in der Verwaltungspraxis für den Wert abhandengekommener versicherter Sachen auch von den PMA gehaftet, bei denen die Frage nicht ausdrücklich geregelt ist.

BS, DA, HH, OL

2.3 Miet-/Nutzungsausfall

Im Rahmen der Versicherung von Betriebsgebäuden sind in der Vertragsversicherung und bei den PMA die Vermögensschäden, die durch Miet- oder Nutzungsausfall entstehen, nicht mitversichert.

Bei der Versicherung von Wohngebäuden ersetzt der Vertragsversicherer den Mietverlust, falls Mieter von Wohnräumen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Er ersetzt auch den ortsüblichen Mietwert für Wohnräume, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Miete oder Mietwert werden (jetzt) für höchstens 12 Monate
- nach dem VGB 88 - seit dem Eintritt des Versicherungsfalls
erstattet.

VGB § 3, 6 Monate: ÖVGB § 1 (3): D, H, HB, KI,
MS, B/W: ÖAFB § 1 (7) i.V.m. Sonderbedingungen
für die Versicherung gegen Mietverlust, D:
ÖAFB § 1 (6), H: Zusatzbedingungen Buchst. b),
HB: Zusatzbedingungen Buchst. b), KI: Zusatz
zu ÖAFB § 1 (6), früher Klausel 845:
Verlängerung der 6 Monate möglich

Auch die PMA kennen zum großen Teil die Versicherung des
Miet-/Nutzungsinteresses bei Wohnräumen für 6 Monate, wenn
die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

AUR: Zusatzbedingungen v. 1936 zu den AFB,
B/P: AVB § 11 (7) i.V.m. Sonderbedingungen für
den Mietverlust, DA: Mietverlustversicherungs-
bedingungen, DT: Verwaltungspraxis, HH: G
§ 23a, KS: AVB § 1 (7), M: AVB § 1 (3), S: G
Art. 24 (5) + VO v. 03.02.43 § 1, S/HO: S § 14
(2) Ziff. 6a, WI: AVB § 1 (8)

Bei einigen PMA sind die Entschädigungen, die der Versiche-
rte aus einer anderen Mietausfallversicherung erhält, auf die
Entschädigung der PMA anzurechnen.

DA: Mietverlustversicherungsbedingungen
Ziff. 4, HH: G § 23a (4), KS: AVB § 1 (7)
Ziff. 4, WI: AFB § 1 (8) d

Weitere PMA haben die Versicherung des Miet- und Nutzungs-
interesses nicht vorgesehen, die Versicherung ist also bei
anderen Versicherern möglich.

BS, KA, OL

2.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

AFB § 3 (3)a (früher: § 6 (2) ZFgA)

Mit der nächsten Ablagerungsstätte ist die nächste geeignete, die "zulässige" gemeint. Dadurch besteht u.a. für das Abfahren zu einer Sonderdeponie Versicherungsschutz.

Martin, W V 19

Der Vertragsversicherer von Betriebsgebäuden haftet für Aufräumungskosten bei Betriebsgebäuden, wenn es besonders vereinbart ist.

AFB § 3 (3)a, öAFB § 1 (6): D, H, HB, MS, B/W:
öAFB § 1 (5) für Wohn-, Büro- und öffentliche Gebäude, KI: Zusatz zu öAFB § 1 (6)

Der Versicherer ersetzt dann die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufräumungs- und Abbruchkosten, soweit diese Kosten nicht durch eine Monopolanstalt entschädigt werden.

vgl. AFB § 3 (3)a

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind Aufräumungs- und Abbruchkosten mitversichert.

VGB § 2 (1)a, öVGB § 1 (2)c: D, H, HB, KI, MS

Sie sind in der gleitenden Neuwertversicherung (jetzt) auf den Betrag (in Deutsche Mark) der Versicherungssumme 1914 begrenzt.

(jetzt) VGB § 17 (1)a

Die PMA definieren die Aufräumungs- und Abbruchkosten - falls Definitionen überhaupt vorliegen - ähnlich wie in der Vertragsversicherung, wobei z.T. ausdrücklich auf die nächste, "gestattete" Ablagerungsstätte verwiesen wird.

s. u.a. DT: G § 69 S. 4

Für den Ersatz von Aufräumungs- und Abbruchkosten bestehen bei den PMA unterschiedliche Regelungen: Entweder sind diese Kosten - unabhängig von der Nutzung als Wohn- oder Betriebsgebäude - unbegrenzt versichert

B/P: AVB § 11 (5) für Wohn-, Büro- und öffentliche Gebäude, DA: G Art. 38 (1), (2), (4), HH: G §§ 23 (2) + 42 (5)

oder "auf erstes Risiko" durch die Versicherungssumme (VS), den Wert erhalten gebliebener Gebäudeteile oder durch Vmhundertsätze der Versicherungssumme begrenzt.

DA: G Art. 38 (1) - VS, freiwillige Höherversicherung möglich, DT: G § 69 - bei Wohngebäuden: 1 % VS, KA: G § 29 (4) + AO 330 710 vom 27.11.63 - Wert erhalten gebliebener Gebäudeteile, höchstens bis zu 10 % VS, KS: AVB § 1 (6) - % VS, M: S § 46 (2), AVB § 1 (2)b - VS, Höherversicherung möglich, OL: G § 8 (5) - 1 % VS, S: G Art. 24 (4) - 1 % erhöht auf 10 % durch Verwaltungsvorschrift, S/HO: S § 14 (2) - 10 %, WI: AFB § 3 (1)a + (2) - 3 % und höher

Eine Anstalt haftet für Aufräumungskosten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist,

AUR: AFB § 1 (6)

eine andere schließt die Versicherung von Aufräumungskosten aus.

BS: G § 27 (2)
Versicherung der Aufräumungskosten bei der
Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig,
Braunschweig möglich

In der weitgehenden Haftung der meisten PMA für die Abbruch- und Aufräumungskosten kommt wieder das Interesse am Wiederaufbau ("Erhaltung des Gebäudebestandes") zum Ausdruck, der nicht dadurch behindert werden soll, daß Aufräumungs- und Abbruchkosten (bis zum Totalabbruch) nicht ersetzt werden.

2.5 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dabei sind freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

AFB § 3 (3)b

Feuerlöschkosten können in der Vertragsversicherung als Schadenminderungskosten ersatzpflichtig sein.

AFB § 3 (1), ÖAFB § 14: H, HB, KI, MS, B/W:
ÖAFB § 16, D: ÖAFB § 15; § 16 VGB: ebenso D,
H, HB, KI, MS
Wussow, S. 530, Ziff. 11

Dabei wird für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehr oder anderer zur Hilfeleistung Verpflichteter kein Ersatz gewährt.

AFB § 3 (1) S. 4, B/W: ÖAFB § 16 S. 5, D: ÖAFB § 15 (3), H, HB, KI, MS: ÖAFB § 14 (3), VGB § 2 (3), ÖVGB § 16 (2): ebenso D, H, HB, KI, MS

Da die Schadenminderungskosten in der Vertragsversicherung nur im Rahmen der Versicherungssumme ersetzt werden, besteht bei Totalschaden ein zusätzliches Versicherungsbedürfnis. Bei der Versicherung von Betriebsgebäuden können deshalb Feuerlöschkosten mitversichert werden. Sie werden ersetzt, soweit sie nicht durch eine Monopolanstalt entschädigt werden.

AFB § 3 (3) (früher: ZFGa § 7)

Feuerlöschkosten sind in einigen Fällen bei den PMA ausdrücklich versichert.

KS: AVB § 1 (6), WI: AFB § 3 (1)

Feuerlöschkosten werden jedoch im Rahmen der allgemeinen Schadenminderungskosten - in der Regel ohne Begrenzung durch die Versicherungssumme - in der Verwaltungspraxis der PMA (aus den für die Aufräumungskosten genannten Gründen) ersetzt, wobei jedoch für die im öffentlichen Interesse geleisteten Löschbemühungen der Feuerwehr ebenfalls kein Ersatz geleistet wird.

AUR, B/P, BS, DA, DT, HH, KA, M, OL, S, S/HO

2.6 Löschedingte Kosten

Von den Feuerlöschkosten sind die löschbedingten Schäden zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um Schäden, die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden. Sie sind im Rahmen des Rettungsaufwandes,

Raiser, zu § 1 Anm. 48
Wussow, S. 184, Ziff. 40

aber auch ausdrücklich in der Vertragsversicherung bei der Versicherung von Betriebsgebäuden als Hauptschaden versichert.

AFB § 1 (1)e, ÖAFB § 1 (3)c: B/W, D, H, HB KI, MS, noch Wohngebäude: öVGB § 1 (2)a: B/W, D, H, HB, KI, MS, s. auch VVG § 83 (1) S. 2, Wussow, S. 185, Ziff. 40

Auch bei den PMA sind die zu ersetzenden löschbedingten Schäden ausdrücklich jeweils als mitversichert erwähnt.

AUR: AFB § 1 (3)c, B/P: AVB § 11 (3)c, BS: G § 25 (1), DA: G Art. 2 (1), Art. 22 (1), Art. 48, DT: G § 3 Nr. 2.c), HH: G § 23 (1) Ziff. 6, KA: G § 3 (1), KS: AVB § 1 (3) Ziff. 3, M: AVB § 1 (2)a, OL: G §§ 8 (6), 45, S: G Art. 24 (1) + (3), S/HO: S § 14 (2) Ziff. 5, WI: AFB § 1 (1)e

2.7 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung versicherter Sachen, andere (nicht versicherte) Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Sie sind in der Vertragsversicherung sowohl bei der Versicherung von Betriebsgebäuden als auch von Wohngebäuden mitversichert.

AFB § 3 (3)c (früher: § 8 ZFgA), (jetzt) VGB § 2 (1)b, (früher Klausel 843), B/W: "Klauseln von Fall zu Fall", Ziff. 2

Bewegungs- und Schutzkosten, ähnlich oder entsprechend definiert, sind bei den meisten PMA mitversichert oder versicherbar.

B/P: zusätzlicher Einschluß möglich über Bes. Bedingungen, DA: Vorsorgeversicherung für Abräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten, DT: Verwaltungspraxis, HH: Verwaltungspraxis, KA: AO v. 10.02.81, KS: AVB § 1 (6), M: S § 31a (1) S. 2 + AVB § 2 (5)d, S: ähnlich: G Art. 24 (1), S/HO: ähnlich S § 14 (2) Ziff. 5, WI: AFB § 3 (1)c, keine Ersatzverpflichtung: AUR, BS, OL

2.8 Rettungskosten

Rettungskosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

VVG s. § 62 (1) - Rettungspflicht

Sie sind in der Vertragsversicherung sowohl bei der Versicherung von Betriebsgebäuden als auch bei der Versicherung von Wohngebäuden zu ersetzen. Sie sind nicht durch die Versicherungssumme begrenzt, wenn sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

AFB § 3 (1), ÖAFB § 14: H, HB, KI, MS, B/W: ÖAFB §§ 1 (6), 16, D: ÖAFB § 15; VGB § 2 (1)c, ÖVGB § 16: D, H, HB, KI, MS

Auch die PMA kennen den Ersatz von Rettungskosten.

AUR: AFB §§ 1 (5), 14, B/P: AVB §§ 11 (6), 23 (1), BS: G § 29 (4), DA: Beschl. BVK v. 27.11.62, DT: G § 60, HH: Verwaltungspraxis, KA: G § 36 (4), KS: AVB § 1 (5), M: AVB §§ 1 (2) c, 4 (1), OL: Verwaltungspraxis, S: G Art. 24 (2), S/HO: S § 14 (2), WI: AFB § 13 (1) + (2)

2.9 Übernahme sonstiger Kosten

Für die Vertragsversicherung von Betriebsgebäuden ist klarstellend vermerkt, daß der Feuerversicherer u.a. nicht für Betriebsunterbrechungsschäden haftet.

AFB § 11 (2), s. auch VVG § 53

Eine solche Klarstellung enthalten die VGB für Wohngebäude nicht. Sie ist wohl auch entbehrlich.

Für entgangenen Gewinn wird bei zwei PMA dann gehaftet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

B/P: AVB § 11 (8), DT: G § 3 Nr. 2.c)

Sonst bestehen ebenfalls keine Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn.

AUR: Ausdrücklicher Ausschluß AFB § 1 (6), KS: mißverständliche Formulierung AVB § 1 (8)

Die meisten PMA kennen jedoch die Übernahme von zusätzlichen Kosten, indem Beschädigungen - auch durch Tätigwerden im Rahmen der jeweiligen Gesetze für Sicherheit und Ordnung - an nicht versicherten Sachen ersetzt werden (u.a. an bestimmten nicht versicherten Gebäuden sowie an Torwegen, Hof- und Garteneinfriedungen, Hofbefestigungen, Feld- und Gartenfrüchten, Obst, Zierrasen).

BS: G § 27 (1), DA: G Art. 48, DT: G § 62, HH:
G § 23 (1) Ziff. 6 - allgemein Schäden in Aus-
übung Löschtätigkeit, KA: G § 31 (1) - jedoch
uneingeschränkter Ersatz, KS: AVB § 1 (10), M:
keine Mitversicherung, OL: G § 45 (1), S: G
Art. 24 (3), S/HO: S § 14 (2), WI: AFB § 1 (9)

Damit wird Entschädigung für Sachen geleistet, für die, da
nicht versichert, kein Beitrag gezahlt wurde. Hier wird
besonders das Interesse der PMA an der "Erhaltung des Gebäu-
debestandes" deutlich.

G. Prämienzahlung, Zahlungsverzug und Nachschußpflicht

1. Prämienzahlung und Zahlungsverzug

Die Prämie ist in der Vertragsversicherung das Entgelt des Versicherungsnehmers für die Gefahrtragung sowie die Geld- und Naturalleistung des Versicherers.

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie sofort nach dem Abschluß des Vertrags zu zahlen, wobei er zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet ist.

VVG § 35, AFB § 8 (1), ÖAFB § 8 (5): H, HB, KI, MS, B/W: ÖAFB § 10 (4), D: ÖAFB § 9 (4)

Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der private Vertragsversicherer berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

VVG § 38 (1)

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der private Vertragsversicherer dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens 1 Monat setzen.

VVG §§ 39, 91

Ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Versicherungsfalles nach Ablauf der Frist mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der private Vertragsversicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

VVG § 39 (2)

Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

VVG § 39 (3) S. 1

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern endet die Haftung des Versicherers - nachdem der Versicherungsnehmer mehrfach gemahnt wurde - frühestens 6 Monate nach Beitragsfälligkeit und nach fruchtloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Versicherungsnehmers. Dies gilt sowohl für die Erst- als auch für die Folgeprämie.

prSozG § 29; B/W: ÖAFB § 10 (6), D: ÖAFB § 9 (5) Abs. 1, H u. HB: ÖAFB § 9 (6) Abs. 1, KI: ÖAFB § 8 (6) Abs. 1, MS: ÖAFB § 8 (6) Abs. 1 D: VGB § 10 (6), H u. HB: VGB § 10 (6), KI: VGB § 10 (7), MS: VGB § 10 (6), SB jedoch: wie private Vertragsversicherer
s. auch Helmer, S. 139

Das von dem Versicherten an eine PMA zu zahlende Entgelt wird unterschiedlich bezeichnet:

Überwiegend als Beitrag

AUR: S § 15 (1), B/P: G § 6, AVB § 19, BS: G § 50, DA: G Art. 55 (2), (4), Art. 58 (1), DT: § 51 (1), HH: G § 35, KS: S § 13 (2), M: G Art. 22, 23, S §§ 34 ff., OL: G § 57, S/HO: § 10, WI: S § 3 (2)

oder auch als Umlage,

KA: G § 55 "Umlage", "Umlagegrundwert", S: G Art. 7 (1) "Umlage, (2) "Umlagefuß"

wobei zutreffend manchmal darauf hingewiesen wird, daß die Beiträge im Umlageverfahren erhoben werden.

KS: S § 13 (2), S/HO: § 10

Ein Unterschied zwischen Erst- und Folgeprämien wird bei den PMA nicht gemacht. Es gibt bei ihnen nur "laufende Beiträge".

Schmidt-Sievers, S. 67

Der Beitrag oder die Umlage setzt sich meist aus einem "Grundbeitrag" sowie "Zuschlagsbeiträgen" für die Bau- und Nutzungsart zusammen.

AUR: S § 15 (2) "abgestufte Beiträge", B/P: G § 15, AVB § 19 (8) "abgestufte Beiträge", BS: G § 51 "Feuergefährlichkeitsklassen", "Zuschläge", DA: G Art. 50 (2) "Zuschlagskapital", DT: G § 52 "abgestufte Beiträge", HH: G § 35 "Grundbeitrag", "Zuschlagsbeiträge für Bauart und Zweckbestimmung", KA: G § 55 "Umlagegrundwert", § 56 "Gefahrenssätze", § 56b "Bauartklassen", KS: S § 13 (2) "risikogestaffelte Tarife", M: S § 35 (1) "Grundbeitrag", § 38 "Bauartklassen", § 42 "Zuschläge", OL: § 58 "Klassen nach Bauart/ Lage und Nutzung", S: G Art. 7 (2) "differenzierter Umlagefuß", S/HO: S § 8 "Gefahrenklassen", WI: S § 12 (1)-(3) "abgestufte Beiträge, Klassen"

Die Zahlung des Beitrags hat grundsätzlich auf das Versicherungsverhältnis im allgemeinen und die Haftung der PMA im besonderen keinen Einfluß, d.h. u.a. auch, daß bei Nichtzahlung des Beitrags eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses nicht möglich ist.

aber: B/P: AVB § 19 (4) - Leistungsfreiheit nach 6 Monaten Zahlungsrückstand und fruchtloser Zwangsvollstreckung, DA: hier stellt sich die Frage, ob der Beitrag im Schadenfall gezahlt ist, nicht, weil wegen der Nachtragsumlage immer eine Nichtzahlung vorliegt, KA: G § 5 (5) - mögliche Leistungsfreiheit, M: S §§ 28, 29 - Ruhen oder Kündigung des Versicherungsverhältnisses, WI: AFB § 8 (6) - Leistungsfreiheit wie B/P

Der Beitrag wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Beiträge ruhen als öffentliche Lasten auf den Grundstücken.

AUR: S § 15 (4) (mittelbar), B/P: AVB § 5 (3) (mittelbar), BS: G § 53, DA: G Art. 58 (2), DT: § 51 (2) i.V.m. § 4 (4), HH: G § 69, KA: Ausführungsg über Zwangsversteigerung u. -verwaltung (Ges.Bl. B-W 75 § 31, S. 875, § 31, KS: S § 13 (4), M: S § 34 (1) S. 2, OL: G § 65 (2), S: s. KA, S/HO: S § 10 (3), WI: S § 2 (5)b

Rückständige Beiträge werden nach den jeweiligen Landes-Zwangsvollstreckungsgesetzen beigetrieben.

AUR: prSozG G § 3 Ziff. 2, B/P: G § 6 (1), AVB § 19 (3), BS: G § 53 (mittelbar), DA: G Art. 58 (1) + (3), DT: G § 51 (2) (mittelbar), HH: G § 69 (mittelbar), KA: G § 58 (5), KS: prSozG § 3 Ziff. 2, S § 13 (4), M: G Art. 15, OL: G § 65 (1), S: G Art. 40 (2), S/HO: S § 10 (3) (mittelbar), WI: prSozG § 3 Ziff. 2, S § 12 (8)

Die Beiträge gehören im Konkursverfahren über das Vermögen des Versicherten zu den bevorrechtigten Konkursforderungen.

KO §§ 61 Ziff. 2 und 65

Diese Bestimmungen sind erforderlich, da die PMA infolge des Annahmewangs das Versicherungsverhältnis bei Nichtzahlung des Beitrags nicht beenden können. Ohne diese Vorrechte würden die PMA bei der Vollstreckung entweder ganz ausfallen oder auf eine nur quotenmäßige Befriedigung angewiesen sein. Das würde eine unbillige Belastung der übrigen Versicherten bedeuten.

Schmidt-Sievers, S. 69

Die Möglichkeit der Beitreibung der Beiträge haben z.T. auch die öffentlichen Wettbewerbsversicherer hinsichtlich der Gebäudeversicherung

prSozG § 3 Ziff. 2

als Ausgleich zu dem im Vergleich mit den privaten Vertragsversicherern früheren Beginn ihrer Haftung.

2. Nachschußpflicht

Aktiengesellschaften kennen nur feste Prämien. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind z.T. Nachschußpflichten festgelegt.

Die öffentlichen Wettbewerbsversicherer kennen keine Nachschußpflichten.

Einige PMA sehen ausdrücklich eine Nachschußpflicht vor.

BS: G § 54 (7) - erhöhte Beiträge und Zuschläge nach Bedarf, DT: G § 51 (4), HH: G § 39 - Umlage, KS: S § 13 (3) - Nachtragsumlage, S: G § 39 (2) - Nachtragsumlage, WI: S § 12 (5) - Nachschußverpflichtung

Von dieser Möglichkeit hat keine der PMA in den letzten 10 Jahren Gebrauch gemacht.

Andere PMA haben eine Nachschußverpflichtung nicht vorgesehen oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

AUR: S § 16 (2) - "Folgerung", B/P: G § 15 (2) - ausdrücklich keine Nachschußpflicht, KA: G § 57 - "Folgerung", DA: G Art. 49 - Nachumlage, damit Nachschußpflicht logisch nicht möglich, M: S § 5 - "Folgerung", OL: G § 63 - "Folgerung", S/HO: "Folgerung" aus fehlender Regelung

Farny führt in den Mitteilungen 2/88 des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln, "Geschäftsergebnisse der Verbundenen Wohngebäudeversicherung 1975 bis 1986", aus: "Trotz des bei den Monopolversicherern vorherrschenden Umlageverfahrens sind die Prämiensätze bemerkenswert stabil."

Die meisten PMA kennen - Entsprechendes ist in den einzelnen Geschäftsberichten ausgewiesen - Beitragsrückerstattungen.

AUR, B, P, BS, HH, KS, OL, M (ausdrücklich in S § 5 erwähnt), S/HO, nicht vorgesehen: DA, KA

H. Beginn und Ende der Gefahrtragung

Die Haftung des privaten Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird jedoch die Erstprämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers schon in dem festgesetzten Zeitpunkt. Unter diesen Voraussetzungen haftet der Versicherer auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrages, eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrags bekannt, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so entfällt die Haftung.

Erweiterte Einlöschungsklausel - AFB § 8 (3), VGB § 19 (2). Die erweiterte Einlöschungsklausel schützt den Antragsteller naturgemäß dann nicht, wenn der Versicherer den Antrag nicht annimmt, sondern ablehnt. Nach der Auffassung von Martin (K II 10) muß der Versicherer den Antragsteller vor dieser Unsicherheit während der Bindungsfrist nach Möglichkeit schützen, wenn er dem beantragten Beginndatum entnehmen kann, daß alsbaldiger Versicherungsschutz erwartet wird. Der Versicherer muß entweder den Antragsteller auf die Notwendigkeit einer vorläufigen Deckung hinweisen, bevor er durch einen Vertreter einen derartigen Antrag entgegennehmen läßt, oder er muß die Antragsformulare so gestalten, daß unbegründete Erwartungen nicht geweckt werden.

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern beginnt die Versicherung bereits mit dem Eingang des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen.

prSozG § 26 (1), B/W: ÖAFB § 10 (1) S.2, D: ÖAFB § 9 (1), ÖAFB § 8 (1) S. 2: ebenso H, HB, KI, MS, D, H, HB, KI, MS: jew. öVGB § 10 (1), SB jedoch: wie private Vertragsversicherer s. auch Helmer, S. 139

Der materielle Versicherungsbeginn, der Beginn der Gefahrtragung, ist bei den einzelnen PMA unterschiedlich geregelt. Überwiegend ist das Anmeldedatum oder das Datum des Antrags-
eingangs bei der PMA oder einer bevollmächtigten Stelle maß-
geblich.

AUR: prSozG § 26 (1), AFB § 8 (1) S. 2, B/P:
AVB § 7 (2), BS: G § 17 (1), DA: G Art. 17
(1)+(2), DT: G § 28 (1) - Schätzung, Verwal-
tungspraxis jedoch: Beginn der Versicherung
mit Eingang Anmeldung, HH: G § 17 - Schätzung,
Verwaltungspraxis wie DT, KA: G §§ 19, 23, s.
jedoch nächsten Abs., KS: prSozG § 26 (1), AVB
§ 8 (1), M: S § 22, OL: G § 24, WI: prSozG
§ 26 (1), AFB § 8 (1)

In Baden-Württemberg gilt der Zeitpunkt des Einreichens der
Baugenehmigung für ein Bauvorhaben zugleich als Anmeldung
zur Versicherung.

s.A.

KA: Verwaltungsvorschrift (AO v. 10.08.60), S:
Verwaltungsgewohnheitsrecht, S/HO: S § 5 (2) +
(4).

Die Schätzung ist manchmal ausdrücklich als
letzter Zeitpunkt genannt: DT: G § 28 (1), HH:
G § 17, KS: AVB § 8, OL: § 29 (2)

Der Beginn der Gefahrtragung ist bei den PMA unabhängig von
der Zahlung des Beitrags.

s. G.

Hier zeigt sich, daß das Versicherungsverhältnis zwischen
Versicherten und PMA kein "schuldrechtliches Austauschver-
hältnis" ist. Das Interesse an der "Erhaltung des Gebäudebe-
standes" ist stärker als das Interesse, für die Gefahr-
tragung als Äquivalent den Beitrag zu erhalten.

Die Gefahrtragungspflicht endet sowohl in der Vertragsversicherung als auch bei den PMA mit dem Fortfall des Risikos und in der Vertragsversicherung auch dann, wenn die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt worden ist.

s. G.

Bei den PMA besteht die Gefahrtragungspflicht grundsätzlich unabhängig von der Zahlung der laufenden Beiträge - aus den im vorletzten Absatz genannten Gründen.

s. aber G., S. 67

I. Anzeigepflichten und Obliegenheiten

1. Vor Entstehen und während des Bestehens des
Versicherungsverhältnisses

1.0 Gefahrumstände

Der Versicherungsnehmer hat in der Vertragsversicherung bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

VVG §§ 16 ff., AFB § 6 (1), ÖAFB § 5: D, H, HB, KI, MS, B/W: ÖAFB § 6; VGB § 10 (1), ÖVGB § 8 (1): D, H, HB, KI, MS

Ist die Anzeige der Gefahrumstände unterblieben oder war die Anzeige unrichtig, so kann der private Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

VVG §§ 16 (2), 17

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

VVG §§ 16 (3), 17 (2)

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern besteht kein Recht auf Rücktritt, es ist nur die Änderung des Vertrages möglich.

prSozG § 27; B/W: ÖAFB § 6 (3), ÖAFB § 5 (3): D, H, HB, KI, MS; jew. ÖVGB § 8 (3)a: D, H, HB, KI, MS, SB jedoch: wie private Vertragsversicherer

Da die PMA zur Annahme der Gebäudeversicherung verpflichtet sind, sind für sie grundsätzlich die bestehenden Gefahrumstände ohne Bedeutung. Gefahrumstände sind jedoch bei der risikogerechten Tarifierung zu berücksichtigen.

Deshalb erlegen einige PMA dem Versicherten die Pflicht auf, die gefahrerheblichen Umstände bei Beginn des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen.

AUR: AFB § 4 (1) - Folgen bei Nichtanzeige: Beitragserhöhung § 4 (3) 2.Abs., Versagen Entschädigung, wenn Gefahrumstand verschuldeterweise verschwiegen und kausal für Eintritt und Umfang des Schadens war: § 4 (3) 2.Abs., B/P: AVB § 15 (1) - Folge bei Nichtanzeige: Zuschlag zum Jahresbeitrag möglich: § 17, BS: G § 11 - Verstoß gegen Anzeigepflicht folgenlos, DA: G Art. 7 (1), Verstoß gegen Anzeigepflicht: folgenlos, DT: G §§ 29-34 - Folgen: Versagen der Entschädigung oder ihre Rückforderung, jedoch nur, wenn Gefahrumstand Einfluß auf Eintritt des Schadens und Umfang der Leistung hatte. KS: AVB § 5 (1) - Folgen bei Nichtanzeige: wie AUR § 5 (2), M: S § 14 (1), Verstoß gegen Anzeigepflicht: folgenlos, WI: AFB § 5 (1), Folgen bei Nichtanzeige: wie AUR § 5 (2)

Bei den anderen PMA bestehen keine Pflichten, Gefahrumstände mitzuteilen.

HH, KA, OL, S, S/HO

Diese sollen von den Sachverständigen, die das Gebäude schätzen, erkannt werden.

1.1 Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer darf in der Vertragsversicherung nach Vertragsschluß bzw. Antragstellung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

VVG § 23, AFB § 6 (2), D, H, HB, KI, MS: ÖAFB § 6, B/W: ÖAFB § 7, VGB § 10 (2)+(3), ÖVGB § 8:: D, H, HB, KI, MS

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Gemäß AFB § 6 (3) und Klausel 857 gelten die VVG §§ 23 ff., VGB § 10 (4), ÖVGB § 8 nicht für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes sowie für Zivilschutzübungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so kann der private Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigen.

VVG § 24 (1)

Der Versicherer ist im Falle einer Anzeigepflichtverletzung von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt.

VVG § 25 (1), jedoch VVG §§ 25 (2) + (3),
26-30

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern sind ebenfalls Gefahrerhöhungen nach Vertragsschluß anzuzeigen. Jedoch ist das Recht auf Rücktritt, auf Kündigung oder Aufhebung der Versicherung bei nicht angezeigten Gefahrerhöhungen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich.

prSozG §§ 27, 28; B/W: ÖAFB § 7 (4), D, H, HB, KI, MS: ÖAFB § 6 (3), D, H, HB, KI, MS: jew. ÖVGB § 8, SB jedoch: wie private Vertragsversicherer

Die meisten PMA kennen ebenfalls die Verpflichtung des Versicherten, der PMA Änderungen in der Bauart oder in der Nutzung, die wesentlich (z.B. beitragsrelevant) sind, mitzuteilen.

AUR: AFB §§ 4 (1), 5 (1), B/P: AVB § 16, BS: G § 21, DA: G Art. 53, 54, DT: G § 25 - Gefahrerhöhungen sind mitzuteilen: G §§ 35-39, HH: G § 20 (1), KA: G § 56m, KS: AVB § 6 (1), M: S § 14 (2), OL: G § 25 (2), S: keine Regelung, S/HO: S § 13, WI: AFB § 6 (5)

Die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung der Mitteilungspflicht sind unterschiedlich: Bei einigen führt die fehlende Mitteilung zur Leistungsfreiheit, jedoch zumeist nur dann, wenn die Gefahrerhöhung für den eingetretenen Schaden adäquat kausal gewesen ist und wenn die PMA die Umstände nicht bereits kannte,

AUR: AFB §§ 4 (2) und 5 (2): Recht auf Rücktritt bzw. Kündigung und Leistungsfreiheit, DA: Neuwertversicherungsbedingungen Ziff. 12, DT: G § 36, HH: G § 20 (3), KA: G § 56m (1), KS: AVB § 6 (2), M: S § 52, S/HO: S § 22 (1) Ziff. 2, WI: AFB § 6 (6)

bei anderen (nur) zur Nacherhebung evtl. höherer Beiträge.

B/P: AVB § 17, BS: G § 22, HH: § 20

Aus der "Natur der Sache" kommt eine Aufhebung des Versicherungsverhältnisses wegen Gefahrerhöhung nicht in Frage.

1.2 Einhaltung von Feuerschutzgesetzen, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften

Feuerschutzgesetze und Verordnungen enthalten an den Versicherungsnehmer gerichtete Gebote und Verbote, eine Feuer- und Explosionsgefahr zu verhüten oder zu vermindern.

In der Vertragsversicherung handelt es sich dabei um Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer von Anbeginn des Vertrages zu erfüllen hat.

Der private Versicherer ist berechtigt, die Versicherung binnen Monatsfrist zu kündigen, wenn er von der Verletzung der Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer Kenntnis erlangt,

VVG § 6

der Öffentliche Wettbewerbsversicherer kann die Vertragsbedingungen ändern. Die Versicherer sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt, die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und sie adäquat kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles oder für den Umfang der Entschädigung ist.

AFB § 7 (2), D, H, HB, KI, MS: ÖAFB § 7, B/W:
ÖAFB § 9 (1), VGB § 11, ÖVGB § 9 (1): D, H,
HB, KI, MS

Auch bei den PMA bestehen z.T. solche "Verpflichtungen" zur Einhaltung behördlicher Sicherheitsbestimmungen. Wenn diese nicht eingehalten werden, kann es zur Leistungsverweigerung durch die PMA kommen, jedoch - aus der "Natur der Sache" heraus - nicht zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses.

AUR: Verletzung der gesetzlichen, polizeilichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften - AFB § 6, B/P: Verletzung der gesetzlichen, polizeilichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften - AVB § 18, DT: Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften kann mit Ordnungsstrafe geahndet werden - G §§ 49+50, Gebäude, in denen sich mangelhafte Elektro- bzw. sonstige Licht- oder Kraftanlagen befinden, können von der Versicherung ausgeschlossen werden - G § 50 (5), KA: Gebäude widerspricht in wesentlichen Punkten den feuerpolizeilichen Anforderungen und feuerpolizeiliche Mängel werden nicht fristgemäß beseitigt - G § 5 (4), KS: Verletzung der gesetzlichen, behördlich angeordneten oder sonst der Versicherung zugrunde gelegten Sicherheitsvorschriften - AVB § 7, M: Schaffen oder Dulden eines vorschriftswidrigen und feuergefährlichen oder die Brandausbreitung erheblich begünstigenden

Zustands - S § 52 (2), S/HO: Verletzung oder Duldung der Verletzung bauordnungsrechtlicher, gewerberechtlicher oder feuerpolizeilicher Vorschriften - S § 22 (1) Ziff. 3, , WI: AFB §§ 6 u. 7

Andere PMA kennen solche ausdrücklichen Regelungen nicht.

BS; DA, HH, OL, S

Auch diese PMA achten darauf, ob die bauordnungs- und gewerberechtigten sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften berücksichtigt werden. Je nach dem Grad der Verletzung solcher Vorschriften, der Kausalität und des Verschuldens berufen sich diese PMA in der Regel in ihrer Verwaltungspraxis auch auf Leistungsfreiheit aus dem Grundgedanken heraus, daß staatlich angeordnete Vorschriften beachtet und ihre Nichtbeachtung nicht auch noch honoriert werden darf.

Bei der Vertragsversicherung wird auch die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, insbesondere bei der Versicherung von Betriebsgebäuden, von Fall zu Fall vereinbart.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften: über Feuerschutzabschlüsse, elektr. Anlagen, Rachen und offenes Feuer, Feuerarbeiten, Feuerstätten usw.; Sicherheitsvorschriften für Feuerstätten, Rauch- und Abgasrohre; Sicherheitsvorschriften für die Ausführung von Schweißarbeiten; Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt.

Die Vereinbarung solcher Sicherheitsvorschriften als ein Ausfluß der Vertragsfreiheit ist den PMA wesensfremd. Sie ist demnach nicht vorgesehen.

1.3 Veräußerung

Werden versicherte Sachen veräußert, so geht in der Vertragsversicherung der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.

VVG § 69

Veräußerer und Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es besteht in der privaten Vertragsversicherung ein Kündigungsrecht.

VVG §§ 71, 70

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern ist das Kündigungsrecht des Versicherers und des Erwerbers bei Veräußerung des dem Annahmewang unterliegenden Gebäudes ausgeschlossen.

prSozG § 2 Ziff. 2 i.V.m. § 22; B/W: ÖAFB § 13 (2), D:ÖAFB § 12 (2); ÖAFB § 11 (2): ebenso H, HB, KI, MS; öVGB § 13 (2) bzw. öVGB § 13 (1): ebenso: D, H, HB, KI, MS, bestätigt durch RGZ 145, 143, AG Siegburg, VersR 85, 1077; a.A. Wille, ZfV 86, S. 240 ff., er behauptet Verstoß gegen § 9 AGBG, S. 242; SB jedoch: wie private Vertragsversicherer

Der Versicherer haftet bei annahmepflichtigen Gebäuden trotz der Verletzung der bestehenden Anzeigepflicht bei Veräußerung.

prSozG § 2 Ziff. 2 i.V.m. §§ 22, 27; D: ÖAFB § 12 (3); H, HB, KI, MS: ÖAFB § 11 (3), jedoch B/W: AFB § 13 (3) - aber in der Praxis nicht angewandt

Da die Versicherung der Monopolanstalten mit Beitrittspflicht für die jeweiligen Gebäude besteht, ohne daß es auf die Person des Versicherten ankommt, ist die Veräußerung des Gebäudes ohne Bedeutung. Es besteht auch kein Kündigungsrecht. Wegen der notwendigen Kenntnis über die "Aktivlegitimation" (auch im Zusammenhang mit den Realberechtigten) sowie der Abrechnung der Beiträge ist die Kenntnis über die Veräußerung jedoch auch für die PMA notwendig und deshalb z.T. eine entsprechende Anzeigepflicht geregelt.

AUR: S § 27, B/P: AVB § 6, BS: G § 20, DA: keine Anzeigepflicht der Veräußerung, Absicherung der Beitragsforderung an alten Eigentümer über G Art. 55 (4), DT: G § 23, HH: G § 12, KA: keine Anzeigepflicht, jedoch gesamtschuldnerische Haftung G § 58 (1) S. 2, KS: AVB § 11, OL: G § 25 (3), S: keine Anzeigepflicht, S/HO: S § 13, WI: AFB § 10 (1) S. 2. Für die Beiträge haften Veräußerer und Erwerber meist als Gesamtschuldner.

Beim Monopolversicherer ohne Beitrittspflicht tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber.

M: S § 24 (1)

1.4 Umbau/Wertminderung/Abbruch

In der Vertragsversicherung ist ein Umbau der versicherten Gebäude grundsätzlich nicht anzuzeigen. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß mit dem Umbau eine Gefahrerhöhung verbunden ist. Es gelten dann allgemein die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung.

VVG §§ 23 ff., s. auch B/W: ÖAFB § 8

Soll ein Gebäude abgebrochen werden, so wird der Versicherungsnehmer dies von sich aus mitteilen. Bei Abbruch ist das versicherte Interesse weggefallen.

VVG § 68 (2)

Eine Wertminderung der Gebäude begründet keine Anzeigepflicht. Der Versicherungsnehmer kann jedoch je nach den Umständen des Einzelfalles die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

VVG § 51

Die PMA sind wegen der von ihnen "garantierten" Vollversicherung sowie wegen ihres Auftrags, den Gebäudebestand zu erhalten, daran interessiert, von Umbauten zu erfahren, die zu Erhöhungen des Versicherungswertes führen sowie von Wertminderungen und vom Abbruch. Dementsprechend sind die Versicherer den PMA gegenüber verpflichtet, Werterhöhungen (sonst besteht die Gefahr der Unterversicherung) oder Wertverminderungen, also auch den Abbruch (sonst besteht die Gefahr der Überversicherung) zu melden.

AUR: AFB § 10 (1) - nur Anzeige der Wertverbesserungen, B/P: AVB §§ 9, 10, 12 (3) + 16 (1), BS: § 19 (1), (5), DA: G Art. 7 (3) - Meldung von wesentlichen Änderungen in den Größenverhältnissen, DT: G § 25 Ziff. 1, 3, 4, HH: §§ 19, 21, KA: G § 21 (2), KS: AVB § 3 (7), M: S § 23 (1)+(2) sowie (4)+(5), OL: G §§ 25 (1), 33, S: G Art. 17 (5), S/HO: für baugenehmigungsfähige Veränderungen besteht mit Baugenehmigung Versicherungsschutz: S § 5 (2), WI: AFB § 2 (6)

1.5 Anzeigepflichtige Mehrfachversicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer in der privaten Vertragsversicherung für Betriebsgebäude für versicherte Sachen eine weitere Feuerversicherung, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben.

AFB § 9 (1)

Der private Versicherer hat dann ein Kündigungsrecht. Wird die andere Versicherung nicht angezeigt, so kann der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei sein.

In der Vertragsversicherung für Wohngebäude ist eine solche Anzeigepflicht und ein Kündigungsrecht nicht (mehr) vorgesehen (früher VGB § 11 alt).

Für Gebäude, die bei einem öffentlichen Wettbewerbsversicherer versichert waren, durfte, bevor die Regelungen des Gesetzes des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) in Kraft traten, bei einem anderen Versicherer keine Feuerversicherung abgeschlossen werden. Gesah dies ohne Genehmigung des öffentlichen Versicherers, so war dieser bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

aufgrund AGBG aufgehobene Regelungen:
B/W: ÖAFB § 11 (1), D: ÖAFB § 10 (1), H, HB,
KI, MS: ÖAFB § 9 (1), D, H, HB, KI, MS: jew.
ÖVGB § 11, galt nicht für SB

Ist bei der Vertragsversicherung von Betriebsgebäuden ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehalts verlangt werden.

AFB § 9 (2)

Bei der (privaten) Vertragsversicherung von Wohngebäuden ermäßigt sich (jetzt) im Falle mehrfacher Versicherung der Anspruch aus dem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

(jetzt) VGB § 18

Bei den PMA ist aufgrund ihres Monopols eine andere Versicherung nicht zulässig. Falls eine solche Versicherung genommen wird, sind die Folgen unterschiedlich: Entweder sind die zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen - über § 134 BGB - nichtig,

BS: G § 3 (2), KA: G § 9 S. 2+3, M: G Art. 19 (3) - anders bei der Versicherung von Zubehör,
OL: G § 6, S: G Art. 2 (1), S/HO: G § 2 (3),
WI: AFB § 9 (1)

oder der Versicherte verliert bei Bestehen einer anderen Versicherung jedes Recht gegenüber der PMA.

AUR: Pflichtversicherung 4/5 des Werts - S § 21 (1)+(2), AFB § 9 (2) S. 2, DA: G Art. 3 (3), HH: G § 16, KS: AVB § 9 (2)

In einem Fall gilt eine Doppelversicherungs-Regelung, die jedoch nicht so umfassend wie die des § 59 VVG ist: DT: G § 61 - gilt nur für den Schadenfall, im übrigen Verbot der Doppelversicherung durch G § 19

Bei zwei PMA kann der Vorstand den Versicherten im Einzelfall von der Versicherung befreien:

AUR: S § 22 (2), B/P: G § 4 (2) letzter S., AVB § 3 (2)

Bei den Gebäudefeuerversicherungen allgemein können für Glasbruchschäden "unschädliche" Doppelversicherungen entstehen: Gemäß § 1 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung sind Schäden, die durch Brand, Blitz, Explosion, Lösch- und Rettungsmaßnahmen verursacht sind, von der Haftung des Glasversicherers ausgeschlossen.

2. Anzeigepflichten und Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

2.0 Schadenminderungspflicht (Rettungspflicht)

Der Versicherungsnehmer ist in der Vertragsversicherung verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei etwaige Weisungen des Versicherers, die er einholen sollte, zu befolgen.

VVG § 62 (1), AFB § 13 (1)c, H, HB, KI, MS:
öAFB § 13 (1)b, B/W: öAFB § 15 (1)b, D: öAFB § 14 (1)b; VGB § 20 (1), öVGB § 15 (1)b: D, H, HB, KI, MS

Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer bei grob fahrlässiger und vorsätzlicher Verletzung sowie bei kausal adäquater Vergrößerung des Schadenumfangs von der Leistungspflicht frei.

VVG § 62 (2)

Auch bei den PMA besteht eine Schadenminderungspflicht. Ihre vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung führt bei den meisten PMA ebenfalls zur Leistungsfreiheit.

AUR: AFB § 13 (1)b - nur Leistungsfreiheit, wenn Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig, B/P: AVB § 22 (1)b, (2) - keine Adäquanz gefordert, BS: G § 29 (2) - kein Einfluß auf Entschädigungspflicht, DA: G Art. 31 (2), DT: G § 59 - keine ausdrückliche Folge bei Verletzung Schadenminderungspflicht genannt, HH: G § 27 - kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und Adäquanz vorausgesetzt, es genügt einfache Fahrlässigkeit, KA: G § 36 (3) + (5) - keine Adäquanz gefordert, KS: AVB § 13 (1) Ziff. 2, (2) - Adäquanz nur bei grober Fahrlässigkeit gefordert, M: AVB § 3 - Adäquanz nur bei grober Fahrlässigkeit gefordert, OL: G § 10 (3) - mittelbar, im genannten Fall: Leistungsfreiheit, S: keine ausdrückliche Festlegung einer Schadenminderungspflicht, S/HO: S § 15 (1) Ziff. 1 i.V.m. § 22 (1), Ziff. 4 - Adäquanz wird vorausgesetzt, keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise, WI: AFB § 14 (1)b+(2) - Adäquanz nur bei grober Fahrlässigkeit gefordert

Bei der Schadenminderungspflicht handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz: Bei dem auf ein besonderes Vertrauensverhältnis gegründeten Versicherungsverhältnis hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, daß der Schaden so gering wie möglich gehalten wird. Deshalb berücksichtigen alle PMA die Tatsache, ob der Versicherte seiner Rettungspflicht nachgekommen ist.

2.1 Anzeige des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat in der Vertragsversicherung den Schaden unverzüglich bzw. innerhalb dreier Tage dem Versicherer anzuzeigen.

AFB § 13 (1)a, H, HB, KI, MS: öAFB § 13 (1)a, B/W: öAFB § 15 (1)a; D: öAFB § 14 (1)a; VGB § 20 (1)a, öVGB § 15 (1)a: D, H, HB, KI, MS, s. auch VVG §§ 92, 33

Wird die Anzeige grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen und hat die unterlassene Anzeige einen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung, so ist der Versicherer leistungsfrei.

AFB § 13 (2) und (3), H, HB, KI, MS: öAFB § 13 (2), B/W: öAFB § 15 (2), D: öAFB § 14 (3); VGB § 20 (3), öVGB § 15 (3): D, H, HB, KI, MS; s. auch VVG § 6 (3)

Die PMA kennen ebenfalls die Pflicht, den Versicherungsfall innerhalb verschiedener Fristen anzuzeigen und z.T. die Leistungsfreiheit des Versicherers bei unterlassener rechtzeitiger Anzeige, wobei der Grundgedanke von § 6 (3) VVG beachtet wird.

AUR: AFB § 13 (1)a, 3 Tage - Folgen wie Vertragsversicherung, B/P: AFB - § 22 (1)a, 3 Tage - Folgen wie Vertragsversicherung, BS: G § 28 (2), 2 Tage - keine Folgen bei Verletzung, DA: G Art. 36 - Anzeigepflicht der Gemeinde, DT: G § 65, 2 Tage - leistungsfrei, falls nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt, HH: G § 28 (2), 14 Tage - Verlust auf Entschädigungsleistung bei verschuldeter Versäumung der Frist, KA: G § 36 (2), 1 Woche - Verlust auf Entschädigungsleistung bei Versäumung der Frist, KS: AVB § 13 (1) Ziff. 1, 3 Tage - Folgen wie Vertragsversicherung AVB § 13 (2), M: S § 56 (1), 3 Tage - Verlieren des Entschädigungsanspruchs nach 1 Jahr: § 56 (2), OL: G § 46 - "unverzüglich", keine Folgen bei Nichtanzeige, S: G Art. 29 - mittelbar, S/HO: S § 15 (1) Ziff. 2, 3 Tage - Folgen wie Vertragsversicherung, WI: AFB § 14 (1)a, 3 Tage - Folgen wie Vertragsversicherung

2.2 Auskunft/Untersuchung

Der Versicherungsnehmer hat in der Vertragsversicherung bei Eintritt eines Schadenfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Ferner muß er jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, erteilen und Belege beibringen, bei Gebäudeschäden insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug.

AFB § 13 (1)e, H, HB, KI, MS: ÖAFB § 13 (1)c,
B/W: ÖAFB § 15 (1)c, D: ÖAFB § 14 (1)c; VGB
§ 20 (1)d, öVGB § 15 (1)c: D, H, HB, KI, MS,
s. auch VVG § 34

Die Verletzung dieser Pflichten kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

Für einige PMA findet sich ebenfalls die Regelung, daß der PMA jede Untersuchung und Besichtigung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede mögliche, billigerweise zu fordernde Auskunft zu erteilen sowie Belege (Vermessungsgrundriß, Bauzeichnungen) vorzulegen seien.

AUR: AFB § 13 (1)c, B/P: AVB § 22 (1)c, BS: G
§ 30 (1) + (2), HH: G § 22, KS: AVB § 13 (1)
Ziff. 3, S/HO: S § 7 (3), WI: AFB § 14 (1)c

Bei der Mehrzahl fehlt eine entsprechende Regelung.

DA, DT, KA, M, OL, S

Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den PMA und den Versicherten muß jedoch als allgemeiner Grundsatz für Versicherungsverhältnisse gelten, daß der Versi-

cherte alles tun muß, damit der Versicherer die Ursache und Höhe des Schadens erfährt. Deshalb bestehen auch die o.g. PMA in ihrer Verwaltungspraxis auf einer Mitwirkung des Versicherten, wie sie oben geschildert ist.

2.3 Veränderungsverbot

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer in der Vertragsversicherung ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche ihm nach seiner Schadenminderungspflicht/Rettungspflicht oder im öffentlichen Interesse obliegen. Ansonsten muß er Veränderungen der Schadenstelle möglichst vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat.

VVG § 93, AFB § 13 (1)f, VGB § 20 (1)e

Auch die PMA kennen ein Veränderungsverbot. Danach ist es dem Versicherten ebenfalls nicht gestattet, vor einer Besichtigung durch die PMA die Schadenstätte zu verändern, es sei denn, er kommt seiner Schadenminderungspflicht oder öffentlichen Forderungen nach.

AUR: AFB § 13 (1)d, B/P: AVB § 22 (5), BS: G § 29 (3), DA: Art. 44 (1)-(3), DT: G § 67 (1), KA: G § 38, KS: AVB § 13 (3), M: S § 67 (1), S: G Art. 31, S/HO: S § 15 (2), WI: AFB § 14 (3)

Eine eigenmächtige Veränderung führt zu unterschiedlichen Rechtsfolgen: Zur Leistungsfreiheit der PMA

AUR: AFB § 13 (2), sofern der VN nicht nachweist, daß Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, DT: G § 67 (2) - Minderung der Entschädigung, HH: G § 40 (2), KS: AFB § 13 (3), M: S § 67 (2), jedoch nur, wenn vorsätzliche bzw. grob fahrlässige adäquate Verletzung, OL: § 50 (1) + (2), S/HO: S § 15 (2) i.V.m. § 22 (1) Ziff. 4, WI: AFB § 14 (3)

und/oder zum Verlust des Rechts des Versicherten, eine Nachprüfung der Abschätzung zu verlangen.

DA: G Art. 44 (4), KA: G § 38 (4), OL: G § 50 (3), S: G Art. 31, WI: S § 17 (2)
B/P: Rechtsfolge nicht genannt: AVB § 22 (5)

2.4 Aufgabeverbot

Der Versicherungsnehmer darf in der Vertragsversicherung seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht nicht aufgeben. Tut er dies, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

VVG § 67 (1) S. 3

Wird indessen die Möglichkeit der Entstehung von Ersatzansprüchen von vornherein ausgeschlossen, so liegt ein Fall des § 67 (1) Satz 3 VVG nicht vor.

Daher ist es grundsätzlich zulässig, wenn bei gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen Regreßverzichtvereinbarungen geschlossen werden.

Bei einigen PMA ist eine ähnliche Regelung ausdrücklich getroffen wie sie das Versicherungsvertragsgesetz enthält.

BS: G § 37 (5), DT: G § 64 (1), HH: G § 15 (2), KA: G § 5 (6), KS: AVB § 13 (4), M: S § 55 (1), WI: S § 11 (2)

Bei anderen PMA gibt es kein ausdrückliches Aufgabeverbot.

AUR, B/P, DA, OL, S, S/HO

Sie sehen jedoch in der Regelung des § 67 (1) S. 3 VVG einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auf dem Gedanken des "venire contra factum proprium" beruht, und berufen sich bei Aufgabe eines Anspruchs durch den Versicherten ebenfalls auf Leistungsfreiheit.

s. Bruck/Möller/Sieg, § 67 Anm. 78: "§ 67 I 3 läßt sich dem Gedanken des venire contra factum proprium einordnen. Wer Ersatzansprüche aufgibt und dennoch Versicherungsschutz beansprucht, handelt treuwidrig gegenüber dem Versicherer."

Die PMA kennen auch die oben erwähnten Regreßverzichtsvereinbarungen.

2.5 Täuschungsverbot

Wenn sich der Versicherungsnehmer in der Vertragsversicherung bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfalle frei.

AFB § 14 (2), H, HB, KI, MS: ÖAFB § 16, B/W: ÖAFB § 18, D: ÖAFB § 17; VGB § 21 (1), ÖVGB § 18 (2): D, H, HB, KI, MS

Einige PMA kennen eine ähnliche Regelung: Danach ist die PMA von der Leistung frei, wenn der Versicherte über Umstände, die für die Schadenerhebung erheblich sind, wissentlich unrichtige Angaben macht oder sie absichtlich verschweigt.

AUR: AFB § 16 l.S. 2.Alt. - Formulierung wie Vertragsversicherung, B/P: AVB § 25, HH: G § 27 (1), KS: AVB § 16, M: S § 49 (2), OL: G § 10 (3), WI: AFB § 16

Andere PMA kennen keine ausdrückliche entsprechende Regelung.

BS, DA, DT, KA, S, S/HO

Sie sehen jedoch in den o.g. Regelungen der Verwirkung allgemeine Rechtsgedanken als Ausfluß von "Treu und Glauben" und berufen sich deshalb in ihrer Verwaltungspraxis bei dem geschilderten Verhalten des Versicherten ebenfalls auf Leistungsfreiheit.

**K. Zurechnung von Kenntnis und Verhalten Dritter
(Repräsentanten)**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegende Anzeige-, Mitteilungs-, Auskunft-, Gefahrstands-, Rettungs- und Schadenminderungspflicht zu erfüllen.

Prölss-Martin, zu § 6 Anm. 6

Unter bestimmten Voraussetzungen werden in der Vertragsversicherung die Hilfspersonen, die Wissens- und Wissenserklärungsvertreter, die Repräsentanten, dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

h.M.: keine Anwendung von § 278 BGB. Nach der Auffassung von Prölss/Martin, § 6 Anm. 7 ist der eigentliche Grund für diese Ablehnung die Furcht vor einer Entwertung des Versicherungsschutzes. Analoge Anwendung von § 166 (1) BGB, von der Rechtsprechung entwickelte Repräsentantenhaftung, u.a. BGH VersR 81, 321

Als Repräsentant wird - in der Literatur - der angesehen, der in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist.

Prölss-Martin, § 6 Anm. 8 B

Dem Versicherungsnehmer stehen - nach einer vertraglichen Definition - als Repräsentanten gleich solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben sowie Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers

zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen und schließlich Personen, denen die versicherten Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind.

AFB § 17 (früher: § 36 ZFgA), Klausel 272
(jetzt) VGB (88) § 25 (3)

Auch bei den PMA ist die Haftung der Hilfspersonen meist nicht ausdrücklich geregelt. Nur wenige PMA kennen den ausdrücklichen Hinweis auf einen Vertreter oder Repräsentanten des Versicherten, für dessen Handlungsweise der Versicherte zu haften hat.

HH: G § 13 - Haftung des "Grundstücksverwalters" in amtlicher Eigenschaft, DT: G § 32, M: G Art. 24, s. auch S § 13 (4), S/HO: § 22 (1) - Repräsentant des Versicherten

Bei den PMA werden in der Verwaltungspraxis die Hilfspersonen wie in der Vertragsversicherung definiert; die Kenntnis und das Verhalten dieser Repräsentanten hat sich der Versicherte ebenfalls zurechnen zu lassen. Das ist als allgemeiner versicherungsrechtlicher Grundsatz anzusehen.

L. Entschädigungsleistung und Einschränkungen

1. Ermittlung der Entschädigungsleistung

Nach dem Versicherungsfall wird die in Geld zu zahlende Entschädigungsleistung in der Vertragsversicherung vom Versicherer ermittelt. Er ermittelt - für den Versicherungsnehmer kostenfrei - die Höhe des Schadens und berechnet die Entschädigung unter Berücksichtigung der begrenzenden Wirkung der Versicherungssumme.

In der Vertragsversicherung können die Parteien nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens im Sachverständigenverfahren ermittelt wird.

AFB § 15, B/W: ÖAFB § 17, D: ÖAFB § 16 i.V.m. S § 20, H: S § 18 i.V.m. § 11, ÖAFB § 15, HB: S § 16, ÖAFB § 15, KI: ÖAFB § 15, MS: ÖAFB § 15 i.V.m. S § 20; § 22 VGB, öVGB § 17: D, H, HB, KI, MS; s. auch § 64 VVG

Die Sachverständigen stellen verbindlich die Höhe des Schadens fest, es sei denn, daß die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Aufgrund der verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Die PMA lassen im allgemeinen die Höhe des Schadens und der Entschädigung durch - z.T. vereidigte - Schätzer oder Schätzerkommissionen kostenlos ermitteln. Bei diesen Schätzern handelt es sich oft um freiberuflich tätige Fachleute.

AUR: S §§ 28 bis 32, B/P: AVB § 24 (1), BS: G § 31, DA: G Art. 36 (2) - Schätzung durch Brandversicherungsinspektionen, DT: G § 68, HH: G §§ 5, 42, KA: G § 37, OL: G §§ 27 - 29, S: G Art. 29, S/HO: S § 17

Einige PMA kennen kein Schadensschätzungsverfahren durch freiberufliche Schätzer, sie setzen hauptberufliche Mitarbeiter ein.

KA: S § 17 (1), KS: AVB: § 15 (1), M: Verwaltungspraxis, WI: S § 17 (1)

Das Ergebnis der Schadensschätzung (Verwaltungsakt) kann grundsätzlich vom Versicherten im Verwaltungsverfahren angefochten werden. Einige PMA sehen dafür besondere Verfahren - z.T. Überprüfung durch Schätzungskommissionen - vor.

AUR: S § 32, B/P: AVB § 24 (2) - (5) - Sachverständigenverfahren, BS: G § 35, DA: G Art. 40 bis 43, DT: G § 75, KA: G §§ 40, 25, S: G Art. 30, WI: S § 17 - Verfahren bei der Schadenregulierung, AFB § 15 - Sachverständigenverfahren

Bei den PMA werden die tatsächlich anfallenden Wiederherstellungskosten ermittelt und gezahlt, ohne Rücksicht auf die "Versicherungssumme". Allein in der tatsächlichen Höhe der Wiederherstellungskosten liegt die Begrenzung der Entschädigung.

so für HH: Büchner, Festschrift Prölss S. 115 (129)

Diese Tatsache und die von den PMA in der Regel unbegrenzt zu erstattenden Abbruchs-, Aufräumungs-, Feuerlösch-, Beweigungs- und Schutzkosten zeigen, für wie wichtig der Wiederaufbau und die "Erhaltung des Gebäudebestandes" angesehen wird.

2. Fälligkeit

Für die Vertragsversicherung hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen nach Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach zu erfolgen. Bei der

Versicherung von Wohngebäuden ist der Zeitwertschaden innerhalb der genannten Frist zu zahlen.

AFB § 16 (1), H, HB, KI, MS: öAFB § 17 (1)
B/W: öAFB § 19 (2) - 2 Wochen nach erfolgter
Wiederherstellung, D: öAFB § 18 (1) - jedoch 1
Monat, s. auch VVG § 11; VGB § 23 (1), öVGB
§ 19 (1): D, H, HB, KI, MS

Schon vor endgültiger Feststellung der Leistungspflicht der Höhe nach, kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Die Fälligkeit der Entschädigung ist bei den PMA unterschiedlich geregelt.

Einige PMA kennen die Auszahlung der Entschädigungssumme in festen Teilen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen während des Baus und nach seiner Vollendung

AUR: S § 33 (3) - 3 Teilbeträge bei Vollschäden, HH: § 52 - ges. Regelung, jedoch andere ständige Verwaltungspraxis, Vorschüsse bei bestimmten Sachverhalten möglich, KA: 2 gleiche Teile - G § 44 - Vorschüsse möglich: G § 44 (4), M: 3 Teile bzw. 2 Teile - S § 70, OL: G § 51

bzw. 2 Wochen nach erfolgter Wiederherstellung

B/P: AVB § 26 (2), jedoch Verwaltungspraxis bei größeren Schäden: Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt

bzw. wie in der Vertragsversicherung, jedoch 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung.

AUR: AFB § 17 (1) S. 1

In der Regel wird die Entschädigung entsprechend dem Baufortschritt nach Vorlage prüfungsfähiger Rechnungen ausbezahlt.

BS: G § 39, DA: G Art. 23 (2), DT: G §§ 77, 78, HH: entgegen G § 52 ständige Verwaltungspraxis, KS: AVB § 17, S: G Art. 33, S/HO: S § 20, WI: AFB § 17

Hiermit soll sichergestellt werden, daß der Wiederaufbau auch wirklich erfolgt ist. Die PMA kommen damit ihrer Verpflichtung nach, daß den Entschädigungsleistungen entsprechende Gebäudesubstanz wieder entsteht ("Erhaltung des Gebäudebestandes").

3. Verzinsung

In der Vertragsversicherung ist sowohl bei der Versicherung von Betriebsgebäuden als auch von Wohngebäuden die Entschädigung seit Anzeige des Schadens mit eins vom Hundert unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, aber mit nicht mehr als 6 vom Hundert und mit nicht weniger als 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(jetzt) AFB § 16 (2) u. VGB § 23 (2)

In beiden Fällen sind Zinsen erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist, ansonsten sind diese Zinsen unabhängig von Fälligkeit und Verzinsung.

Wussow, S. 615, Ziff. 12

Soweit der Versicherer in Verzug ist, muß er Verzugszinsen nach allgemeinen Bestimmungen bezahlen. Der Versicherungsvertrag kann diese Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen nicht ausschließen.

VVG § 11 (4)

Die PMA kennen einerseits ebenfalls die Verzinsung der Entschädigungssumme,

AUR: AFB § 17 (1) S. 2 - wie in der Vertragsversicherung, BS: G § 41 - 3 %, DT: G § 76 (2) - "angemessen", KS: AVB § 17 (4) + (5) - unterschiedliche Zinshöhe, wenn mit Zahlung im Verzug, WI: AFB § 17 (5) - unterschiedliche Zinshöhe

andererseits ist die Verzinsung - z.T. ausdrücklich - nicht vorgesehen.

B/P: AVB § 26 (6), KA: G § 44 (2), Verzinsung nicht geregelt, also ausgeschlossen: DA, HH, M, OL, S, S/HO

Die nicht vorgesehene Verzinsung ist damit zu begründen, daß die Entschädigung nur für den Wiederaufbau und dann unverzüglich entsprechend dem Baufortschritt gezahlt werden soll, es besteht kein "abstrakter Entschädigungsanspruch" in Geld.

Im übrigen gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, der zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Zinsen sind nur dann zu zahlen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.
VGH Baden-Württemberg, VersR 86 S. 500 (504)

4. Verfall

Die Vertragsversicherung unterscheidet bei der Entschädigung von zum Neuwert versicherter Betriebs- und Wohngebäude den Zeitwert- und den Neuwertanteil (= der Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt).

Der Versicherungsnehmer erwirbt in der Vertragsversicherung den Anspruch auf den Neuwertanteil nur, wenn und soweit er das Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederhergestellt oder die Verwendung der Entschädigung zu diesem Zweck sichergestellt hat.

Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wiederhergestellt wird.

Die Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

AFB §§ 11 (5), 16 (6) (früher: NwIG § 7),
B/W: öAFB § 19 (3): volle Auszahlung des Schadenbetrags, wenn wirtschaftliche Hindernisse dem alsbaldigen Wiederaufbau entgegenstehen;
(jetzt) VGB § 15 (4), öVGB § 7 (3): D, H, HB, KI, MS

Wird der Entschädigungsanspruch vom Versicherer abgelehnt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Ausschußfrist von 6 Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche zu setzen.

AFB § 14 (3), H, HB, KI, MS: öAFB § 17 (4),
B/W: öAFB § 19 (8), D: öAFB § 18 (3); VGB § 21 (2), öVGB § 19 (4): D, H, HB, KI, MS

Die PMA kennen verschiedene Fristen für den Verfall der Entschädigungsleistung, d.h. für den Fall, daß mit dem Wiederaufbau des beschädigten Gebäudes nicht begonnen oder er nicht vollendet wurde. Eine Unterscheidung zwischen dem Zeitwert- und Neuwertanteil wird im allgemeinen nicht vorgenommen.

AUR: Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung von Wohn- und Geschäftsgebäuden § 4 (1) - Unterscheidung zwischen Zeitwert- und Neuwertentschädigung - Verfall Neuwertanteil: 2 Jahre § 4 (4), B/P: AVB § 26 (8) - 10 Jahre, BS: G § 39 (3) - 10 Jahre, DA: G Art. 34 (5 Jahre), DT: G § 81 - 5 Jahre Verwaltungspraxis: volle Zeitwertentschädigung wird als Abschlagszahlung geleistet - Verfall Neuwertanteil: 5 Jahre, HH: G § 56 - 3 Jahre, die Entschädigung beträgt bei "freiwilligem"

Nichtwiederaufbau 20 %, bei behördlichem Wiederaufbauverbot 50 % der festgesetzten Entschädigungsleistung, KA: G § 48 - 10 Jahre, KS: AVB § 17 (8) - 10 Jahre, M: G Art. 26 - 5 Jahre, OL: G § 56 (1) - 10 Jahre, S: G Art. 38 (1) - 10 Jahre, S/HO: S § 13 - 2 Jahre Verwaltungspraxis: 10 Jahre, WI: AFB § 12 (4)+(5) - Verfall Zeitwertanteil: 10 Jahre, Verfall Neuwertanteil: 3 Jahre

Die PMA unterscheiden in der Regel deshalb nicht zwischen dem Zeitwert- und Neuwertanteil, weil die Entschädigungssumme insgesamt dem Wiederaufbau dienen soll. Wenn der Zeitwertanteil gezahlt wird, besteht die Gefahr, daß sich der Versicherte damit zufrieden gibt und nicht mehr das Gebäude wiederer- bzw. -herrichtet. Das würde das Ziel, den Gebäudebestand zu erhalten, in Frage stellen.

Z.T. sehen die Regelungen eine Verlängerung der Verfallfrist vor.

s. die o.g. Zitate

5. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in der Vertragsversicherung in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 12 VVG

Bei den PMA gelten im allgemeinen die Verjährungsregeln des öffentlichen Rechts, die dem BGB entnommen sind (§ 195 BGB = 30 Jahre). Nur wenige PMA haben die Verjährung ausdrücklich geregelt.

B/P: AVB § 26 (8) - 10 Jahre, BS: G § 40, DA: Art. 58 (5) - 4 Jahre für Beiträge, DT: G §§ 103 bis 105 - Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge: 5 Jahre, sonstige Ansprüche: 4 Jahre, WI: AFB § 19 - 2 Jahre

Auch in den langen Verjährungsfristen spiegelt sich als Ziel der Tätigkeit der PMA die "Erhaltung des Gebäudebestandes" wider.

6. Wiederaufbauverpflichtung

In der Vertragsversicherung für Betriebsgebäude kommt die Vereinbarung einer Wiederherstellungsklausel bei der Versicherung zum Zeitwert bei objektiv und subjektiv schweren Risiken in Betracht.

Klausel 1716: Der Versicherungsnehmer erwirbt zunächst nur einen Anspruch auf höchstens zwei Drittel der Zeitwertentschädigung. Der Anspruch erhöht sich auf die volle Entschädigung, sobald und soweit der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um ein Gebäude wiederherzustellen.

Bei der Neuwertversicherung von Betriebsgebäuden und Wohngebäuden wird die Auszahlung des sog. Neuwertanteils davon abhängig gemacht, daß der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung des Gebäudes innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat.

AFB § 11 (5)a (früher: NwIG § 7); B/W: ÖAFB § 19 (1) - allgemeine Wiederaufbauverpflichtung, D: S § 21 (3): keine Wiederherstellungspflicht, wenn Grundstück unbelastet oder sämtliche Grundpfandgläubiger Auszahlung zugestimmt haben; § 15 (4) VGB, ÖVGB § 7 (3): D, H, HB, KI, MS

Bei allen PMA findet sich die Regelung, daß die Entschädigungssumme in der Regel nur zur Wiederherstellung des zerstörten bzw. beschädigten Gebäudes verwendet und gezahlt werden darf. Es wird in der Regel nicht zwischen einem Zeitwert- und Neuwertanteil unterschieden.

s. L. 4.

AUR: S § 33 (1), B/P: AVB § 26 (1), BS: G § 37 (1), DA: G Art. 30 i.V.m. Art. 26, DT: G § 76 (1), HH: G § 51, KA: G § 45 - wenn Befreiung von der Wiederaufbaupflicht: Zeitwert als Entschädigung, KS: S § 18 (1) - jedoch AVB § 17 (6): Beschränkung auf Zeitwertschaden für Fall der Wiederherstellung nach Ablauf von 3 Jahren, M: G Art. 26, S § 69 (1), OL: G § 52 (1), S: G Art. 34, S/HO: S § 18 (1), WI: S § 18, AFB § 12 diff. Regelung

Die strenge Wiederaufbauverpflichtung des Versicherten ist ein ganz wesentliches Merkmal der Pflichtversicherung. Die Zahlung der Entschädigungssumme soll grundsätzlich nur für die Wiederherstellung gezahlt werden, damit der Gebäudebestand erhalten wird. Nur wenn besonders schwerwiegende Gründe gegen eine Wiederherstellung sprechen und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht, kann von der Verpflichtung zur Wiederherstellung abgesehen werden.

Für den Fall sind z.T. Entschädigungsregelungen vorgesehen:

U.a. HH: G § 56 - "Barentschädigungen" von 20 % bzw. 50 %, KS: S § 19 (3) - 8/10 der Zeitwertentschädigung, WI: S § 18 (2) Ziff. 3

7. Veränderte Wiederherstellung/Nutzungsänderung/Ortswechsel

In der Vertragsversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer zum Neuwert versicherter Betriebs- und Wohngebäude den Anspruch auf den sog. Neuwertanteil nur, wenn er sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um ein

Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wieder herzustellen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wiederhergestellt wird.

AFB § 11 (5) (früher: NwIG § 7), B/W: ÖAFB § 19 (1); (jetzt) VGB § 15 (4), ÖVGB § 7: D, H, HB, KI, MS

Dem technischen Fortschritt stehen die Wiederherstellungsklauseln nicht im Wege. Der Versicherungsnehmer darf also eine modernere Bauweise wählen (Martin, R IV 30).

Für die PMA gilt ebenfalls der Grundsatz, daß das zerstörte Gebäude (unabhängig von seiner Nutzungsart) in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen ist. Unterschiede zwischen dem Neuwert- und dem Zeitwertanteil werden jedoch grundsätzlich nicht gemacht.

AUR: S § 33 (1), B/P: AVB § 26 (1), BS: G § 37 (1) S. 1 + 2, DA: G Art. 26 - Neuwertversicherungsbedingungen Ziff. 9 (3): Neuwertentschädigung nur, wenn Nutzungsgleicher Wiederaufbau, DT: G § 76, HH: G § 51 (1), KA: G § 49, KS: S § 18 (1) + (2), M: S § 69 (1), OL: G § 52 (1), S: G Art. 34, 35, S/HO: S § 18 (1), WI: S § 18

In allen Fällen ist jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung möglich, d.h. eine Befreiung von der Pflicht, das Gebäude wie vor dem Schaden zu nutzen bzw. an derselben Stelle wiederaufzubauen. Dem müssen die Realgläubiger zustimmen.

AUR: S § 33 (2) - bei eingehend begründetem Interesse des VN, B/P: AVB § 26 (1) - andere Nutzung frei, Ortswechsel nur möglich bei bestehendem behördlichen Verbot, BS: G § 37 (1) S. 3 - andere Nutzung unproblematisch, keine ausdrückliche Erwähnung des Ortswechsels, DA: G Art. 27 (3) - bei Vorliegen "besonderer Verhältnisse", DT: G § 79 (1) - nur Antrag des VN notwendig sowie Einwilligung der Realgläubiger, HH: G § 54 (2) - Nutzungsänderung + Ortswechsel unproblematisch, jedoch Zustimmung

Realgläubiger erforderlich, KA: G § 50 - bei Vorliegen "wichtiger Gründe" - wirtschaftliche Vorteile können zu einer Herabsetzung der Entschädigung führen, KS: S § 19 (1) Buchst. a) - "ausnahmsweise" Wiederherstellung an anderer Stelle im Lande Hessen möglich, S § 19 (1) Buchst. c) - andere Nutzung möglich aus "triffigen wirtschaftlichen Gründen", M: S § 69 (5) - bei Vorliegen "wichtiger Gründe, OL: G § 53 - Ortswechsel möglich, "wenn keine Bedenken vorliegen", G § 53 (2) - Nutzungsänderung möglich, wenn Realgläubiger einverstanden, S: G Art. 34 (2) und 35 - Ortswechsel bei Vorliegen "erheblicher Gründe" möglich, Nutzungsänderung nicht ausdrücklich erwähnt, S/HO: S § 19 (3) - Ortswechsel und Nutzungsänderung möglich, jedoch nur Zahlung des Mittelwerts von Neu- und Zeitwert, WI: S § 18 (2) 1. - bei Vorliegen "erheblicher Gründe" Wiederherstellung auf einer anderen Stelle in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz möglich, S § 18 (2) 2.b) - "ausnahmsweise" andere Nutzung möglich, dann Kürzung der Entschädigung von Neuwert auf Zeitwert

In der Verwaltungspraxis gibt es keine Schwierigkeiten bei den PMA hinsichtlich des Ortswechsels und der Nutzungsänderung. Problematisch kann der Fall sein, daß außerhalb des Geschäftsgebiets oder des Bundeslandes der jeweiligen PMA wiederaufgebaut werden soll.

8. Einschränkung der Entschädigungsleistung

8.0 Unterversicherung

In der privaten Vertragsversicherung trägt grundsätzlich der Versicherungsnehmer die Verantwortung für die richtige Bemessung der Versicherungssumme.

In der Wohngebäudeversicherung nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern die Versicherungssumme 1914 aufgrund von Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes ermittelt wurde.

(jetzt) VGB (88) § 16 (4) (bzw. früher Klausel 866)
s. D

In der privaten Vertragsversicherung kommt es zu einer Unterversicherung, wenn die vom Versicherungsnehmer angegebene Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles) ist. In dem Fall wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert.

AFB § 11 (3), VGB § 16 (1)

Bei der Versicherung von Betriebsgebäuden kann in der Vertragsversicherung in bestimmter Höhe auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet werden. Die Anwendung der Regeln über die Unterversicherung ist demnach ausgeschlossen, wenn der Schaden ein vom Hundert des Gesamtbetrages der Versicherungssumme nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Klausel 1702

In der Wohngebäudeversicherung wurde (vor dem VGB 88) eine Unterversicherung nur insoweit berücksichtigt als sie drei vom Hundert der Versicherungssumme überstieg.

öVGB § 7 (2)c: D, H, HB, KI, MS, öAFB § 2 (5): B/W - s. aber S. 103

Der Versicherung von Betriebsgebäuden können Wertzuschlagsklauseln zugrunde gelegt werden, um der Unterversicherung zu begegnen.

Es werden die Versicherungssummen aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1970 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen gebildet. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag. Klausel 1707: Wertzuschlag mit Einschluß von Bestandserhöhungen; Klausel 1708: kein Einschluß von Bestandserhöhungen; Klausel 1709: Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen

Bei den öffentlichen Wettbewerbsunternehmen (außer SB) sowie den PMA trägt der Versicherer das Risiko für die Richtigkeit der Wertermittlung.

s. D.

Eine Unterversicherung kann nur eintreten, wenn die nach der ursprünglichen Gebäudeschätzung durchgeführten baulichen Maßnahmen wie Verbesserungen der Gebäudesubstanz (Umbauten) sowie Anbauten dem Versicherer nicht von dem Versicherten gemeldet wurden. Für diesen Fall sind z.T. auch Unterversicherungsregelungen vorgesehen.

Öffentliche Wettbewerbsversicherer:

D, H, HB, KI, MS: ÖAFB § 3 (4), B/W: ÖAFB §§ 2 (5), 4 (4); VGB § 7 (2): D, H, HB, KI, MS;

PMA:

AUR: AFB § 3 (4), B/P: AVB § 12 (3), BS: G § 32 (4), DA: 2.G Art. IV (2), DT: G § 70 (1), HH: G § 43, KA: G §§ 21 (2), 30 (3) - nur theoretisch: Versicherungsschutz voll gegeben, wenn Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde, KS: AFB § 3 (7), M: keine Regelung, OL: G § 39 (3), S: G Art. 25 (1) S. 4 + (2), S/HO: S § 16 (3), WI: AFB § 12 (8)

8.1 Ersatzwertherabsetzung auf Zeitwert

Auch wenn in der Vertragsversicherung ein Betriebsgebäude zum Neuwert versichert ist, so gilt es zum Zeitwert versichert, falls dieser weniger als 40 vom Hundert des Neuwerts beträgt (landwirtschaftliche Gebäude: 50 vom Hundert).

Falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert. Dies ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.

AFB § 5 (1) (früher: NwIG § 5)

Ist das zum Neuwert versicherte Wohngebäude für den Zweck, für das es bestimmt ist, nicht mehr verwendbar, so ist der sich daraus ergebende geringere Wert der Versicherungswert.

§ 14 (2) VGB, ÖVGB § 6 (1): D, H, HB, KI, MS

Eine Ersatzwertherabsetzung für den Fall, daß die Entwertung einen Prozentsatz des Neuwerts überschreitet, kennen die Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung nicht.

Der Grund dafür ist darin zu sehen, daß dem Versicherungsnehmer ungeplante Ausgaben infolge eines schadenbedingten und daher aufgezungenen Wiederaufbaus nicht auferlegt werden sollen (Martin, Q III 18).

Sofern das Wohngebäude für den Zweck, für den es bestimmt ist, nicht mehr verwendbar ist, bestimmt sich der Versicherungswert nach dem gemeinen Wert. Objektiv entwertet ist das Gebäude, wenn es aus Gründen, die in seiner Umgebung oder in seinem Bauzustand liegen, nicht mehr für seinen Zweck verwendbar ist. Das Gebäude kann aber auch aus subjektiven Gründen entwertet sein. Diese sind z.B. dann gegeben, wenn Abbruchsabsicht besteht und äußerlich in Erscheinung getreten ist.

(jetzt) VGB (88) § 14 (2)

Bei den meisten PMA sind die Gebäude - unabhängig von ihrer Nutzung - grundsätzlich zum gleitenden Neuwert versichert, der ortsübliche Bauwert von 1914 wird als Versicherungssumme zugrunde gelegt.

s. D.

Eine Ersatzwertherabsetzung auf den Zeitwert erfolgt dann, wenn entweder der Zeitwert bestimmte Vonhundertsätze des Neuwerts unterschreitet

B/P: AVB § 14 (2) b) + c) - zwischen 80 % und 40 % bzw. 50 % = Abzugsstaffel, BS: Beschluß vom Verwaltungsbeirat vom 17.10.47 - 50 %, DA: Neuwertversicherungsbedingungen Ziff. 11 - 40 %, DT: Verwaltungspraxis - 50 %, KA: G § 12a (1) - 50 %, KS: AVB § 3 (3) 3.Abs. - 40 %, aber S § 19 (4), M: S §§ 31 (2) + (4), 65 (3) + (4) - 50 % bzw. 40 % bzw. Abzugsstaffel, S: AB für die Neuwertversicherung § 1 - 40 %, S/HO: S § 6 (2) - 40 %, WI: AFB § 12 diff. Regelung

oder wenn ein Gebäude aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Baufälligkeit dauernd nicht mehr benutzt wird.

AUR: AFB § 3 (2) S. 2, BS: G § 13a (1), HH: G § 28 (2), KA: G § 34, KS: S § 19 (4), aber AVB § 3 (3) 3.Abs., OL: G § 40, S: G Art. 19 (4), S/HO: S § 6 (2) S. 2, WI: S § 18 (4), AFB § 12; DT: G § 45 letzter Halbsatz: eine Ersatzwertherabsetzung auf den Zeitwert ist nicht vorgesehen

8.2 Verringerung der Versicherungssumme durch Vorschäden in derselben Versicherungsperiode

In der privaten Vertragsversicherung vermindert sich die Versicherungssumme in der laufenden Versicherungsperiode nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.

(jetzt) AFB § 19 (1), VGB § 24 (1)

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern bleibt die Gebäudeversicherung schon immer ebenfalls in der bisherigen Höhe nach einem Schadenfall bestehen.

B/W: ÖAFB § 20 (1), D: ÖAFB § 19 (1), H, HB, KI, MS: ÖAFB § 18 (1), D, H, HB, KI, MS: jeweilige ÖVGB § 20 (1)

Wie bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern wird bei den meisten PMA ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die "Versicherungssumme" des alten, zerstörten Gebäudes fortgilt, falls das im Bau befindliche zerstörte oder das fertige neue Gebäude noch nicht geschätzt worden ist.

AUR: Erlöschen der Versicherung, wenn Gebäude zu mehr als 3/4 vernichtet, sonst Bestehenbleiben in der bisherigen Höhe - AFB § 18 (1), B/P: AVB § 27, BS: G § 33, DA: G Art. 17 (2), KA: G § 32, KS: AVB § 18 (1), M: s. AVB § 23 (1), OL: G § 43, S: s. G Art. 26, 28, S/HO: Verwaltungspraxis, WI: AFB § 18 (1)

Bei zwei PMA wird in diesen Fällen der Wert des Neubaus nach glaubwürdigen Belegen des Versicherten neu geschätzt.

DT: G § 73, HH: G § 47

9. Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

In der privaten Vertragsversicherung ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

VVG § 96, s. auch AFB § 19 (2), VGB § 24 (2)

Die Vorschrift hat nur für einen Teilschaden Bedeutung, da bei einem Vollschaten das versicherte Interesse weggefallen ist (§ 68 VVG). Bei Wegfall des versicherten Interesses bleibt der Vertrag erhalten.

Prölss-Martin, § 68 Anm. 3 D

Das Kündigungsrecht ist für beide Teile bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern ausgeschlossen.

B/W: öAFB § 20 (4), D: öAFB § 19 (2) 2.Abs. i.V.m. S § 21 Ziff. 4, öVGB § 20 (2) letzter Satz - Kündigungsrecht nur für Versicherer ausgeschlossen, H+HB: öAFB § 18 (3), öVGB § 20 (2) letzter Satz, KI: öAFB § 18 (3), öVGB § 20 (2) S. 1, MS: öAFB § 18 (3), öVGB § 20 (2) letzter Satz; Wille behauptet Verstoß gegen § 9 (1) AGBG, ZfV 86, 240 (243)

Eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach einem Versicherungsfall kommt für die PMA mit Beitrittspflicht aufgrund der "Natur der Sache" nicht in Betracht.

Ausdrücklich: WI: AFB § 18 (1) im Pflichtgebiet, Kündigung im Monopolgebiet möglich: AFB § 18 (3), mittelbar: KA G §§ 7, 9;
M: keine ausdrückliche Regelung

M. Schutz der Realberechtigten

s. zusammenfassende Darstellung Schütz,
VersR 87, S. 134-138

Ausgangspunkt der Haftung jedes Versicherers gegenüber den Realberechtigten - das sind die Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- und Reallastgläubiger - sind die §§ 1127 bis 1130 BGB. Anstelle des zerstörten oder beschädigten Gebäudes haftet dem Realberechtigten die Versicherungsforderung (§ 1127 (1) BGB). Der Realberechtigte, für dessen Forderung ein Grundstück, ein Gebäude haftet, erlangt kraft Gesetzes ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung, er erhält also die Stellung eines Forderungspfandgläubigers (§ 1128 (3) BGB). Diese Stellung erfährt jedoch eine wichtige Ausnahme durch § 1130 BGB: Danach ist eine Zahlung des Versicherers an den Versicherungsnehmer dem Realberechtigten gegenüber wirksam, wenn der Versicherer verpflichtet ist, die Entschädigung zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.

Gestärkt wird die Position des Realberechtigten durch § 97 VVG, nach dem der Versicherungsnehmer Zahlung erst dann verlangen kann, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung der Entschädigung gesichert ist.

s. AFB § 16 (6), VGB § 23 (6)

Solange beide Vertragsparteien ihren Rechten und Pflichten nachkommen, bestimmt sich die rechtliche Position des Grundpfandgläubigers nach den §§ 97 bis 101 VVG.

Für die PMA gelten auch die §§ 100-107c VVG (trotz des § 192 (1) VVG).

Prölss-Martin, zu § 192 Anm. 1

Falls der Versicherer die Entschädigung an den Versicherungsnehmer auszahlt, ohne daß die Wiederherstellung erfolgt

ist, trägt er das Risiko, an den Realberechtigten nochmals zahlen zu müssen.

VVG § 99
Prölss-Martin, zu § 99 Anm. 2

Die Stellung des Realberechtigten, der sein Grundpfandrecht beim Versicherer angemeldet hat, wird verbessert. Einem angemeldeten Realberechtigten gegenüber ist eine Zahlung des Versicherers ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung nur dann wirksam, wenn der Realberechtigte schriftlich zugestimmt hat. Dem angemeldeten Realberechtigten gegenüber hat der Versicherer schriftlich Mitteilung vom Eintritt des Versicherungsfalls zu machen sowie vom Verzug des Versicherungsnehmers hinsichtlich der zu zahlenden Folgeprämie und bei Kündigung wegen Zahlungsverzug.

VVG § 101 (1)

Die meisten öffentlichen Wettbewerbsversicherer müssen die Rechte der Realberechtigten berücksichtigen, ohne daß diese sie anzumelden brauchen.

B/W: öAFB § 19 (4), D: S § 21 (4) - keine Anmeldung notwendig, H+HB: öAFB § 17 (3), KI: S § 12 (5) - keine Anmeldung notwendig, MS: S § 21, öAFB § 17 (3) - keine Anmeldung notwendig

In der Vertragsversicherung ist der Versicherer gegenüber dem Realberechtigten leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer nicht die Prämie gezahlt hat.

VVG § 102 (2) S. 1, jedoch S. 2

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt jedoch dem Realberechtigten gegenüber in sonstigen Fällen der Leistungsfreiheit, bei Rücktritt nach dem Versicherungsfall oder bei Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach dem Versicherungsfall bestehen.

VVG § 102 (1)

Der Sicherung der Grundpfandgläubiger wird bei allen PMA große Bedeutung beigemessen, gleichgültig, ob es sich bei den versicherten Gebäuden um Wohn- oder Betriebsgebäude handelt. Die PMA müssen die Grundpfandgläubiger berücksichtigen, ohne daß diese ihre Rechte anzumelden haben. Der Realgläubiger kann sich auf das Bestehen einer Gebäudeversicherung sowie darauf verlassen, daß die vollen Wiederherstellungskosten gezahlt werden. Die Grundpfandrechte bestehen immer für das jeweilige Grundstück, auch wenn das Gebäude zerstört und ein neues Gebäude errichtet wurde. Die Verpflichtung zur Leistung der PMA gegenüber den Grundpfandgläubigern bleibt - wie in der Vertragsversicherung - bestehen, auch wenn die PMA gegenüber dem Versicherten nicht zur Leistung verpflichtet ist, weil Ausschlußgründe vorliegen. Im Gegensatz zur Vertragsversicherung haben die PMA auch gegenüber den Realberechtigten zu leisten, wenn der Versicherte mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist.

Der Realberechtigte kann außerdem immer damit rechnen, daß die Entschädigung zur Wiederherstellung gezahlt worden ist, weil die Zahlung der PMA in der Regel erst dann erfolgt, wenn durch eine Besichtigung festgestellt wurde, daß das Gebäude wiederhergestellt wurde.

Zur veränderten Wiederherstellung ist bei den meisten PMA die Zustimmung des Grundpfandgläubigers notwendig.

AUR: S § 33 (2) S. 3, (5), B/P: G § 21, AVB § 26 (4), BS: G §§ 42-49, DA: G Art. 23 (1), 27 (6), 30 (2), 32, DT: G §§ 85 ff., HH: G §§ 14, 56 (3), KA: G §§ 6, 50 (2), 52 bis 54, 56m, (1), S. 3, KS: S §§ 20, 22, 23, M: G Art. 25, S §§ 23 (3) S. 2, 54 - zum Austritt aus der Versicherung ist die Zustimmung der Realberechtigten erforderlich: Art. 25, 26, OL: G § 52 (2), S: keine ausdrückliche Regelung, Regelungen wie in der Vertragsversicherung: S/HO: S § 21, WI: S § 20

In den PMA-Regelungen bezüglich der Realberechtigten kommt besonders deutlich das öffentliche Interesse an der "Erhaltung des Gebäudebestandes" und der Sicherung des Realkredits zum Ausdruck.

N. Verfahrens- und Regreßfragen

1. Rechtsweg bei Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen dem privaten Gebäudefeuerversicherer und dem Versicherungsnehmer und umgekehrt sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

GVG § 13

Grundsätzlich gilt dies auch für die öffentlichen Wettbewerbsversicherer.

s. prSozG § 23 (2)

Soweit sie einem Annahmewang unterliegen, sind jedoch wegen dieser Frage und der Ablehnung der Versicherung eines Gebäudes (§§ 9, 10 prSozG) die Verwaltungsgerichte zuständig.

OLG Hamm, VersR 1987 S. 1025/6

Für Streitigkeiten mit den PMA, die hoheitlich tätig werden, ist im allgemeinen der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

VwGO § 40,
AUR, BS, DA, DT, HH: ausdrücklich G § 6 (2),
KA, KS, M, OL, S, S/HO, WI
Für B/P gilt allgemein der ordentliche
Rechtsweg: G §§ 6 (1) S. 6, 18 (4) S. 2, 19
(1) + (2)

Alle relevanten Erklärungen der PMA sind Verwaltungsakte, die im Verwaltungsrechtsweg angegriffen werden können (Gebäudeschätzung, Beitragsrechnung, Schadensschätzung). Im Vergleich zum ordentlichen Rechtsweg ist die Prozeßführung beim Verwaltungsgericht für den Versicherten erleichtert, da das Verwaltungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen untersucht und in erster und zweiter Instanz kein Anwaltszwang besteht.

Für die Geltendmachung der Entschädigungsleistung durch den Versicherten ist jedoch bei einigen PMA der ordentliche Rechtsweg vorgeschrieben. Das ist über § 40 (1) S. 2 VwGO möglich.

AUR: prSozG § 23 (2), BS: G § 36, bestätigt durch OLG Braunschweig, VersR 1976, 329, DT: G § 101 (1), KS: prSozG § 23 (2), OL: G § 49 (2), WI: prSozG § 23 (2)

Wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist (vor Erhebung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen) ein Vorverfahren durchzuführen.

VwGO § 68 ff.
Evtl. in den Regelungen der PMA genannte Vorverfahren wurden durch die Bestimmungen der VwGO verdrängt

Auch bei den PMA, die für die Geltendmachung der Entschädigungsleistung den ordentlichen Rechtsweg vorschreiben, sind Vor- bzw. Sachverständigenverfahren durchzuführen.

AUR: S § 32, B/P: G § 20 i.V.m. § 24 (2), BS: G § 35, DT: G §§ 74, 75, KS: S § 17 (2) i.V.m. AVB § 15 (2), OL: G § 49, WI: S §§ 17 (2), 23 (1)

2. Regreß

Alle Gebäudeversicherer sind berechtigt, bei dem schuldhaften Verursacher eines Brandes Rückgriff zu nehmen. Der Regreßanspruch des geschädigten Versicherungsnehmers/Versicherten geht mit der Zahlung der Entschädigung auf den jeweiligen Versicherer über. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen.

Vertragsversicherung: VVG § 67, PMA u.a.: BS: G § 37 (5)+(6), DA: G Art. 33, HH: G § 15 (1), M: S § 55 (1)+(2)

Alle Gebäudeversicherer, auch die PMA, erheben Regreßansprüche vor den ordentlichen Gerichten.

O. **Zusammenfassung**

=====

Der von den Vertragsversicherern und von den PMA gebotene Versicherungsschutz gegen Feuerschäden ist, was die versicherten Sachen und die versicherten Gefahren angeht, nahezu deckungsgleich. In zahlreichen Bereichen gibt es jedoch differenzierte Regelungen, auf die zusammenfassend hingewiesen wird. Die den Versicherten z.T. besser stellenden Bestimmungen der PMA hängen mit der öffentlichen Aufgabe der PMA zusammen, dafür zu sorgen, den Gebäudebestand zu erhalten.

1. Begründung des Versicherungsverhältnisses (s. A.)

In der Vertragsversicherung kommt der Versicherungsvertrag durch Antrag und Annahme zustande, wobei die öffentlichen Wettbewerbsversicherer einer Annahmepflicht unterworfen haben.

Die nachstehend genannten Regelungen für die öffentlichen Wettbewerbsversicherer gelten nicht für SB.

Bei den PMA mit Beitrittspflicht entstehen die Versicherungsverhältnisse "kraft Gesetzes". Der für den Grundeigentümer bestehenden "Versicherungspflicht" entspricht auf seiten der PMA der "Annahmewang". Die PMA haben keine Möglichkeit, objektiv und subjektiv ungünstige Risiken abzulehnen.

2. Versicherte Sachen (s. B.)

Die Vertragsversicherung unterscheidet die Versicherung von Betriebs- und Wohngebäuden, die PMA kennen hier keine Unterscheidung, sondern versichern beide Gebäudearten nach den gleichen Grundsätzen.

Bei der Mehrzahl der PMA ist Gebäudezubehör mitversichert wie im allgemeinen auch bei der vertraglichen Wohngebäude-versicherung.

3. Versicherungswert/Versicherungssumme (s. D.)

In der Vertragsversicherung werden Betriebs- und Wohngebäude zum Neuwert bzw. gleitenden Neuwert versichert.

Bei den PMA werden grundsätzlich sowohl die Betriebs- als auch Wohngebäude zum gleitenden Neuwert versichert.

Die Versicherungswerte werden von den öffentlichen Wettbewerbsversicherern und den PMA durch kostenlose Schätzung ermittelt. Sie tragen damit die Verantwortung für die richtige Ermittlung der Versicherungssumme.

Unterversicherungen, die sich im Versicherungsfall zum Nachteil des Gebäudeeigentümers auswirken, werden dadurch ebenso vermieden wie Überversicherungen, bei denen der Gebäudeeigentümer Teile der Beiträge ohne wirtschaftliche Gegenleistung zahlt.

4. Versicherte Gefahren/Flugkörper (s. E. 1.4)

In der Vertragsversicherung können Schäden durch unbemannte Flugkörper durch Vereinbarung einer entsprechenden Klausel versichert werden.

Bei einigen PMA sind solche Schäden mitversichert, sie sind also Teil des Versicherungsschutzes.

5. Ausschlüsse (s. E. 2.0)

Einige PMA kennen im Gegensatz zur Vertragsversicherung auch eine Haftung für versicherte Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

Einige PMA haften für Betriebsschäden und Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen durch Blitz.

6. Versicherte Kosten (s. F. 2.)

Von den PMA werden allgemein - wie jetzt auch bei der Vertragsversicherung von Wohngebäuden - Preissteigerungen bei den Löhnen und Materialien, die nach dem Schadentag innerhalb der zur Wiederherstellung notwendigen Bauzeit eintreten, ersetzt (Nachschadenersatz).

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind - im Gegensatz zur Vertragsversicherung - bei den meisten PMA unbegrenzt versichert.

7. Prämienzahlung und Zahlungsverzug (s. G. 1.)

Im Gegensatz zur Vertragsversicherung hat die Zahlung des Beitrags bei den PMA grundsätzlich auf das Versicherungsverhältnis im allgemeinen und ihre Haftung im besonderen keinen Einfluß, d.h., daß die PMA trotz Zahlungsverzugs zu haften haben. Die PMA haben auch grundsätzlich keine Möglichkeit zur Aufhebung des Versicherungsverhältnisses.

8. Beginn und Ende der Gefahrtragung (s. H.)

Im Gegensatz zur privaten Vertragsversicherung beginnt die Haftung bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern und den

PMA bereits mit dem Eingang des Antrags/der Anmeldung des Gebäudes zur Versicherung oder mit der Baugenehmigung. Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Zahlung des Beitrags.

9. Gefahrumstände/Gefahrerhöhungen (s. I. 1.0, 1.1)

Im Gegensatz zur privaten Vertragsversicherung ist der Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung des Vertrags bei der unterbliebenen oder unrichtigen Anzeige von Gefahrumständen und Gefahrerhöhungen bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherer erschwert. Bei den PMA gibt es bei Obliegenheitsverletzungen differenzierte Regelungen, jedoch keine Rücktrittsmöglichkeiten, so daß die Haftung weiter besteht.

10. Entschädigungsleistung (s. L.)

In der Vertragsversicherung wird die Entschädigung vom Versicherer ermittelt, ohne daß dem Versicherungsnehmer dadurch Kosten entstehen (Ausnahme: Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens).

Bei den PMA wird die Entschädigung von freiberuflichen oder hauptberuflichen Schätzern kostenlos ermittelt.

Die PMA zahlen die tatsächlichen Wiederherstellungskosten ohne Rücksicht auf den Schätzwert und ohne Begrenzung durch die Versicherungssumme. Damit tragen die PMA auch das Währungsrisiko.

Die Entschädigung wird bei den meisten PMA dem Baufortschritt entsprechend ausgezahlt. Die Vertragsversicherer leisten Abschlagszahlungen.

Im Gegensatz zu den meisten PMA wird die Entschädigung von den Vertragsversicherern verzinst.

Bei allen PMA darf die Entschädigung nur zur Wiederherstellung gezahlt werden ("strenge Wiederaufbaupflicht").

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern und den PMA trägt der Versicherer die Verantwortung für die Wertermittlung. Eine Unterversicherung kann nur eintreten, wenn der Versicherte die nach der Gebäudeschätzung durchgeführten Umbauten und Anbauten nicht gemeldet hat.

Bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern und bei den PMA kommt eine Kündigung bzw. Aufhebung des Versicherungsverhältnisses nach einem Versicherungsfall nicht in Betracht.

11. Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte (Zusammenfassung)

Im Gegensatz zu den privaten Vertragsversicherern kennen die öffentlichen Wettbewerbsversicherer in der Gebäudefeuerversicherung sowie die PMA keine Kündigungs- bzw. Aufhebungsrechte des Versicherers bzw. des Versicherungsnehmers

- bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften (s. I. 1.2),
- bei Veräußerung des Gebäudes (s. I. 1.3),
- bei nicht angezeigten Gefahrerhöhungen (s. I. 1.1).
- und im Versicherungsfall (s. L. 9.)

- Bei Beitragsverzug des Versicherungsnehmers (s. G.) ist bei den PMA kein Kündigungsrecht gegeben; bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern endet die Haftung des Versicherers frühestens 6 Monate nach Beitragsfälligkeit und nach fruchtloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Versicherungsnehmers.

- Bei nicht angezeigten Gefahrumständen (s. I. 1.0)
 - bei nicht angezeigten Gefahrerhöhungen (s. I. 1.1)
- sind bei den PMA keine Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte gegeben; bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern ist das Recht auf Kündigung bzw. Rücktritt erschwert.

12. Schutz der Realberechtigten (s. M.)

Bei der Mehrzahl der Öffentlichen Wettbewerbsversicherer (außer H, HB, SB) und den PMA bedarf es nicht der Anmeldung der Realberechtigten bei dem Versicherer. Durch die Schätzung der Öffentlichen Wettbewerbsversicherer und der PMA wird der beleihbare Wert - damit kostenlos für die Vertragsparteien - ermittelt. Die Verpflichtung zur Leistung der PMA gegenüber den Grundpfandgläubigern bleibt bestehen, auch wenn die PMA nicht zur Leistung verpflichtet ist, weil Ausschlußgründe vorliegen. Durch die strenge Wiederherstellungspflicht bleibt die Haftungssubstanz der Realgläubiger erhalten.

V. Rechtlicher Exkurs
=====

1. Allgemeines

Die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Versicherungsnehmern sind in der Vertragsversicherung geregelt durch

- Gesetze,
- Satzungen (bei den öffentlichen Wettbewerbsversicherern),
- Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen einschließlich der Klauseln,
- einzelvertragliche Vereinbarungen,
- Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze.

Die Beziehungen zwischen den PMA und ihren Versicherten sind geregelt durch

- Gesetze,
- Satzungen,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen,
- Verwaltungsgewohnheitsrecht,
- Verwaltungspraxis, interne Verwaltungsanweisungen,
- Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze.

Die PMA sind nicht frei in ihrer Handlungsweise, sondern an das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG).

VGH Baden-Württemberg, VersR 86, S. 500 (503)

2. Auslegung

Sowohl für die Vertragsversicherer als auch für die PMA ergibt sich die Notwendigkeit, bestehende positive Regelungen in Gesetzen, Satzungen, Versicherungsbedingungen und einzelvertraglichen Vereinbarungen möglicherweise auslegen zu müssen.

Rechtsprechung und Literatur haben daher - ausgehend von den Vorschriften der §§ 133 und 157 BGB - allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze entwickelt.

Im Bereich des Versicherungsrechts lassen sich Auslegungsgrundsätze unterscheiden, die generell für die Auslegung aller versicherungsrechtlichen Rechtsquellen gelten und solche, die speziell für die Auslegung nur von AVB maßgebend sind.

Bruck-Möller, VVG, Einleitung VI, Anm. 51

Für die Auslegung versicherungsrechtlicher Rechtsquellen sind zunächst die gesetzlichen Auslegungsregeln, wie sie in Definitionen, Vermutungen und Fiktionen gegeben sind, anzuwenden. Sodann sind wissenschaftliche Auslegungsregeln heranzuziehen, die zwischen grammatischer und logischer Auslegung unterscheiden.

Bei der grammatischen Auslegung ist vom Wortlaut auszugehen und dabei der Sprachgebrauch zur Zeit des Vertragsabschlusses zu beachten. Entscheidend ist die allgemeine Verständnismöglichkeit der Versicherungsnehmer, d.h. der Lebenssprachgebrauch, nicht aber die fachtechnische Bedeutung eines Begriffes.

Führt die grammatische Auslegung nicht zum Ziel, so ist die logische Auslegung anzuwenden. Dabei ist von dem Erklärungsgehalt unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs auszugehen.

Die Auslegung hat ferner die Interessenlage des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Dies führt zu einer generellen Auslegung der AVB. Dabei ist jedoch nicht von der Interessenlage des Einzelfalles, sondern von der typischen Interessengestaltung auszugehen.

Wegen der Einzelheiten vgl. Bruck-Möller, Anm. 52-69

Sollte die Auslegung der AVB zu dem Ergebnis führen, daß eine Bestimmung objektiv mehrdeutig ist, so ist die sog. Unklarheitenregelung (§ 5 AGBG) anzuwenden. Hiernach ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, die für den Versicherungsnehmer günstiger ist.

Im Gegensatz zur Vertragsversicherung kommt der Auslegung in einem ganz bestimmten Sinn im Verwaltungsrecht und deshalb bei der PMA eine größere Bedeutung zu: Die Auslegung durch eine PMA, die sogar in Verwaltungsanordnungen u.ä. ihren Niederschlag gefunden hat, ist für die PMA verbindlich. Interne Verwaltungsanordnungen, die einheitliche Handhabungen herbeiführen, binden die PMA auch gegenüber den Versicherten, weil Abweichungen die Gleichbehandlungspflicht verletzen.

vgl. Wolff, S. 119, 201 (§ 24 II d 28;
§ 31 II d 2a)

Folgende konkrete Beispiele seien genannt, in denen in der Verwaltungspraxis - und damit auch verbindlich im Verhältnis den Versicherten - vorhandene Regelungen ausgelegt werden:

Bei einigen PMA

- ist nicht definiert, was unter Gebäude zu verstehen ist (Abschnitt IV. B. 1.).

Im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Interessenlage ("teleologische Auslegung") ist festgelegt worden, welche Bauwerke als Gebäude anzusehen sind, welche Gebäudeteile oder sonstige mit dem Grundstück verbundenen Teile zum Gebäude gehören.

- werden die Begriffe Brand, Blitzschlag und Explosion nicht näher definiert (Abschnitt IV. E. 1.0 - 1.2).

Im Wege der ("komparativen") Auslegung werden diese Begriffe, wie sie in der Vertragsversicherung in AVB oder Klauseln definiert werden, interpretiert oder aber - im Wege der "extensiven" Auslegung - weiter ausgelegt (Haftung für Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, Abschnitt IV. E. 1.2).

- ist die Haftung für Betriebsschäden bzw. Sengschäden ausdrücklich ausgeschlossen (Abschnitt IV. E. 2.1.0 und 2.1.1). Die "grammatische" Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß ein ausdrücklicher Ausschluß nicht notwendig ist, weil bei einem Betriebsschaden kein "bestimmungsmäßiger Herd" vorliegt und beim Sengschaden nicht der für einen Brand erforderliche Verbrennungsvorgang mit einer Lichterscheinung gegeben ist.

3. Lückenfüllung

Sowohl im Vertragsrecht als auch im Recht der PMA können Lücken auftreten, d.h. daß die vorhandenen Regelungen in den Gesetzen und dem sonstigen Grundlagen keine unmittelbare Antwort auf eine Rechtsfrage geben.

Engisch, S. 138

In Gesetzen mag sich eine Lücke deshalb ergeben, weil

- der Gesetzgeber eine Frage übersehen hat,
- sich eine Frage erst infolge der Änderung der Verhältnisse oder der Rechtsüberzeugung ergeben hat (das ist bei den Regelungen der PMA häufiger der Fall),
- der Gesetzgeber sie bewußt nicht geschlossen hat: Die erschöpfende Regelung läßt den Schluß zu, daß nicht einbezogene Fälle der gesetzlichen Regelung nicht unterliegen.

Dahm, S. 49/50, Engisch, S. 142 ff.

Die Lücken können gefüllt werden durch

- Regelungen der zuständigen Stellen,
- Gesetzesanalogie, d.h., daß im ähnlich gelagerten, aber nicht geregelten Fall dieselbe rechtliche Schlußfolgerung (Rechtsfolge) wie im geregelten Fall gezogen wird,

auf PMA bezogen:
Landesrecht (= Recht der PMA) ist aus den Grundgedanken des VVG zu ergänzen: Prölss-Martin zu § 192 Anm. 1. Unmittelbare Anwendung des VVG bei AUR: Präambel AFB, KS: S § 13 (1) S. 2; einzelne Vorschriften z.B. B/P: AVB § 14 (1)a (§ 51 VVG), M: G Art. 61 (1) (§§ 3 u. 5 VVG)

- Rechtsanalogie, d.h., daß allgemeine Rechtsgedanken zugrunde gelegt werden, um Lücken zu füllen.

Dahm, S. 52-54, Engisch, S. 151

Auf allgemeine Rechtsgrundsätze darf jedoch nur dann zurückgegriffen werden, wenn die übrigen Rechtsquellen keine Auskunft geben.

Wolff, S. 99, 123 (§ 25 I c)

- Gewohnheitsrecht, das dann entsteht, wenn die Beteiligten sich rechtlich verpflichtet fühlen, und sich die Verpflichtung in rationalen Formen verwirklicht.

Dahm, S. 37, Wolff, S. 125 (§ 25 III)

Im öffentlichen Recht entsteht Gewohnheitsrecht, wenn ein bestimmtes Verhalten, ohne ausdrücklich hoheitlich geboten zu sein, von den Beteiligten in der Überzeugung rechtlicher Gebotenheit oder Gewährung lange Zeit hindurch gleichmäßig und allgemein geübt wird oder wenn es sich infolge von Rechtsprechung gebildet hat.

Wolff, S. 125-127 (§ 25 III-V)

Die Lückenfüllung in einem bestimmten Sinn führt im Verwaltungsrecht, also bei den PMA - wie bei der Auslegung - zu einer Verwaltungspraxis, die dann die PMA gegenüber ihren Versicherten bindet.

s. V. 2.

Folgende konkrete Beispiele seien genannt, in denen Lücken bei den PMA gefüllt werden:

- Die bei dem Erlaß der Rechtsgrundlagen der PMA unbekannt mögliche Haftung für Schäden durch radioaktive Isotope wurde bei einigen PMA durch die zuständigen Stellen oder im Wege des Verwaltungsgewohnheitsrechts geregelt (Abschnitt IV. E. 1.4).
- Bei einigen PMA gibt es kein ausdrückliches Aufgabeverbot, d.h. ein Verbot an den Versicherungsnehmer, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten aufzugeben (Abschnitt IV. I. 2.4) sowie kein ausdrückliches Täuschungsverbot, d.h. ein Verbot an den Versicherungsnehmer, bei der Ermittlung der Entschädigung den Versicherer arglistig zu täuschen (Abschnitt IV. I. 2.5). Der allgemeine Rechtsgrundsatz des venire contra factum proprium verbietet jedoch die Aufgabe von Ansprüchen: "Wer Ersatzansprüche aufgibt und dennoch Versicherungsschutz beansprucht, handelt treuwidrig gegenüber dem Versicherer."

Bruck/Möller/Sieg, § 67 Anm. 78,
Analogie zu VVG § 67

"Treu und Glauben" verbieten die arglistige Täuschung des Versicherers.

Analogie zu AFB § 14 (2)

- Bei einigen PMA sind keine Schadenminderungs- und Auskunftspflichten des Versicherten festgelegt (Abschnitt IV.

I. 2.0 und 2.2). Aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von "Treu und Glauben" ist jedoch der Versicherte aufgrund der besonderen Beziehung zum Versicherer verpflichtet, den eingetretenen Schaden zu melden und dem Versicherer nach dem Versicherungsfall notwendige Auskünfte zu geben.

Analogie zu VVG §§ 62, 34

- Bei den meisten PMA ist nichts zu einem Kündigungsrecht im Falle der Veräußerung (Abschnitt IV. I. 1.2), des Beitragsverzugs (Abschnitt IV. G) oder im Versicherungsfall gesagt (Abschnitt IV. L. 9.). Diese Lücken werden durch den allgemeinen Rechtsgedanken "aus der Natur der Sache" gefüllt.

Dahm, S. 52-54, Larenz, S. 366

Es entspricht dem Wesen der Versicherungsverhältnisse zwischen PMA und Versicherten, daß das Versicherungsverhältnis "ewig" ist, d.h. daß es durch Veräußerung des versicherten Gebäudes, durch Beitragsverzug des Versicherten und im Versicherungsfall unberührt fortbesteht.

Im Rechtsverhältnis zwischen PMA und Versicherten gibt es auch gewollte Lücken, die nicht gefüllt werden sollen. Die Nichtregelung kann zum einen zur Haftung oder zum anderen zu einer fehlenden Haftung führen.

Auch hier seien Beispiele genannt:

- Bei einigen PMA sind bewußt die objektiven Risikoabschlüsse "innere Unruhen" und "Kernenergie" (ausgenommen radioaktive Isotope) nicht genannt worden (Abschnitt IV. E. 2.0). Die PMA sollen auch in diesen Fällen haften.
- Bei einigen PMA ist die Verzinsung der Entschädigungsleistung nicht erwähnt (Abschnitt IV. L. 3.). Auch hier ist bewußt auf eine Verzinsung verzichtet worden mit der

Begründung, daß die Entschädigung nur für den Wiederaufbau und dann unverzüglich entsprechend dem Baufortschritt gezahlt wird.

4. Andere und über die gesetzliche Regelung hinausgehende Verwaltungspraxis

Es gibt Fälle, in denen sich seit Entstehen der Regelung, die Normsituation, die Tatsachen geändert haben. Wenn die Anwendung der getroffenen Regelungen zu zwecklosen oder grob ungerechten Ergebnissen führen würde, dann entspricht es dem Sinn der Regelung, wenn sie nicht mehr angewandt wird bzw. eine ergänzende oder berichtigte Auslegung erfolgt. Wo der Zusammenhang von Norm und Leitbild nicht oder nicht mehr besteht, darf ein Gesetz nicht angewandt werden.

Dahm, S. 46/48, BVerwGE 54, 5

Es kann sich auch Gewohnheitsrecht gegen geschriebenes Recht bilden.

Wolff, S. 126 (§ 25 III b)

Es gibt bei den PMA eine Fülle von Regelungen, die sich durch Verwaltungsgewohnheitsrecht, interne Verwaltungsvorschriften, deren Handhabung auch nach außen zum Rechtsanspruch erstarkt sind, entwickelt haben. Auch hier seien einige konkrete Beispiele genannt:

- Bei einigen PMA wird für den Nachschaden gehaftet (Abschnitt IV. E. 2.0), obwohl in den Rechtsgrundlagen eine solche Regelung nicht getroffen wurde, sondern nur die Wiederherstellungskosten nach Brandtagspreisen zu ersetzen sind.
- Bei einigen PMA wird für Mietausfall (Abschnitt IV. E. 2.3), für Feuerlöschkosten (Abschnitt IV. E. 2.5), Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt IV. E. 2.7), Rettungskosten (Abschnitt IV. E. 2.8) gehaftet, obwohl das Gesetz keine entsprechende Regelung vorsieht.

- Der Beginn der Versicherung ist bei einigen PMA entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vorverlegt worden (Abschnitt IV. H), so daß im allgemeinen mit der Anmeldung der Versicherung die Haftung beginnt.
- Die Entschädigungsleistung wird bei einigen PMA anders als gesetzlich vorgeschrieben ausgezahlt (Abschnitt IV. L. 1.2), weil die getroffene Regelung zu grob ungerechten Ergebnissen führen würde.
- Die gesetzlichen Wiederaufbaufristen im Rahmen des Nachschadenersatzes (Abschnitt IV. E. 2.0) sind in vielen Fällen über die gesetzliche Regelungen hinaus durch Verwaltungsgewohnheitsrecht verlängert worden.

5. Rechtsgrundlagen und das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG)

Sowohl die AVB der privaten als auch die der öffentlichen Vertragsversicherer fallen unter das AGBG, da es sich bei den AVB um Vertragsbedingungen handelt, die Bestandteile eines zwischen dem Verwender und dem anderen Teil abzuschließenden Rechtsgeschäfts sind.

AGBG § 1

Zweifelhaft ist, ob Satzungsbestimmungen öffentlicher Wettbewerbsversicherer, soweit in ihnen Grundsätze allgemeiner Versicherungsbedingungen normiert werden, der Kontrolle durch das AGB-Gesetz zu unterwerfen sind.

Für Kontrolle:
Sieg, VersR 1977, S. 489

Die Teile der Satzungen, die sich der Verfügbarkeit sowohl des Versicherers als auch des Versicherungsnehmers ent-

ziehen, unterliegen jedoch nicht dem AGBG (z.B. Annahmepflicht, Ausschluß des Kündigungsrechts).

AG Siegburg VersR 85, 1077
a. A. Wille, ZfV 86, 240 (242/243/245)
Martin A. IV. 4., Prölss-Martin, zu § 192 Anm. 3b)

Eine - auch analoge - Anwendung des AGBG auf die Gesetze und Satzungen der PMA ist abzulehnen. Das Versicherungsverhältnis ist in der Regel öffentlich-rechtlicher Natur, bei ihm handelt es sich nicht um ein Rechtsgeschäft schuldrechtlicher Art.

so auch Sieg, a.a.O.

VI. Schluß
=====

1. Gemeinsame Elemente zwischen Vertrags- und Pflicht-
versicherung in der Gebäudefeuerversicherung

Die Untersuchung zeigt, daß der von den Vertragsversicherern und von den PMA gebotene Versicherungsschutz für Gebäude gegen Feuerschäden im Hinblick auf die versicherten Sachen und Gefahren im Kern deckungsgleich ist.

Sowohl in der Vertragsversicherung als auch bei den PMA finden sich übereinstimmende versicherungsrechtliche Grundgedanken wieder, die sich aus dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ergeben: die Schadenminderungs- sowie die Anzeigepflicht im Versicherungsfall, die Auskunfts- und Untersuchungspflicht, das Veränderungs-, Aufgabe- und Täuschungsverbot ("Obliegenheiten").

2. Unterschiede der Pflicht- zur Vertragsversicherung

2.0 Versicherungstechnische Grundentscheidungen

Der Vertragsversicherer leistet mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages das Versprechen, dem Versicherungsnehmer für den Fall der Verwirklichung einer diesem drohenden versicherten Gefahr eine geldwerte Leistung zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich dagegen, dem Versicherer dafür ein Entgelt in Form der Prämie zu zahlen.

Es handelt sich somit um eine ideologiefreie Kompensation, die ähnlich wie das Schadensersatzrecht des BGB auf dem Ausgleichsgedanken beruht.

Vgl. BGB § 249

Die PMA haben dagegen die öffentliche Aufgabe dafür zu sorgen, daß der Gebäudebestand erhalten bleibt.

Aus dieser grundlegenden Unterscheidung ergeben sich Unterschiede vor allem im Hinblick auf das Entstehen sowie den Bestand des Versicherungsverhältnisses.

Entstehen und Umfang des Versicherungsverhältnisses entziehen sich dem Willen des Versicherten und der PMA. Es ist kein schuldrechtliches Austauschverhältnis.

Schmidt-Sievers, S. 64, 77

Das Interesse an einem bestehenden Versicherungsschutz überlagert etwaige Mängel. So bleibt das Versicherungsverhältnis unberührt, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird, wenn bestimmte Obliegenheiten (z.B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, Meldung von Gefahrumständen und -erhöhungen) nicht erfüllt werden oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

Die "Erhaltung des Gebäudebestandes" ist maßgeblicher Grundsatz. Deshalb ermitteln die PMA die Schätzwerte auf ihre Verantwortung; der Versicherungswert entzieht sich der Vereinbarung.

Schmidt-Sievers, S. 66

Deshalb kommt es letztlich im Schadenfall jedoch auf den Schätzwert nicht an, sondern nur auf die tatsächlich zu zahlenden Wiederherstellungskosten. Deshalb zahlen die PMA "Nachschadenersatz" und Abbruch-, Aufräumungs-, Rettungs-, Feuerlösch-, Schutz- und Bewegungskosten in der Regel "unbegrenzt".

Wegen des Interesses an der Erhaltung des Gebäudebestands ist sichergestellt worden, daß die Entschädigung nur für den

Wiederaufbau verwandt werden darf. Das zeigt sich u.a. in der in der Regel nicht erfolgten Trennung von Zeitwert- und Neuwertanteil, in den finanziellen Nachteilen, die der Versicherte erleidet, wenn er das Gebäude nicht wiederaufbaut sowie darin, daß die Entschädigung nur entsprechend dem Wiederaufbau ausgezahlt wird.

Das wird auch dadurch deutlich, daß die Entschädigung nicht frei verfügbar ist. Sie ist nicht pfändbar, sondern nur dann übertragbar, wenn ihre Übertragung der Wiederherstellung dient.

u.a. AUR: S § 34 (1), BS: G § 37 (7)+(8), KA:
G § 46, KS: S § 21, OL: G § 55, M: G § 28, S:
G Art. 36

Die bevorzugte Behandlung der Realberechtigten macht deutlich, daß immer das öffentliche Interesse an der "Erhaltung des Gebäudebestandes" im Vordergrund steht.

Das Beispiel der Hamburger Feuerkasse (HH) zeigt, daß die o.g. Grundsätze seit Bestehen der gesetzlichen Gebäudeversicherung bestehen und bereits mit den Feuerkontrakten von 1591 und danach galten.

- Der Gebäudebestand sollte im allgemeinen Interesse erhalten bleiben.
- Die Entschädigung durfte nur zum Wiederaufbau "binnen Jahr und Tag" verwandt werden.
- Die Entschädigung wurde durch beeidigte Zimmerer- und Maurerleute taxiert.
- Die Realgläubiger erhielten einen Wiederherstellungsanspruch zur Sicherung und Hebung des Realkredits.

zit. bei Gebhardt, S. 7

Das revidierte Feuerkassengesetz von 1833 stellte darauf ab, daß die tatsächlichen Wiederherstellungskosten unabhängig von etwaigen Abzügen für Alter und Abnutzung zur Verfügung stehen sollten: In der Schadentaxe war "der wahre Wert des erlittenen Schadens ... zu denjenigen vollen Beträge in Anschlag" zu bringen, "wonach dieses alles nach Maßgabe des Versicherungsdocuments in gutem Stande wiederhergestellt werden kann."

zit. bei Büchner, Festschrift Prölss S. 115 (125)
Diese 1833 eingeführte Neuwertversicherung wurde später von den PMA und in der Vertragsversicherung erst 1928 übernommen.

Seit Anfang 1923 betrieb die Hamburger Feuerkasse die gleitende Indexversicherung auf der Basis der durchschnittlichen Baupreise von August 1914 zum Neuwert. 1923 entfiel auch die Bestimmung, wonach die gesamte Entschädigung den Schätzungswert (Gebäudetaxe) nicht überschreiten durfte. Die Entschädigung umfaßte jetzt die Kosten, die zur erforderlichen Wiederherstellung des Gebäudes erforderlich waren.

Büchner, a.a.O. S. 115 (129, 132)
Die gleitende Neuwertversicherung wurde in der Vertragsversicherung erst 1952 eingeführt.

2.1 Beitragsgestaltung

Die Vertragsversicherer legen der Berechnung ihrer Prämien einen gefahrenabhängigen Promillesatz zugrunde. Dabei gehen sie in der industriellen Feuerversicherung von unverbindlichen Prämienrichtlinien aus, die vom Verband der Sachversicherer erstellt wurden. Die Richtlinien ermöglichen eine dem Risiko entsprechende Tarifierung durch die Möglichkeit zahlreicher Zu- und Abschläge.

Die Beitragsgestaltung der PMA erfolgt nicht nur unter risikotechnischen, sondern auch unter sozialen Gesichtspunkten.

Grundsätzlich handelt es sich um "Regionaltarife".

Das Beispiel der Hamburger Feuerkasse zeigt den Aufbau des Beitrags:

Für jedes Risiko ist der gleiche Grundbeitrag zu zahlen ("sozial-versicherungsrechtliche Komponente"). Sozial Schwächere werden mit diesem System gestützt. Marktmacht wird nicht nachgegeben. Eine Staffelung des Beitrags wird im Hinblick auf die unterschiedliche Bauart (Bauartzuschlag) und sehr differenziert im Hinblick auf die Zweckbestimmung (Nutzungszuschlag) der Gebäude durchgeführt.

2.2 Schadenverhütungsaufgaben

Die Schadenverhütung ist eine wichtige Aufgabe der Versicherer. Die Versicherer allgemein erfüllen diese Aufgabe durch Anwendung einer soliden Versicherungstechnik im Einzelfalle sowie durch Institutionen und Maßnahmen des Verbandes der Sachversicherer. Dazu gehören der Brandschutz-Besichtigungsdienst mit entsprechender Beratung der Versicherungsnehmer, ferner die Auswertung statistischer Ergebnisse, Herausgabe von Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblättern sowie die Gewährung von Prämienrabatten für bestimmte Löscheinrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit Teilnehmern der Marktgegenseite in entsprechenden Gremien.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Schadenverhütungsaufgaben (s. Abschnitt II. 3.) geben den PMA darüber hinaus "originäre" Aufgabenfelder, die mit Versicherung im engeren Sinne nichts zu tun haben.

Zur Geschichte der Schadenverhütung bei den öffentlichen Gebäudeversicherern: Helmer, S. 143 ff.; s. auch Frey, ZVersWiss 1966, S. 15 (20/21).

Die PMA betreiben Brandursachenforschung (u.a. Schadenstatistiken, Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung, Kiel; Zeitschrift "Schadenprisma"). Sie geben Zuschüsse und Darlehen für Schadenverhütungszwecke. Sie führen brandschutztechnische Beratungen und z.T. hoheitliche Brandschutzaufgaben durch. Sie betreiben generalpräventive Schadenverhütungsarbeit durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Durch die Zahlung von 12 % Feuerschutzsteuer

Vertragsversicherer: 5 %

unterstützen sie auch finanziell in erheblichem Umfang das Feuerlöschwesen.

2.3 Bewertung der Tätigkeit der PMA

Angesichts der Besonderheiten der PMA ist das Bundesverfassungsgericht mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die gesetzliche Gebäudeversicherung "eine öffentlich-rechtliche, insbesondere von der der privaten Versicherer abweichende Struktur" habe, "was sowohl den Aufbau als auch die Gestaltung des Beitragsaufkommens und die Art und den Umfang der Leistung anlange". "Sie" sei "nicht streng nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut, es" mischten "sich bei ihr das Versicherungselement mit dem Gedanken der sozialen Fürsorge".

BVerfG E 37, 314 (322) =
BVerfG, VersR 76, S. 354 (355)

"Sie" verdankten "ihre Entstehung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Gebäudebestands und damit der Erhaltung von Wohn- und Arbeitsplätzen."

BVerfG, VersR 76, S. 354 (357)

Das Monopol ist notwendig, um der besonderen Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses (u.a. Beitragsstruktur mit sozialer Komponente, Entschädigungsleistungen bei "notleidenden" Versicherungsverhältnissen) sowie den Schadenverhältnisaufgaben gerecht werden zu können, die Verpflichtung zur Versicherung wird von dem Gedanken getragen, daß ein öffentliches Interesse an der "Erhaltung des Gebäudebestandes" besteht.

Der von den PMA gebotene Versicherungsschutz ist eine besondere Ausprägung, ein Modell für öffentliche Daseinsvorsorge.

Fritz, Festschrift Hessische Brandversicherungsanstalt, S. 25 (28)

3. Zusammenfassung

Die privaten und öffentlichen Gebäudefeuerversicherer haben trotz aller aufgezeigten Unterschiede eines gemeinsam: Sie betreiben Versicherung allgemein in einem Markt. Dies wirkt bis zu einem gewissen Grade assimilierend.

Schmidt-Müller-Stüler, Vorwort

Der Inhalt der Versicherungsverhältnisse der öffentlichen Sachversicherer stimmt weitgehend mit dem Inhalt der Verträge der privaten Versicherer überein.

Die dennoch vorhandenen grundlegenden Unterscheidungen glauben die Verfasser mit dieser Arbeit deutlich gemacht zu haben.

Hamburg/Düsseldorf, den 01.07.1988

VII. **Anhang**

=====

1. Abkürzungsverzeichnis

AB	Allgemeine Bedingungen
AFB	Allgemeine Bedingungen für Feuerversicherung 1987
AG	Aktiengesellschaft Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AUR	Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich
ausdr.	ausdrücklich
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
B	Feuersozietät Berlin, Berlin (P= Pflicht- und Monopolanstalt, W= Wettbewerbsanstalt)
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BS	Braunschweigische Landesbrandversicherungsan- stalt, Braunschweig
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVK	Brandversicherungskammer
D	Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf
DA	Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt
DT	Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold

G	Gesetz
GG	Grundgesetz
GBI	Gesetzesblatt
GS	Gesetzessammlung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
ECB	Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung für Industrie- und Handelsbetriebe (- extended coverage -)
H	Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover
HB	Feuerversicherung der Freien Hansestadt Bremen, Bremen
HH	Hamburger Feuerkasse, Hamburg
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
KA	Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
KI	Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel
Krs.	Landkreis
KS	Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel
LG	Landgericht
o.D.	ohne Datum
öAFB	Allgemeine Feuerversicherungsbedingungen des jeweiligen öffentlichen Wettbewerbsversicherers
OL	Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
prSozG	Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten
M	Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München

MS	Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster
NwIG	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Industrie und Gewerbe
ÖVGB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden des jeweiligen öffentlichen Wettbewerbsversicherers
PMA	Pflicht- und Monopolanstalt
PW	Pflicht- und Monopolanstalt mit Wettbewerb ("gemischte" Anstalt)
RegBez.	Regierungsbezirk
RegBl	Regierungsblatt
S	Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart Satzung
S.	Seite
SB	Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken
SGlN	Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von Wohn-, Geschäfts- und landwirtschaftlichen Gebäuden
S/HO	Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart (im Bereich Hohenzollern)
StAnz	Staatsanzeiger
V	Versicherung
VdS	Verband der Sachversicherer
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VersR	Zeitschrift Versicherungsrecht
VGB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
W	öffentlicher Wettbewerbsversicherer
WI	Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden
Ziff.	Ziffer
ZFgA	Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen
ZfV	Zeitschrift für das Versicherungswesen
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungs- wissenschaft

2.	<u>Abkürzungen der Bezeichnungen der öffentlichen Versicherer</u>
AUR	Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich
B	Feuersozietät Berlin, Berlin (P = Pflicht- und Monopolanstalt, W = Wettbewerbsanstalt)
BS	Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig
D	Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf
DA	Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt
DT	Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold
H	Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover
HB	Feuerversicherung der Freien und Hansestadt Bremen, Bremen
HH	Hamburger Feuerkasse, Hamburg
KA	Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
KI	Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel
KS	Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel
OL	Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
M	Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München
MS	Westfälische Provinzial Feuersozietät, Münster
S	Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart
SB	Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken
S/HO	Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart im Bereich Hohenzollern
WI	Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden

3. Literaturverzeichnis

- Bruck-Möller-Sieg Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, 2. Band, 8. Auflage 1980
- Büchner Beitrag zur Geschichte der Gebäude-
neuwertversicherung in Deutschland,
in: Ausblick und Rückblick, Festschrift für Erich R. Prölss zum
60.Geburtstag, München 1967,
S. 115-136
- Dahm Deutsches Recht, 2. Auflage 1963
- Deutsch Versicherungsvertragsrecht. Ein
Grundriß, 1984
- Doerry Die Rechtsstellung der Pflicht- und
Monopolanstalten der Gebäudefeuer-
versicherung im Gemeinsamen Markt,
Diss. Hamburg 1965 (= Doerry (1))

Zur Rechtslage der Pflicht- und
Monopolanstalten und dem Grundsatz
und dem EWG-Vertrag, in: Im dritten
Jahrhundert, 200 Jahre Hessische
Brandversicherungsanstalt, 1967,
S. 71 ff. (= Doerry (2))
- Eichler Versicherungsrecht, 2. erweiterte
Auflage, 1976
- Engisch Einführung in das juristische
Denken, 8. Auflage 1983
- Essert Die Fortentwicklung der Neuwertver-
sicherung, Diss. Hamburg 1983
- Frey Schadenverhütung als Aufgabe des
Privatversicherers, ZVersWiss 1968,
S. 15 ff.
- Fritz Daseinsvorsorge und öffentliche
Feuerversicherung, in: Im dritten
Jahrhundert, 200 Jahre Hessische
Brandversicherungsanstalt 1967,
S. 25 ff
- Gebhardt Hamburger Feuerkasse. Seit 1676
Gebäudeversicherer, 1983
- Grossfeld/Hübner Schadenverhütung und Versicherung,
ZVersWiss 1977, S. 393 ff.

- Helmer Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten in Deutschland, 1936
- Koch Versicherungsplätze in Deutschland, 1986
- Larenz Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Auflage, 1979
- Martin Sachversicherungsrecht, Kommentar, 2. Auflage 1986
- Prölss-Martin Versicherungsvertragsgesetz, Kurzkomentar; 24. Auflage 1988
- Raiser Kommentar der AFB, 2. Auflage 1937
- Rolwes Zur Gleitenden Neuwertversicherung nach dem heutigen Stand, ZfV 86, 123 ff.
- Schmidt-Boeck Das Recht der öffentlich-rechtlichen Sachversicherung, 3. Auflage 1979
(= Schmidt-Boeck)
- Schmidt-Müller-Stüler Das Recht der öffentlich-rechtlichen Sachversicherung, 2. Auflage 1968
(= Schmidt-Müller-Stüler)
- Schmidt-Sievers Das Recht der öffentlichen Sachversicherung, 1. Auflage 1951
(= Schmidt-Sievers)
- Schütz Die Rechte der Realgläubiger in der Schadenversicherung, VersR 87, S. 134 ff.
- Sieg Auswirkungen des AGB-Gesetzes auf Justiz und Verwaltung im Bereich der Privatversicherung, VersR 1977, S. 489 ff.
- Wille Sonderrechte öffentlich-rechtlicher "Wettbewerbsanstalten" auf dem Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung im Lichte von Gesetz, Rechtsprechung und Praxis, ZfV 86, S.240 ff.
- Wolff Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974
- Wussow Feuerversicherung, Kommentar, 2. Auflage 1975

4. Rechtsgrundlagen PMA für das Betreiben der Gebäudefeuerversicherung

	Gesetz (jeweils G abgekürzt)	Satzung (= jeweils S abgekürzt) /AVB/Sonstiges
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse Aurich - 1754/68 (AUR)	prSozG vom 25.07.1910	S vom 09.05./04.06.1913 (i.d.F. Amtsblatt Reg.bezirk Aurich Nr. 11 v. 02.06.1967) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäudefeuerversicherung (=AFB) v. 20.09.1932 (i.d.F. Amtsblatt f.d. Reg.bezirk Aurich Nr. 20 v. v. 17.11.1961) Zusatzbedingungen zu den AVB v. v. 15.12.1936
Feuersozietät Berlin - 1718 (B/P)	G über die Feuersozietät Berlin v. 26.11.1977 (GVBl. 2334) i.d.F. v. 04.04.1984 (GVBl. S. 539)	Feuer-Pflichtversicherungs-Ordnung und Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung von Gebäuden im Pflichtversicherungsgebiet von Berlin (o.D.) (=AVB) Sonderbedingungen für die Versicherung gegen Mietverlust im Versicherungsfall (o.D.) Besondere Vereinbarungen und Bedingun- gen (o.D.)
Braunschweigische Landesbrand- versicherungsanstalt, Braun- schweig - 1754 (BS)	G über die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt v. 09.05.1913 (NdsGVBl. 1967 Sb III S. 367)	---
Hessische Brandversicherungs- kammer, Darmstadt - 1777 (DA)	G, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend v. 28.09. 1890 (HessGVBl. 1962, S. 21, 70 f.) G über die Abänderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr., v. 11.09.1924 (Hess. GVBl. v. 17.02.65, S. 33)	Versicherungsbedingungen (u.a. Hessischer Staatsanzeiger 1969 S. 1640, 1976 S. 640, 1978 S. 297, 1979 S. 525)
Lippische Landes-Brandversiche- rungsanstalt, Detmold - 1752 (DT)	G, betreffend die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt vom 16.04.1924 (GS Lippe 1925 S. 41) (Stand 04.10.1928, GS Lippe 1928 S. 784)	Ausführungsrichtlinie (in Arbeit)
Hamburger Feuerkasse, Hamburg - 1676 (HH)	FKG i.d.F. vom 16.12.1929 (HambGVBl 1960, S. 9) (Stand 10.07.1973, HambGVBl. 1973, S. 283)	---

	Gesetz (jeweils G abgekürzt)	Satzung (= jeweils S abgekürzt) /AVB/Sonstiges
Badische Gebäudeversicherungs- anstalt, Karlsruhe - 1758 (KA)	Badisches Gebäudeversicherungs- gesetz vom 29.03.1852 (BadGVBl. 1934, S. 95) (Stand 26.11.1974, BadWürtt GBl. 1974, S. 508)	---
Hessische Brandversicherungs- anstalt Kassel - 1767 (KS)	prSozG vom 25.07.1910	S vom 14.12.1976 (HessStA 1977, S. 139) (Stand vom 11.03.1985, HessStA 1985, S. 510) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäude-Feuerversicherung (= AVB)
Bayerische Landesbrandversiche- rungsanstalt; München - 1811 (M)	G über das öffentliche Versiche- rungswesen vom 07.12.1933 (BayGVBl. 1933, S. 467) i.d.F. vom 27.06.78 (BayGVBl. 1978, S. 35)	S vom 01.02.1971 (BayGVBl. 1971, S. 111) Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversiche- rungsanstalt vom 01.02.1971 (= AVB) (BayGVBl. 1971, S. 111)
Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg - 1764 (OL)	G, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse vom 28.04.1910 (Nds GVBl. 1967, Sb III S. 37) (Stand 10.04.1973, Nds GVBl. 1973, S. 111)	---
Württembergische Gebäudebrand- versicherungsanstalt, Stuttgart - 1756 (S)	G, betreffend die veränderte Ein- richtung der allgemeine Brandver- sicherungsanstalt vom 14.03.1853 (Württ RegBl. 1943, S. 1) Verordnung zu dem o.g. G v. 14.03. 1953 (Württ. RegBl. 1939, S. 141) Verordnung zum Gebäudebrandversiche- rungsgesetz v. 03.02.1943 (Württ. RegBl. 1943, S. 3)	---
Württemberg Hohenzollern, Stuttgart - 1856 (S/HD)	prSozG vom 25.07.1910	S über die Feuerversicherung für den Zuständigkeitsbereich der ehem. Hohenzollerischen Feuerversicherungs- anstalt vom 14.09.1982 (StAnzBW Nr. 97 v. 08.12.1982).
Nassauische Brandversicherungs- anstalt, Wiesbaden - 1806 (WI)	prSozG vom 25.07.1910 sowie u.a. Brand-Assecuranz-Ordnung vom 17.01.1806 Edict, die Brandassecuranz betr. vom 31.05.1834	S der Nassauischen Brand- versicherungsanstalt vom 01.01.1987 (HessStA 1986, S. 214 ff.) Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt (= AFB) vom 01.01.1987 (HessStA 1986, S. 2214 ff.)

5. Rechtsgrundlagen öff. Wettbewerbsversicherer für das Betreiben der Gebäudefeuerversicherung

	G/VO	Satzung (jeweils S abgegrünt)/AVB= 8AFB
B/W Feuersozietät Berlin, Berlin - 1718	G Üb. d. Feuersozietät Berlin vom 26.11.1977 (Stand 04.04.1984)	8AFB (Fassung: GF 1 ED 10.76/ Sonderbedingungen bei d. Rohbauvers., Besondere Vereinbarungen u. Bedingungen (Fassungen GF 7b 01.08.1985, 8a 05.83, 8b 05.83) (Form GF 1a)
D Provinzial-Feuerversicherungs- anstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf - 1836	prSozG vom 25.07.1910	S vom 31.01.1958 (Stand 18.09.1985) 8AFB (Form II-AFB 1939/69// VGB (PR) Form III/VGB (Stand 18.09.1985)
H Landschaftliche Brandkasse Hannover - 1750	prSozG vom 25.07.1910	S vom 08.12.1983/01.01.1984 8AFB (Fassung FS 03.10.-02.85) (Fassung 11.06.1982)
HB Feuerversicherungsanstalt Bremen, Bremen - 1920	--	S vom 20.12.1984/01.01.1985 8AFB u. Zusatzbedingungen (Form FS 03.10.-04.86)
KI Provinzial Brandkasse, Versicherungsanstalt Schleswig Holstein, Kiel - 1759	prSozG vom 25.07.1910	S vom 01.10.1985
MS Westfälische-Provinzial Feuersozietät, Münster - 1836	prSozG vom 25.07.1910	S vom 23.10.1969 8AFB (Form 04.10 G 17.10.1984) VGB (Form 410 G)
SB Feuerversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken - 1951	--	S vom 22.02.1973 VGB (Form Vds 01/84) 8AFB
HN Hessen-Naussauiische Versicherungsanstalt	prSozG vom 25.07.1910	S vom 11.02.1958 VGB

6. Geschäftsgebiete der PMA
(Stand 1979 hinsichtlich der Bezeichnungen)

AUR

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse

(Schmidt-Boeck, S. 462)

N i e d e r s a c h s e n

Landkreise Aurich, Leer, Friesland (ohne die Gemeinden Jever, Sande, Schortens, Wangerland und Nordseebad Wangerooze)

kreisfreie Stadt Emden

B/P

Feuersozietät Berlin, Berlin

(Schmidt-Boeck, S. 160)

B e r l i n

Verwaltungsbezirke Tiergarten, Wedding, Kreuzberg

einige durch Umgemeindung v. 01.04.1938 an den Verwaltungsbezirk Schöneberg abgetretene Gebietsteile

BS

**Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt,
Braunschweig**

(Schmidt-Boeck, S. 173/174)

N i e d e r s a c h s e n

RegBez. Braunschweig

Kreisfreie Stadt Braunschweig (ohne den Stadtteil Harxbüttel),

Kreisfreie Stadt Salzgitter: Stadtteile Barum, Beddingen, Bleckenstedt, Bruchmachtersen, Calbecht, Drütte, Engelnstedt, Engerode, Gebhardshagen, Hallendorf, Heerte, Immenhof, Lebenstedt, Lesse, Lichtenberg, Lobmachtersen, Osterlinde, Reppner, Salder, Sauingen, Steterburg, Thiede, Üfingen und Watenstedt,

Kreisfreie Stadt Wolfsburg: Stadtteile Brackstedt, Kästorf, Neuhaus, Nordsteimke, Reislingen, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott,

Landkreis Gifhorn: Gemeinden Bergfeld, Rühren und Tiddische sowie Ortsteile Ahnebeck und Parsau der Gemeinde Parsau,

Landkreis Goslar: Städte Bad Harzburg, Braunlage und Langelsheim (ohne den Stadtteil Bredelem),

Stadt Goslar: Stadtteil Oker,

Stadt Seesen: Stadtteile Bornhausen, Engelade, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg, Klein Rhüden, Seesen und Münchehof, Gemeinde Hahausen,

Gemeinde Liebenburg: Ortsteil Ostharingen,

Gemeinde Lutter am Bbge.: Ortsteile Lutter am Bbge. und Nauen,

Gemeinde Wallmoden: Ortsteile Bodenstein und Neuwallmoden,

Landkreis Helmstedt: Städte Helmstedt und Schöningen,
Stadt Königslutter: Stadtteile Boimstorf, Bornum/Elm,
Glentorf, Groß Steinum, Königslutter, Lauingen, Lelm, Riese-
berg, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim und
Sunstedt,

Gemeinden Bährdorf, Beierstedt, Büddenstedt, Danndorf,
Frellstedt, Gevensleben, Grafhorst, Grasleben, Groß
Twülpstedt, Ingeleben, Jerxheim, Mariental, Querenhorst,
Räbke, Söllingen, Süpplingen, Süpplingenburg, Twiefelingen,
Velpke, Warberg und Wolsdorf,
Gemeinde Lehre: Ortsteile Beienrode, Essehof, Flechtorf,
Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen,

Landkreis Northeim: Stadt Bad Gandersheim: Stadtteile
Ackenhausen, Altgandersheim, Bad Gandersheim, Clus, Dankels-
heim, Dannhausen, Ellierode, Gehrenrode, Gremshiem, Hachen-
hausen, Heckenbeck, Helmscherode, Seboldshausen, Wolperode
und Wrescherode, Stadt Einbeck: Stadtteile Bartshausen,
Brunsen, Hallensen, Holtershausen, Naensen, Stroit,
Voldagsen und Wenzen,
Gemeinde Kreiensen,

Landkreis Osterode/Harz: Stad Bad Sachsa: Stadtteil Neuhof,
Gemeinden Badenhausen, Gittelde, Walkenried, Wieda, Wind-
hausen und Zorge,

Landkreis Peine: Stadt Peine: Stadtteile Duttenstedt,
Essinghausen, Fürstenau und Woltoorf,
Gemeinde Vechelde,
Gemeinde Ilsede: Ortsteil Ölsburg,
Gemeinde Lengede: Ortsteile Barbecke, Broistedt und Wolt-
wiesche,
Gemeinde Wendeburg: Ortsteile Bortfeld, Harvesse, Meerdorf,
Neubrück, Sophiental, Wendeburg, Wendezelle und Zweidorf,

Landkreis Wolfenbüttel: Städte Schöppenstedt und Wolfen-
büttel,
Gemeinden Achim, Börßum, Burgdorf, Cramme, Cremlingen,
Dahlum, Denkte, Dettum, Erkerode, Evessen, Hedeper, Kissen-
brück, Kneitlingen, Remlingen, Semmenstedt, Sickte, Uehrde,
Vahlberg, Veltheim (Ohe), Winnigstedt und Wittmar,
Gemeinde Baddeckenstedt: Ortsteil Oelber a.w.W.,

RegBez. Hannover

Landkreis Hameln-Pyrmont: Gemeinde Coppenbrügge: Ortsteile
Bessingen, Bisperode und Harderode,

Landkreis Hildesheim: Stadt Alfeld (Leine): Stadtteile
Brunkensen und Lütgenholzen,
Stadt Bad Salzdetfurth: Stadtteile Bodenbug und Oestrum,
Stadt Bockenem: Ortsteile Bornum/Harz, Jerze, Mahlum,
Ortshausen, Schlewecke und Volkersheim,

Landkreis Holzminden: Städte Eschershausen und Stadtolden-
dorf,
Stadt Bodenwerder: Stadtteile Brökeln, Buchhagen, Daspe,
Linse, Rühle, Kemnade und Hohe,
Stadt Holzminden: Stadtteile Fohlenplacken, Holzminden,
Mühlenberg und Neuhaus/Solling,

Gemeinden Arholzen, Bevern, Boffzen, Coppengrave, Deensen, Derental, Dielmüssen, Eimen, Fürstenberg, Golmbach, Halle, Hehlen, Heinade, Heyen, Holenberg, Holzen, Kirchbrak, Lenne, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein und Wangelstedt,
Gemeinde Brevörde: Ortsteil Grave,
Gemeinde Delligsen: Ortsteile Ammensen, Delligsen, Grünplan, Hohenbüchen, Kaierde und Varrigsen,
Gemeinde Lauenförde: Ortsteil Meinbrexen,

RegBez. Lüneburg

Landkreis Verden: Gemeinden Emtinghausen und Thedinghausen,
Gemeinde Morsum: Ortsteil Ahsen-Oetzen.

DA

Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt
(Schmidt-Boeck, S. 299)

H e s s e n

RegBez. Darmstadt

Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Odenwald, Vogelsberg, Wetterau, Lahn-Dill (in den drei letztgen. Kreisen jeweils ohne die zu den Geschäftsgebieten der Hess. BrandVanstalt bzw. der Nass. BrandVanstalt gehörenden Orte)

und Landkreise

Hochtaunus: Stadtteile Obererlenbach und Obereschbach von Bad Homburg v.d.H. und Burgholzhausen von Friedrichsdorf, Main-Kinzig: Stadtteile Steinheim und Klein Auheim von Hanau, Heldenbergen von Niderau sowie Ortsteile Bößgesäß und Illnhausen von Birstein, Hain-Gründen und Mittel-Gründau von Gründau, Langen-Bergheim von Hammersbach, Altwiedermus von Ronneburg und Büdesheim von Schöneck,

ferner kreisfreie Städte Darmstadt und Offenbach,

Stadtteile Allendorf, Gießen, Heuchelheim, Klein-Linden, Rödgen und Wieseck der kreisfreien Stadt Lahn,

Stadtteile Amöneburg, Kastel und Kostheim der kreisfreien Stadt Wiesbaden,

Stadtteile Harheim, Niedererlenbach und Niedereschbach der kreisfreien Stadt Frankfurt/Main.

R h e i n l a n d - P f a l z

RegBez. Rhein Hessen-Pfalz

Landkreise Alzey-Worms (ohne Gemeinde Mauchenheim), Mainz-Bingen (ohne Stadtteil Bingerbrück von Bingen, Stadt Bacharach und Gemeinden Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim und Weiler/Bingen),

sowie kreisfreie Städte Mainz und Worms.

RegBez. Koblenz

Landkreis Bad Kreuznach: Gemeinden Biebelsheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Hackenheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Tiefenthal, Volxheim und Stadtteile Bosenheim, Ippesheim und Planig von Bad Kreuznach.

DT

Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, Detmold
(Schmidt-Boeck, S. 366)

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n

Kreis Lippe ohne die früheren Gemeinden Lügde und Harzberg (Stadt Lügde) und ohne die frühere Gemeinde Kempen-Feldrom (Stadt Horn/Bad Meinberg)

Exklaven Grevenhagen (Stadt Steinheim) im Kreis Höxter sowie Lipperode und Cappel (Stadt Lippstadt) im Kreis Soest.

HH

Hamburger Feuerkasse, Hamburg
(Schmidt-Boeck, S. 239)

H a m b u r g

Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

KA

Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
(Schmidt-Boeck, S. 4)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g

Stadtkreise: Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim,

Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Neckar-Odenwald, Ortenau, Rhein-Neckar, Waldshut,

Bodenseekreis: Gemeinden Bermatingen, Daisendorf, Deggenhausertal, Frickingen, Hagnau, Heiligenberg, Immenstaad, Markdorf, Meersburg, Owingen, Salem, Sipplingen, Stetten, Überlingen, Uhldingen-Mühlhofen
und Ortsteile Klufftern und Raderach von Friedrichshafen,

Enzkreis: Gemeinden Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Kelttern (ohne Ortsteil Niebelsbach), Kieselbronn, Königsbach-Stein, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Remchingen, Tiefenbronn
und Ortsteile Ölbronn-Dürrn, Straubenhardt-Langenalb,

Landkreis Freudenstadt: Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach und Ortsteil Freudenstadt-Kniebis,

Landkreis Heilbronn: Gemeinden Bad Rappenau (ohne Ortsteile Bonfeld und Fürfeld), Bad Wimpfen, Eppingen (ohne Ortsteil Kleingartach), Gemmingen, Ittlingen, Kirchartt, Neudenau (ohne Ortsteil Siglingen), Siegelsbach
und Ortsteile Möckmühl-Ruchsen, Neuenstadt-Stein, Widdern-Unterkessach,

Hohenlohekreis: Gemeinde Krautheim (ohne Ortsteile Altkrautheim, Oberginsbach, Unterginsbach) und Ortsteil Schöntal-Winzenhofen,

Landkreis Karlsruhe (ohne Ortsteil Oberderdingen der Gemeinde Oberderdingen),

Landkreis Konstanz (ohne die Gemeinde Hohenfels),

Main-Tauber-Kreis: Gemeinden Ahorn, Assamstadt, Boxberg, Freudenberg, Großrinderfeld, Grünsfeld, Königheim, Kilsheim, Lauda-Königshofen (ohne Ortsteil Deubach), Tauberbischofsheim, Werbach, Wertheim, Wittighausen und Ortsteil Bad Mergentheim-Dainbach,

Landkreis Rastatt (ohne die Gemeinde Loffenau, ohne Ortsteil Gaggenau-Moosbronn),

Landkreis Ravensburg: Ortsteile Höhreute, Niederweiler und Tafern von Wilhelmsdorf,

Landkreis Rottweil: Gemeinden Schenkenzell, Schiltach, Tennenbronn,

Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne die Gemeinde Tuningen, ohne Ortsteile Schweningen, Weigheim, Mühlhausen der Gemeinde Villingen-Schweningen),

Landkreis Sigmaringen: Gemeinden Herdwangen-Schönach (ohne Ortsteil Oberndorf), Illmensee, Leibertingen (ohne Ortsteil Thalheim), Meßkirch (ohne Ortsteile Dietershofen, Igelswies, Rengetsweiler, Ringgenbach), Pfullendorf (ohne Ortsteile Mottschieß, Otterswang), Sauldorf, Schweningen, Stetten a.k.M. (ohne Ortsteile Frohnstetten, Storzungen) und Ortsteile Beuron-Hausen, Inzigkofen-Engelswies, Krauchenwies-Göggingen, Ostrach-Burgweiler, Sigmaringen-Gutenstein, Wald-Sentenhart,

Landkreis Tuttlingen: Gemeinden Buchheim, Emmingen ab Egg, Geisingen, Immendingen und Ortsteile Schwandorf und Worndorf von Neuhausen, Esslingen und Möhringen von Tuttlingen,

Zollernalbkreis: Ortsteile Hartheim und Heinstetten von Meßstetten.

KS

Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel
(Schmidt-Boeck, S. 338)

H e s s e n

RegBez. Kassel (ohne die zum Geschäftsgebiet von WI gehörenden Orte des Landkreises Marburg-Biedenkopf),

RegBez. Darmstadt:

Main-Kinzig-Kreis (ohne die zum Geschäftsgebiet von DA gehörenden Orte),

Vogelsbergkreis: Ortsteile Radmühl, Reinhards und Weidenau von Freiensteinau sowie Stadtteile Berfa, Hattendorf und Lingelbach von Alsfeld,

Wetteraukreis: Stadtteile Gronau von Bad Vilbel, Wolferborn von Büdingen und Ortsteil Helfersdorf von Kefenrod,
Lahn-Dill-Kreis: Stadtteil Braunstein von Allendorf (Lumda) und Stadtteil Bergen-Enkheim der kreisfreien Stadt Frankfurt/M.

M

Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München
(Schmidt-Boeck, S. 62)

B a y e r n

Gebiet des Freistaates Bayern

R h e i n l a n d - P f a l z

davon:

RegBez. Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme

des Landkreises Mainz-Bingen,
des Landkreises Alzey-Worms (ohne Gemeinde Mauchenheim),
der kreisfreien Städte Mainz und Worms
sowie folgender Gemeinden des Landkreises Kusel:
Pfeffelbach, Reichweiler, Ruthweiler, Thalichtenberg,
Buborn, Deinberg, Grumbach, Hausweiler, Herren-Sulzbach,
Hornberg, Hoppstetten, Kappeln, Kirrweiler, Langweiler,
Medard, Merzweiler, Unterjeckenbach und Wiesweiler,

Folgende Gemeinden des Landkreises Bad Kreuznach:
Altenbamberg, Ortsteil Ebernburg von Bad Münster am Stein,
Callbach, Duchroth-Oberhausen, Feilbingert, Hallgarten,
Hochstätten, Lettweiler, Odernheim, Rehborn, Becherbach,
Reiffelbach und Schmittweiler.

OL

Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
(Schmidt-Boeck, S. 429)

N i e d e r s a c h s e n

Stadtkreise Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven,
Landkreise Ammerland und Cloppenburg,

Landkreis Cuxhaven: Ortsteile Büttel, Büttelersiel,
Dedesdorf, Eidewarden, Maihausen, Oldendorf, Overwarfe,
Overwarfersiel, Ueterlande und Wiemsdorf der Gemeinde
Loxstedt und Ortsteil Hammelwardersand und Gemeinde
Sandstedt,

Landkreis Diepholz: Ortsteile Moordeich, Stuhr und Varrel
der Gemeinde Stuhr,

Landkreis Friesland: Stadt Jever, Gemeinde Sande ohne die
Ortsteile Altgödens, Diekhausen, Gödens, Harenburg,
Hammrich, Kirchspiel, Marschhausen, Neustadtgödens, Silland,
Tichelboe und Wedelfeld, Gemeinden Schortens, Wangerland und
Nordseebad Wangerooze,

Landkreis Leer: Ortsteile Idafehn Nord und Süd der Gemeinde Ostrhauderfehn,

Landkreis Oldenburg (ohne die Gemeinden Beckeln, Colnrade, Dünsen, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseele, Prinzhöfte und Winkelsett der Samtgemeinde Harpstedt),

Landkreis Osnabrück: Ortsteile Hengelange und Gut Vehr der Stadt Quakenbrück,

Landkreis Osterholz: Ortsteile Fährplate, Hammelwardersand, Harriersand, Schlicksand und Wilhelmsplate der Gemeinde Schwanewede,

Landkreis Vechta (ohne den Flecken Vörden sowie die Ortsteile Hinnenkamp und Hörsten der Gemeinde Neuenkirchen) und

Landkreis Wesermasch.

S

Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart
(Schmidt-Boeck, S. 542)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g

Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme des Geschäftsgebiets von KA

S/HO

Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt für den Bereich Hohenzollern

(Schmidt-Boeck, S. 586)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g

Landkreis Biberach: Langenenslingen,

Landkreis Freudenstadt: Empfingen sowie Ortsteile Betra, Dettensen, Dettingen, Dettlingen und Dießen der Stadt Horb am Neckar,

Landkreis Konstanz: Hohenfels,

Landkreis Ravensburg: Achberg,

Landkreis Reutlingen: Trochtelfingen,

Landkreis Rottweil: Ortsteile Fischingen und Glatt der Stadt Sulz am Neckar,

Landkreis Sigmaringen: Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Inzigkofen, Krauchenwies, Neufra, Ostrach, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Veringenstadt, Wald sowie Ortsteile Oberndorf der Gemeinde Herdwangen-Schönach, Thalheim der Gemeinde Leibertingen, Rosna und Rulfingen der Stadt Mengen, Dietershofen, Ingelswies, Rengetsweiler und Ringgenbach der Stadt Meßkirch, Mottschieß und Otterswang der Stadt Pfullendorf, Frohnstetten und Storzingen der Gemeinde Stetten am kalten Markt,

Landkreis Tuttlingen: Bärenthal,

Landkreis Zollernalbkreis: Bisingen, Burladingen, Großelfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen, Rangendingen, Straßberg sowie Ortsteile Benzingen und Harthausen auf der Scher der Gemeinde Winterlingen und Heiligenzimmern der Stadt Rosenfeld.

WI

Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden
(Schmidt-Boeck, S. 411/412)

1. Eine Vpflcht bei der Anstalt (Vpflcht und -monopol) für alle mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücke und ein Vmonopol der Anstalt für die unbelasteten Grundstücke besteht in folgenden Gebieten:

H e s s e n

Landkreis Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis (ohne Städte Bad Homburg v. d. H., Friedrichsdorf, Gemeinde Steinbach/Taunus und Stadtteil Oberstedten von Oberursel) und Lahn-Dill-Kreis: Städte/Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Dillenburg, Driedorf, Eschenburg (ohne Ortsteile Roth und Simmersbach), Greifenstein (ohne Ortsteile Allendorf, Greifenstein, Holzhausen, Ulm), Haiger, Herborn, Mittenaar (ohne Ortsteil Bellersdorf), Siegbach, Sinn (ohne Ortsteil Edingen) sowie Stadtteile Altenkirchen und Philippstein von Braunfels, Ortsteile Brandoberndorf, Hasselborn und Weiperfelden von Waldsolms und Ortsteile Espa und Cleeberg von Langgöns, ferner Stadtkreis Wiesbaden (ohne Stadtteile Amöneburg, Kostheim und Kastel) und Stadtteile Griesheim, Heddernheim, Höchst, Kalbach, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der kreisfreien Stadt Frankfurt/Main,

R h e i n l a n d - P f a l z

Westerwaldkreis, Rhein-Lahn-Kreis und Gemeinde Berod bei Hachenburg (Krs. Altenkirchen), Ortsteil Marienhausen der Gemeinde Dierdorf (Krs. Neuwied) und Ortsteil Stromberg der Stadt Bendorf.

2. Eine Vpflcht bei der Anstalt (Vpflcht und -monopol) für alle mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücke, jedoch keine Sonderrechte der Anstalt hinsichtlich der unbelasteten Grundstücke bestehen in den Stadtteilen Berkersheim, Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim und Seckbach der kreisfreien Stadt Frankfurt/Main.

3. Zum Wettbewerbsgebiet der Anstalt gehören folgende Gebiete:

Hochtaunuskreis: Städte Bad Homburg v.d.H. (ohne Stadtteile Obererlenbach und Obereschbach), Friedrichsdorf (ohne Stadtteil Burgholzhausen), Gemeinde Steinbach (Taunus) und Stadtteil Oberstedten von Oberursel,

Lahn-Dill-Kreis: Städte/Gemeinden Aßlar, Biebental, Bischoffen, Braunfels (ohne Stadtteile Altenkirchen und Philippstein), Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Langgöns (ohne Ortsteile Cleeberg und Espa), Leun, Lollar (ohne Ortsteile Friedelhausen und Rüttershausen), Schöffengrund, Solms, Waldsolms (ohne Ortsteile Brandoberndorf, Hasselborn, Weiperfelden), Ortsteile Roth und Simmersbach von Eschenburg, Ortsteile Alledorf, Greifenstein, Holzhausen, Ulm von Greifenstein, Ortsteil Bellersdorf von Mittenaar, Ortsteil Edingen von Sinn,

Landkreis Marburg-Biedenkopf: Stadt Biedenkopf, Stadt Gladenbach (ohne Stadtteil Weitershausen) und Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg,

Wetteraukreis: Stadtteil Ebersgöns und Butzbach, sowie Stadtteile Alt-Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen, Bonames, Fechenheim, Hausen, Niederrad, Niederursel, Oberrad und Rödelheim der kreisfreien Stadt Frankfurt/Main

und Stadtteile Atzbach, Blasbach, Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Krofdorf-Gleiberg, Launsbach, Kinzenbach, Lützellinden, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim, Steindorf, Waldgirmes, Wetzlar und Wißmar der kreisfreien Stadt Lahn.

7. Synopse der Rechtsvorschriften
(Hauptteil IV.)

Die jeweiligen öVGB von D, H, HB, KI und MS sind in
Synopse als VGB zitiert.

A. Begründung des Versicherungsverhältnisses - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

privat (+ SB)	B/W	D	H	HB	KI	MS
BBG §§ 14,5 ff. VVG § 5	G § 5 (1) BAFB § 10 (1)	prSozG §§ 9, 10 S § 18 (2) BAFB § 9 (1) VVG § 10 (1)	prSozG §§ 9, 10 BAFB § 8 (1) VVG § 1 (1)	S § 2 (2) S. 1 BAFB § 8 (1) VVG § 10 (1)	prSozG §§ 9, 10 S § 2 (2) BAFB § 8 (1) VVG § 10 (1)	prSozG §§ 9, 10 S § 2 (4) AFB § 8 (1) VVG § 10 (1)

A. Begründung des Versicherungsverhältnisses - PMA

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
prSozG § 9	G § 5 (1)	G § 3 (1)	G Art. 3 (1)	G § 20	G § 8 (1)	§ 1 (1)	prSozG § 9	G Art. 19 (1)	G § 1 (1)	G Art. 1 (1)	prSozG § 9	prSozG § 9
S § 22	G § 4 (4)	G § 9	G Art. 6 Ziff. 1, Art. 7	G § 25	G §§ 9, 31	Verwaltungs- vor-	S § 3 (1) AVB § 8 (1)	S § 12 (1)	G § 25 (1)	Verwaltungs- gewöhnheits- recht	S § 1 (1) S § 5 (1)	S § 2 (2) AFB § 8 (1)
S § 22 (3)	AVB §§ 4 (1), 7 (1)					schrift						

B. Versicherte Sachen - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

1. Umfang

Privat (+ SB)	B/W	D	H	HB	KI	MS
AFB § 2 (1)+(2)	BAFB § 2 (1) S. 1					
VGB § 1	VGB § 2					

2. Ausschlüsse/Gebäudezubehör

Pos.erläute- rungen	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.
VGB § 1 (2+3)	"	"	"	"	"	"

8. Versicherte Sachen - PMA

1. Umfang

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
S § 27 (1)	G § 4 (1) S.2 AVB § 12 (1), (2)	G § 13 (5)	G Art. 4 (1)	G § 21 Ziff. 25 (1), Ziff. 7 4 G § 10 G § 40	G § 8 (1), 10, 25 (1), Ziff. 7 G § 10 G § 25 Ziff. 3	G § 15 (1) G § 8	AVB § 2 (2) AVB § 2 (4) AVB § 2 (5)	S § 7(3)+(4) S § 7(1) S.2 S § 8	G § 1 (2)	G Art. 1 (3)+(4) G Art. 27	S § 5 (4) S § 3 (3) AFB § 2 (4) AFB § 2 (5) AFB § 2 (2)	

2. Ausschlüsse/Gebäudezubehör

AFB § 2 (1)	G § 4 (1) AVB § 2 (2) § 12 (1)	G § 7 (3) S. 2 G § 13 (3)	G Art. 2 (2) G Art. 7 (6)	keine aus- dr. Rege- lung: VP	G § 25	G § 15 (2)	AVB § 2 (3)	G Art. 20 S § 8	keine ausdr.Re- gelung:VP	G Art. 1 (4)	S § 3 (3) AFB § 2 (2)	
-------------	--------------------------------------	------------------------------	------------------------------	--	--------	------------	-------------	--------------------	---------------------------------	-----------------	--------------------------	--

C. Versicherte Interessen - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

2. Eigentum

	B/W	D	H	HB	KI	MS
privat (+ SG)						
AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 1	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 2	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 2	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 2	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 2	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 2	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 2

3. Fremdeigentum

AFB §§ 2 (4)+(5) VGB § 12	§AFB §§ 2 (1) S. 1 VGB § 14	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 14	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 14	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 14	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 14	§AFB § 2 (1) S. 1 VGB § 14
------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

4. Versicherung für fremde Rechnung

VVG § 74, 77-80 AFB § 10 VGB § 12	§AFB § 14	§AFB § 12 VGB § 14				
---	-----------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

C. Versicherte Interessen - PMA

2. Eigentum

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
S § 27 (1)	G § 4 (1) AVB § 5 (1)	G § 4+5 (1) Ziff. 2	G Art. 3	§ 22 (1)	G § 11	G § 11	AVB § 2 (1)	S § 12	G §§ 1+25	G Art. 1 (1)	S § 2	AFB 2 (1)

3. Fremdeigentum

AFB § 2 (1) 2. Abs.	nicht vorgesch.	G § 5 (1) Ziff. 3 G § 5 (1) Ziff. 1	G Art. 3 (2)	G § 22 (2)	G § 11	nicht vorgesch.	AVB § 2 (1)	S § 12	G § 25	nicht vorgesch.	nicht vorgesch.	AFB § 2 (1)
---------------------	-----------------	--	--------------	------------	--------	-----------------	-------------	--------	--------	-----------------	-----------------	-------------

4. Versicherung für fremde Rechnung

nicht vorgesch.	nicht vorgesch.	G § 5	nicht vorgesch.	S § 12 (3), 13	nicht vorgesch.	nicht vorgesch.	nicht vorgesch.	nicht vorgesch.				
-----------------	-----------------	-------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

D. Versicherungwert/Versicherungssumme – private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

	B/W	D	H	HB	KI	MS
privat						
VVG § 88	G § 18	pr-SozG § 12	pr-SozG § 12	S § 11	pr-SozG § 12	pr-SozG § 12
AFB § 5 (1)a	BAFB § 3	S § 19	S § 11		S § 11	S § 19
VGB § 13 (2)						
VGB § 14 (1) b+c						

D. Versicherungswert/Versicherungssumme - PMA

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
AFB § 3 (1),(2),(5)	AVB §§ 14 (1),(2) a+b+ c, 19 (8)	G § 13, Beschl. Verw.- beirat vom 17.10.47	1.G Art. 9 2.G Art. III Neuwertvers. bed. Ziff. 6	G §§ 41, 44	G § 28	G §§ 12-14	S § 16 AVB § 3 (1), (2),(3), (7)	S § 16 S § 18 (2),(3)	G § 7,26 G §§ 26- 30	Ändg v. 1921 Art. 3, AB f.d. Neuwert- vers. §§ 10+1 (G Art. 12-14)	S § 6 (1),(2) S § 7 S § 16 (1)	AFB § 3 (1) S § 16 (1)
S § 25 (1)	G § 18 (1) AVB § 13 (1)+(2)	G §§ 10-12	G Art. 8-12 G Art. 38 (2)	G § 40	G § 29 G § 5	G §§ 14-17	S § 16 (1)					

E. Versicherte Gefahren und Ausschlüsse - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

1. Versicherte Sachen

1.0 Brand

+ 1.1. Blitzschlag

privat (+ SB)	B/W	D	H	H/B	KI	MS
VVG § 82	§ 82	§ 82	§ 82	§ 82	§ 82	§ 82
AFB § 1 (1)a	§ 1 (1)a	§ 1 (1)a	§ 1 (1)a	§ 1 (1)a	§ 1 (1)a	§ 1 (1)a
VGB § 4 (1)a	§ 4 (1)a	§ 4 (1)a	§ 4 (1)a	§ 4 (1)a	§ 4 (1)a	§ 4 (1)a
AFB § 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)
VGB § 3 (1)	§ 3 (1)	§ 3 (1)	§ 3 (1)	§ 3 (1)	§ 3 (1)	§ 3 (1)
AFB § 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)	§ 1 (2)
VGB § 5 (1)	§ 5 (1)	§ 5 (1)	§ 5 (1)	§ 5 (1)	§ 5 (1)	§ 5 (1)
AFB § 1 (1)b	§ 1 (1)b	§ 1 (1)b	§ 1 (1)b	§ 1 (1)b	§ 1 (1)b	§ 1 (1)b
AFB § 1 (3)	§ 1 (3)	§ 1 (3)	§ 1 (3)	§ 1 (3)	§ 1 (3)	§ 1 (3)

1.2 Explosion

VVG § 82	§ 82	§ 82	§ 82	§ 82	§ 82	§ 82
AFB § 1 (1)c	§ 1 (1)c					
VGB § 4 (1)a	§ 4 (1)a					

1.3 Radioaktive Isotope

Klausel 1101						
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

1.4 Flugkörper

AFB § 1 (1)a	§ 1 (3)d	Zus.-bed.	Zus.-bed.	Zus.-bed.	Zusatz zu	Anhang zu
VGB § 4 (1)a	Buchst. a	Buchst. a	Buchst. a	Buchst. a	§ 1 (1)	§ 1
Klausel 3108	VGB § 1 (1)a					
	Klausel 3108					

E. (2) - W

2. Ausschlüsse

2.0 Obj.-Risikoausschlüsse - Krieg (Kr), innere Unruhen (i-U), Erdbeben (E), Kernenergie (Ke)

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
VVG § 84 (Kr, i-U, E)	VVG § 84 (s.nebenst.)					
AFB § 1 (7)	BAFB § 1 (9)	BAFB § 1 (8)	BAFB § 1 (7)			
VGB § 9 (1)b	---	VGB § 1 (4)				
(Kr, i-U, E, Ke)	(s.nebenst.)	(s.nebenst.)	(s.nebenst.)	(s.nebenst.)	(s.nebenst.)	(s.nebenst.)

2.1 Unechte Ausschlüsse/Klarstellungen

2.1.0 Betriebschäden

AFB § 1 (5)a	BAFB § 1 (2)					
VGB § 9 (2)	---	VGB § 3 (2)				

2.1.1 Sengschäden

AFB § 1 (5)b	BAFB § 1 (2)					
VGB § 9 (2)b	---	---	---	---	---	---

2.1.2 Überspannungsschäden

AFB § 1 (5)c	ZFGa § 2 (2)	Einschl. d. ZFGa § 2 (2)	ZFGa § 2 (2)			
(Klausel 311 (1))	(Klausel 311(1))	(Klausel 311(1))				
VGB § 9 (2)c	---	---	---	---	---	---

2.2 Subjektiver Risikoauschluß (schuldhaftes Herbeiführung Versicherungsfall)

VVG § 61	VVG § 61	VVG § 61	VVG § 61	VVG § 61	VVG § 61	VVG § 61
AFB § 14 (1)	BAFB § 18	BAFB § 17	BAFB § 16	BAFB § 16	BAFB § 16	BAFB § 16
VGB § 9 (1)a	---	VGB § 18 (1)				

E. Versicherte Gefahren und Ausschlüsse - PMA

1. Versicherte Sachen

- 1.0 Brand
- + 1.1 Blitzschlag

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
S § 3 (1)a		G §§ 1, 25	G Art. 2 (1)	G § 3 (1)	G § 23 (1)	G § 2 (1)	S § 4 (1) Ziff. 1	G Art. 18	G § 8 (1)a	G Art. 3 (1)	S § 4 (1)-(4)	S § 3 (1)
AFB § 1 (1)	AVB § 11 (1)a		22 (1)		Ziff. 1+2		AVB § 1 (1) Ziff. 1 + (2)	S § 46				AFB § 1 (1)
Abs. 1 + (2)	+ b + (2)							AVB § 1 (1)				a + b
S. 1								AVB § 2 (4)b				AFB § 1 (2)
AFB § 1 (2)a												

1.2 Explosion

AFB § 1 (1)	AFB § 11 (1)b	G §§ 1, 25 (2)	G Art. 2	G § 3 (1)	G § 23 (1)	G §§ 2	AVB § 1 (1) Ziff. 2	G Art. 18	G § 8 (1)b	G Art. 3 (1)	S § 4 (1) + (4)	AFB § 1 (4)
Abs. 1		(1), 22 (1)			Ziff. 3	(1), 3 (2) + (2)		S § 46				-
							AVB § 1					174
							(1), 2 (3)					-

1.3 Radioaktive Isotope

nicht versichert	nicht versichert	Beschluß v. 11.07.61	nicht versichert	Verwaltungspraxis	AO v. 30.1.61	nicht versichert	S § 33a	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
------------------	------------------	----------------------	------------------	-------------------	---------------	------------------	---------	------------------	------------------	------------------

1.4 Flugkörper

AFB § 1 (1)	AFB § 11 (3)d	nicht versichert	G Art. 2	Erg. zu G (1), 22 (1), (2)	G §§ 23 (1) Ziff. 5, 64	AO 9371 v. 11.7.56	AVB § 1 Ziff. 3	S § 46 (1)	G § 8 (3)	G Art. 3 (2)	S § 4 (1)	AFB § 1 (1)
Abs. 2								AVB § 1				

2. Ausschlässe

2.0 Obj.- Risikoausschlüsse - Krieg (Kr), innere Unruhen (i.U), Erdbeben (E), Kernenergie (Ke), Vulkanausbruch (V)

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	IS/HO	WI
AFB § 1 (7) (Kr)	AVB § 11 (9) (s. auch G § 5 (1) f.) (Kr)	G § 26 S. 2 (Kr: kein gen. Aus- schluß)	G Art. 22 (Kr: kein gen. Aus- schluß)	G § 3 (3) (Kr)	G § 23 (3) (Kr)	G § 4 (Kr: kein gen. Ausschluß)	AVB § 1 (9) (Kr)	S § 47 (1)+ AVB § 1 (4) (Kr)	G Art. 5 (Kr: kein gen. Ausschluß)	S § 4 (Kr)	S § 4 (Kr)	AFB § 1 (7) (Kr)
(i. U)	(i. U)	(i.U: kein Ausschluß)	(i.U: kein Ausschluß)	(i.U)	(i.U: Land- Friedens- bruch)	(i.U: kein Ausschluß)	(i.U)	(i.U: Aus- schluß, aber Auführvers möglich S §§ 33, 48 (1))	(i.U)	(i.U: kein Ausschluß)	(i.U: kein Ausschluß)	(i.U)
(E)	(E)	(E)	(E: kein Ausschluß)	(E)	(E)	(E: ausdrückl. Mitvers.)	(E)	(E)	(E)	(E: ausdrückl. Mitvers.)	(E: aus- drückl. Mitvers.)	(i.U) ¹ 175
(Ke)	(Ke)	(Ke: kein ausdrückl. Ausschluß)	(Ke: kein ausdrückl. Ausschluß)	(Ke)	(Ke: kein ausdrückl. Ausschluß)	(Ke: kein ausdrückl. Ausschluß)	(Ke)	(Ke)	(Ke)	(Ke: kein ausdrückl. Ausschluß)	(Ke: kein ausdrückl. Ausschluß)	(Ke)
V: kein aus- drückl. Aus- schluß)	(V: kein aus- drückl. Aus- schluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)	(V: Neufassung)	(V)	(V: kein aus- drückl. Aus- schluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)	(V: kein ausdrückl. Ausschluß)
2.1 Unechte Ausschlässe/Klarstellungen												
2.1.0 Betriebschäden												
FB § 1 (2) - 2.HS	AVB § 11 (2)	G § 25 (3)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	G § 3 (4)	G § 45 (5) nur für freiw.Vers.	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	AVB § 1 (2) 1.Abs. S.2 2.HS	AVB § 2 (4)a	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	S § 4 (2)	AFB § 1 (5)a

2.1.1 Sengschäden

AUR	B/P	IBS	DA	IDT	HH	KA	KS	IM	OL	S	S/HO	WT
AFB § 1 (2) S. 2 (nicht vers.)	AVB § 11 (2) S.2 I.Alt. (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	AVB § 1(2) S.2 I.Alt. (s.nebenst.)	AVB § 2 (4)b (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	S § 4 (2) I.Alt. (s.nebenst.)	AFB § 1 (5)b (s.nebenst.)				

2.1.2 Überspannungsschäden

keine ausdrückl. Regelung (nicht vers.)	keine aus- drückl. Re- gelung (s.nebenst.)	kein Ausschluss: VP mitvers. (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	kein Aus- schluß: VP mitvers. (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (nicht vers.)	AVB § 1(3) S.2 (s.nebenst.)	AVB § 2 (4)c (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	S § 4 (3)	AFB § 1 (5)c (s.nebenst.)
--	---	--	---	---	---	--	-----------------------------------	------------------------------	---	---	-----------	---------------------------------

2.2 Subjektiver Risikoausschluss (schuldhaftes Herbeiführen Versicherungsfall)

AFB § 16	AVB § 25	G § 38 (1)	G Art. 31 (1), aber Beschrän- kung auf Brandstif- tung i.S.d. StGB	G § 63	G § 27 (1)	G § 5 (1)	AVB § 16	S § 49	G § 10, aber nur vors. Brand- stiftung	G Art. 32 (1) + (2)	S § 22 (1) Ziff. 1	AFB § 16
----------	----------	------------	--	--------	------------	-----------	----------	--------	--	------------------------	-----------------------	----------

F. Versicherte Schäden und Kosten - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

1. Sachschaden

privat	B/W	ID	H	HB	KI	MS
AFB § 1 (1)	BAFB § 1 (1)					
VGB § 4 (1)	--	VGB § 1 (1)				

2. Kosten

2.0 Nachschadenersatz

AFB § 11 (1)a	BAFB § 4 (4)	BAFB § 3 (1)				
(NWIG § 6 (1), kein Nachschadenersatz)	--	NWIG § 6 (1)				
VGB 15 (1+2)	--	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}

2.1 Mehrkosten aufgrund behördlicher Vorschriften

AFB § 11 (1) S. 3	BAFB § 1(10)	BAFB § 3 (1)				
VGB § 15 (3)	--	S. 2				
	{kein Ersatz der Mehrkosten}					

2.2 Abhandenkosten

VVG § 83 (1) S. 2	VVG § 83 (1)					
2. HS	S. 2. HS	S. 2. HS	S. 2. HS	S. 2. HS	S. 2. HS	S. 2. HS
AFB § 1 (1)	BAFB § 1 (4)					
VGB § 4 (1)	--	VGB § 1 (2)b				
(mitversichert)	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}	{(s.nebenst.)}

F. (2) - W

2.3 Miet-/Nutzungsausfall

privat	B/W	ID	H	HB	KI	MS
VGB § 3	ÖAFB § 1 (7)	VGB § 1 (3)	VGB § 1 (3)	VGB § 1 (3)	VGB § 1 (3)	VGB § 1 (3)
	i. V.m. Son- derbed. d. Vers. gegen Mietverlust	ÖAFB § 1 (6)	Zus. bed. Buchst. b)	Zus. bed. Buchst. b)	Zusatz zu ÖAFB § 1 (6)	
	Klausel 845	Klausel 845	Klausel 845	Klausel 845	Klausel 845	Klausel 845

2.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten

AFB § 3 (3)a	ÖAFB § 1 (5)	ÖAFB § 1 (6)	ÖAFB § 1 (6)	ÖAFB § 1 (6)	Zusatz zu ÖAFB § 1 (6)	ÖAFB § 1 (6)
(Früher: ZFGa § 6 (2))	ZFGa § 6	ZFGa § 6 (2)	ZFGa § 6 (2)			
VGB § 2 (1)a		VGB § 1 (2)c	VGB § 1 (2)c			
	Klausel 842	Klausel 842				

2.5 Feuerlöschkosten

AFB § (3) (1), (3)b	ÖAFB § 16	ÖAFB § 15	ÖAFB § 14	ÖAFB § 14	ÖAFB § 14	ÖAFB § 14
VGB § 2 (3)	---	VGB § 16				
(Früher ZFGa § 7)	ZFGa § 7					
Klausel 844	Klausel 844	Klausel 844	Klausel 844	Klausel 844	Klausel 844	Klausel 844

2.6 Lösbedingte Kosten

VVG § 83 (1) S. 2	VVG § 83 (1)					
	S. 2					
AFB § 1 (1)e	ÖAFB § 1 (3)c					
	VGB § 1 (2)a					

F. (3) - M

2.7 Bewegungs- und Schutzkosten

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
AFB § 3 (3)c (Früher: ZFGA § 8) VGB § 2 (1)b	[Klauseln von Fall zu Fall Ziff. 2	ZFGA § 8 Klausel 843				

2.8 Rettungskosten

VVG § 62 (1)	VVG § 62 (1)	VVG § 62 (1)	VVG § 62 (1)	VVG § 62 (1)	VVG § 62 (1)	VVG § 62 (1)
AFB § 3 (1)	BAFB § 1 (6), 16	BAFB § 15	BAFB § 14	BAFB § 14	BAFB § 14	BAFB § 14
VGB § 2 (1)c	-	VGB § 16				

2.9 Sonstige Übernahme von Kosten

VVG § 53	VVG § 53	VVG § 53	VVG § 53	VVG § 53	VVG § 53	VVG § 53
AFB § 11 (2) (keine Haftung)	[(s.nebenst.)	[(s.nebenst.)	[(s.nebenst.)	[(s.nebenst.)	[(s.nebenst.)	[(s.nebenst.)

F. Versicherte Schäden und Kosten - PMA

1. Sachschaden

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	MI
AFB § 1 (3) a+b	AVB § 11 (3) a+b	G § 25	G Art. 2 (1)	G § 3 (2) a	G § 23 (1)	G § 29 (1)	AVB § 1 (3) Ziff.1 + Ziff.2	S § 1 (3)	G § 8 (1)	G Art. 24 (1)	S § 14 (1)	AFB § 1 (1)

2. Kosten

2.0 Nachschadenersatz

keine aus- drückl. Re- gelung: VP (Nachschaden- denersatz)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	WR-Beschl. v. 17.10.47 bed. Ziff. 9 + 13	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.nebenst.)	Neuwertvers. Ziff. 9 + 13	G § 44 (4)	G § 30e	S § 19 (3) (s.neben- st.)	S § 32 Ziff. 3	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.neben- st.)	Änd.G v. 1921 Art. 1 (2)	S § 2 (6)	S § 18 (3)
--	---	---	---	---------------------------------	------------	---------	---------------------------------	-------------------	--	-----------------------------	-----------	------------

2.1 Mehrkosten aufgrund behördlicher Vorschriften

AFB § 3 (1) S. 3 (kein Ersatz- der Mehr- kosten)	AVB § 10 (10)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.neben- st.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.neben- st.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.neben- st.)	G § 46, 58 (2)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.neben- st.)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.neben- st.)	AVB § 2 (5) a+b	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (s.neben- st.)			
--	---------------	--	--	--	-------------------	--	--	--------------------	--	--	--	--

2.2 Abhandenkosten

AUR	G/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	MI
AFB § 1 (4)	AVB § 11 (4)	keine aus- drücker. Re- gelung: VP (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.)	keine aus- drücker. Re- gelung: VP (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.)	G § 3 (2)b	keine aus- drücker. Re- gelung: VP (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.)	G § 3 (1) S. 3	AVB § 1 (4) (2)a	AVB § 1	keine aus- drücker. Re- gelung: VP (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.)	G Art. 24 (1)	S § 14 (2)	AFB § 1 (1)

2.3 Mist- und Nutzungsausfall

Zus.bed. zu den AFB	AVB § 11 (7)	keine Mit- vers. derbed. für Mietverlust	keine Mit- verl. bed.	keine aus- drücker. Re- gelung: VP (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.)	G § 23a	keine Mit- vers.	AVB § 1 (7)	AVB § 1 (3)	keine Mitvers.	G Art. 24 (5)	S § 14 (2) Ziff. 6a	S § 1 (8)
------------------------	--------------	---	-----------------------------	--	---------	---------------------	-------------	-------------	-------------------	---------------	------------------------	-----------

2.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten

AFB § 1 (6)	AVB § 11 (5)	G § 27 (2)	G Art. 38 (1)	G § 69	G § 23 (2)+ 42 (5)	G § 29 (4)+ AO 330710 v. 27.11.63	AVB § 1 (6)	S § 46 (2)	G § 8 (5)	G Art. 24 (4)	S § 14 (2)	AFB § 3 (1)a*(2)
	keine Haftung		(2) + (4)				AVB § 1 (2)b					

2.5 Feuerlöschkosten

keine aus- drücker. Re- gelung: VP mitvers.	keine aus- drücker. Re- gelung: VP (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.)	AVB § 1 (6)	keine aus- drücker. Re- gelung: VP (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.) (s.nebenst.)	AFB § 3 (1)								
--	--	--	--	--	--	--	-------------	--	--	--	--	-------------

2.6 Löschbedingte Kosten

AUR	B/P	IBS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
AFB § 1 (3)c	AVB § 11 (3)c	G § 25 (1)	G Art. 2 (1), 22 (1), 48 2.c)	G § 3 Nr. 2.c)	G § 23 (1) Ziff. 6	G § 3 (1)	AVB § 1 (3) Ziff. 3	AVB § 1 (2)a	G §§ 8 (6), 45	G Art. 24 (1) + (3)	S § 14 (2) Ziff. 5	AFB § 1 (1)e

2.7 Bewegungs- und Schutzkosten

keine aus- drüchl. Re- gelung: VP (nicht mit- vers.)	Bes. Bed.	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP (nicht mit- vers.)	Vorsorgevers. Für... Bewe- gungs- und Schutzkosten (mitvers.)	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP (mitvers.)	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP (mitvers.)	10.02.81 (mitvers.)	AVB § 1 (6)	S § 31a (1) S. 2 + AVB § 2 (5)d (mitvers.)	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP (nicht mitvers.)	G Art. 24 (1)	S § 14 (2) Ziff. 5	AFB § 3 (1)c
--	-----------	--	---	---	---	------------------------	-------------	---	--	---------------	-----------------------	--------------

2.9 Rettungskosten

AFB §§ 1 (5), 14	AVB §§ 11 (6), 23 (1)	G § 29 (4)	Beschl. BVK v. 27.11.62	G § 60	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP	G § 36 (4)	AVB § 1 (5)	AVB §§ 1 (2)c, 4(1)	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP	G Art. 24	S § 14 (2)	AFB § 13 (1)+ (2)
---------------------	--------------------------	------------	----------------------------	--------	---	------------	-------------	------------------------	---	-----------	------------	----------------------

2.9 Sonstige Übernahme von Kosten

AFB § 1 (6) (Ausschluss)	AVB § 11 (8)	G § 27 (1)	G Art. 48	G §§ 3 Nr. 2.c), 62	G § 23 (1) Ziff. 6	G § 31 (1) (10)	AVB § 1 (8)+ (10)	--	G § 45 (1)	G Art. 24 (3)	S § 14 (2)	AFB § 1 (9)
-----------------------------	--------------	------------	-----------	------------------------	-----------------------	--------------------	----------------------	----	------------	---------------	------------	-------------

6. Prämienzahlung und Prämienverzug – private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
WG §§ 35, 38, 39, 91	BAFB § 10 (4) + (6)	pr-SozG §§ 3 Ziff. 2, 29	pr-SozG §§ 3 Ziff. 2, 29	BAFB § 8 (5), 9 (6)	pr-SozG §§ 3 Ziff. 2, 29	pr-SozG §§ 3 Ziff. 2, 29
AFB § 8 (1)	-	BAFB § 9(4), + (5) Abs.1	AFB §§ 8 (5), 9 (6) Abs. 1	Abs. 1	BAFB § 8 (5) + (6) Abs. 1	BAFB § 8 (5) + (6)
-	-	VBG § 10 (6)	VBG § 10 (6) Abs. 1	VBG § 10 (6)	VBG § 10 (6) + (7)	VBG § 10 (6) + (7)

6. Prämienzahlung und Prämienverzugs - PMA

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
prSozG § 3	G §§ 6,	G §§ 50,	G Art. 49,	G §§ 4 (4), 51	G §§ 35,	G §§ 5	prSozG § 3	G Art. 15, 22,	G §§ 57,	G Art. 7 (1)+(2)	S §§ 8, 10	prSozG § 3
Ziff. 2	15,	51, 53	50 (2), 55	(1)+(2), 52	69	(5), 55, Ziff. 2	Ziff. 2	23	58	40 (2)	S §§ 2	Ziff. 2
S § 15 (1)	AVB §§ 5	(2)+(4), 58	(2)+(4), 58			56, 56 b, S § 13 (2)+(4)	S § 13 (2)+(4)	S §§ 28, 29,	65 (1)+	Spez-G		S §§ 2 (5)b,
+ (2)	(3), 19	(1)+(2)+(3)	(1)+(2)+(3)			58 (5)		34 ff.	(2)			3 (2)+(3), 8
+ (4)						Spez-G						(6), 12 (1)-
												(3), (8)

H. Beginn und Ende der Gefährtragung - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

privat	B/W	O	H	HB	KI	MS
AFB § 8 (3)	BAFB § 10 (1) S. 2.	pr-SozG § 26 (1)	pr-SozG § 26 (1)	BAFB § 8 (1) S. 2	pr-SozG § 26 (1)	pr-SozG § 26 (1)
VGB § 19	-	BAFB § 9 (1) S. 2	BAFB § 8 (1) S. 2	VGB § 10 (1) S. 2	BAFB § 8 (1) S. 2	BAFB § 8 (1) S. 2
		VGB § 10 (1)	VGB § 10 (1)			

H. Beginn und Ende der Gefahrtragung - PMA

AUR	B/P	BS	DA	DT	IHH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
prSozG § 26 (1)	AVB § 7 (2)	G § 17 (1)	G Art. 17 (1) + (2)	G § 28 (1)	G § 17	G §§ 19, 23	prSozG § 26 (1) AVB § 8 (1)	S § 22	G §§ 24, 29 (2)	Verwaltungsge- wohnheitsrecht	S § 5 (2)+ (1) AFB § 8 (1)	prSozG § 26 (1) AFB § 8 (1)
AFB § 8 (1) S. 2												

I. Anzeigepflichten und Obliegenheiten – private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

1. Vor Entstehen und während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses

1.0 Gefahrstufende

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
VVG §§ 16 ff.	BAFB § 6					
AFB § 6 (1)		pr-SozG § 27 BAFB § 5				
VGB § 10 (1)	-	VGB § 8				

1.1 Gefahrenhöhung

VVG §§ 23 ff.	BAFB § 7					
AFB § 6 (2)		pr-SozG §§ 27, 28				
VGB § 10	-	BAFB § 6 VGB § 8				

1.2 Einhaltung von Feuerschutzgesetzen, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften

VVG § 6						
AFB § 7 (2)		BAFB § 7				
VGB § 11	-					

1.3 Veräußerung

VVG § 69 ff.	BAFB § 13 (2)					
		pr-SozG § 2 Ziff. 2 i. v. m. § 22	pr-SozG § 2 Ziff. 2 i. v. m. § 22	pr-SozG § 2 Ziff. 2 i. v. m. § 22	pr-SozG § 2 Ziff. 2 i. v. m. § 22	pr-SozG § 2 Ziff. 2 i. v. m. § 22
	-	BAFB § 12 VGB § 13	BAFB § 11 VGB § 13			

I. (2) - W

1.4 Umbau/ Wertminderung/ Abbruch

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
VVG §§ 23 ff., 51, 68 (2)	s.nebenst. s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.
	§AFB § 8					

1.5 Anzeigepflichtige Mehrfachversicherung

VVG § 58						
aufgehoben:						
AFB (alt)	§AFB § 11	§AFB § 10	§AFB § 9	§AFB § 9	§AFB § 9	§AFB § 9
§ 9 (1)+(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
VGB § 18	-	VGB § 11				

2. Anzeigepflichten und Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall im besonderen

2.0 Schadenminderungspflicht (Rettungspflicht)

VVG § 62	§AFB § 15	§AFB § 14	§AFB § 13	§AFB § 13	§AFB § 13	§AFB § 13
	(1)b	(1)b	(1)b	(1)b	(1)b	(1)b
AFB § 13 (1)c						
VGB § 20 (1)	VGB § 15					
	(1)b	(1)b	(1)b	(1)b	(1)b	(1)b

2.1 Anzeige des Versicherungsfalls

AFB § 13	§AFB § 15	§AFB § 14	§AFB § 13	§AFB § 13	§AFB § 13	§AFB § 13
VGB § 20 (1)a	-	VGB § 15				

1. (3) - W

2.2 Auskunft/Untersuchung

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
AFB § 13 (1)e	BAFB § 15 (1)c	BAFB § 14 (1)c	BAFB § 13 (1)c	BAFB § 13 (1)c	BAFB § 13 (1)c	BAFB § 13 (1)c
VGB § 20 (1)d	-	VGB § 15 (1)c				

2.3 Veränderungsverbot

VVG § 93	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.
AFB § 13 (1)f						
VGB 20 (1)e						

2.4 Aufgebotsverbot

VVG § 67	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.
----------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

2.5 Täuschungsverbot

AFB § 14 (2)	BAFB § 18	BAFB § 17	BAFB § 16	BAFB § 16	BAFB § 16	BAFB § 16
VGB § 21 (1)	-	VGB § 18 (2)				

I. Anzeigepflichten und Obliegenheiten - PMA

1. Vor Entstehen und während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses

1.0 Gefahranstände

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
AFB § 4	AVB §§ 15 (1), 17	G § 11	G Art. 7 (1)	G §§ 29-34	keine Regelung	keine Regelung	AVB § 5 (1)	S § 14 (1)	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	AFB § 5 (1)

1.1 Gefahrehöhung

AFB §§ 4, 5	AVB §§ 16, 17	G §§ 21, 22	G Art. 53, 54	G §§ 25, 35-39	G § 20	G § 56m	AVB § 6	S §§ 14 (2), 52	G § 25 (2)	keine Regelung	S §§ 13, 22 (1)	AFB § 6 (5) + (6)
			Neuwertvers.- bed. Ziff. 12									

1.2 Einhaltung von Feuerschutzgesetzen, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften

AFB § 6	AVB § 18	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP	G §§ 49, 50	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP	G § 5 (4)	AVB § 7	S § 52 (2)	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP	keine aus- drüchl. Re- gelung: VP	S § 22 (1) Ziff. 3	AFB §§ 6, 7
---------	----------	---	---	-------------	---	-----------	---------	------------	---	---	-----------------------	-------------

1.3 Veräußerung

S § 27	AVB § 6	G § 20	keine Anzei- pflicht, aber G Art. 55 (4)	G § 23	G § 12	keine Anzeige- pflicht, aber G § 58 (1) S. 2	AVB § 11	S § 24 (1)	G § 25 (3)	keine Anzei- pflicht	S § 13	AFB § 10 (1) S. 2
--------	---------	--------	---	--------	--------	--	----------	------------	------------	-------------------------	--------	----------------------

I. (2) - PMA

1.4 Umbau/ Wertminderung/ Abbruch

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
AFB § 10 (1)	AVB §§ 9, 10, 12 (3), 16 (1)	G § 19 (1)	G Art. 7 (3)	G § 25 Ziff. 1,3,4	G §§ 19, 21	G § 21/2	AVB § 3 (7)	S § 23 (1) + (2), (4) (5)	G §§ 25 (1), 33	G Art. 17 (5)	S § 5 (2)	AFB § 2 (6)

1.5 Anzeigepflichtige Mehrfachversicherung

S §§ 21, 22 (2), AFB § 9 (2) S. 2	G § 4 (2) letzten S., AVB § 3 (2)	G § 3 (2)	G Art. 3 (3)	G § 61	G § 16	G § 9 S. 2+3	AVB § 9 (2) (3)	G Art. 19 (3)	G § 6	G Art. 2 (1)	G Art. 2	AFB § 9 (1)
--	---	-----------	--------------	--------	--------	-----------------	--------------------	------------------	-------	--------------	----------	-------------

2. Anzeigepflichten und Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall im besonderen

2.0 Schadensminderungspflicht (Rettungspflicht)

AFB § 13 (1)b	AVB § 22 (1) b, (2)	G § 29 (2)	G Art. 31 (2)	G § 59	G § 27	G § 36 (3) (5)	AVB § 13 (1) Ziff. 2, (2)	AVB § 3	G § 10 (3)	keine ausdrückl. Regelung: VP	S § 15 (1) Ziff. 1 i.V.m. § 22 (1) Ziff. 4	AFB § 14 (1)b + (2)
------------------	------------------------	------------	---------------	--------	--------	-------------------	------------------------------	---------	------------	-------------------------------	---	------------------------

2.1 Anzeige des Versicherungsfalls

AFB § 13 (1)a	AFB § 22 (1)a	G § 28 (2)	G Art. 36	G § 65	G § 28 (2)	G § 36 (2)	AVB § 13 (1) Ziff. 1	S § 56 (1) + (2)	G § 46	G Art. 29	S § 15 (1) Ziff. 2	AFB § 14 (1)a
------------------	---------------	------------	-----------	--------	------------	------------	-------------------------	---------------------	--------	-----------	-----------------------	------------------

I. (3) - PMA

2.2 Auskunft/Untersuchung

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS.	M	OL	S	S/HO	WI
AFB § 13 (1)c	AVB § 22 (1)c	G § 30 (1)c (2)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	G § 22	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	AVB § 13 (1) Ziff. 3	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	S § 7 (3)	AFB § 14 (1)c

2.3 Veränderungsverbot

AFB § 13 (1)d + (2)	AVB § 22 (5)	G § 29 (3)	G Art. 44 (1)-(3)+(4)	G § 67 (1)+(2)	G § 40 (2)	G § 38	AVB § 13 (3)	S § 67 (1) + (2)	G § 50 (1) +(2)+(3)	G Art. 31	S § 15 (2)	AFB §§ 14 (3), 17 (2)
------------------------	--------------	------------	--------------------------	----------------	------------	--------	--------------	---------------------	------------------------	-----------	------------	--------------------------

2.4 Aufgabeverbot

keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	G § 37 (5)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	G § 64 (1)	G § 15 (2)	G § 5 (6)	AVB § 13 (4)	S § 55	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	S § 11 (2)
---	---	------------	---	------------	------------	-----------	--------------	--------	---	---	---	------------

2.5 Täuschungsverbot

AFB § 16 i.S. 2. Alt.	AVB § 25	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	G § 27 (1)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	AVB § 16	S § 49 (2)	G § 10 (3)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	AFB § 16
--------------------------	----------	---	---	---	------------	---	----------	------------	------------	---	---	----------

K. Zurechnung von Kenntnis und Verhalten Dritter – private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
AFB § 17 (früher ZFgk § 36) Klausel 272 VGB § 25 (3)	ZFgk § 36 Klausel 272	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.

K. Zurechnung von Kenntnis und Verhalten Dritter - PMA

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	MI
keine aus- drückl. Re- gelung: VP	G § 32	G § 13	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	G Art. 24	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	keine aus- drückl. Re- gelung: VP	S § 22 (1)	keine aus- drückl. Re- gelung: VP			

L. Entschädigungsleistung und Einschränkungen - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer

1. Ermittlung der Entschädigungsleistung

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
WG § 64						
AFB § 15	BAFB § 17	BAFB § 16 i.V.m. S § 20	S § 18 i.V.m. § 11	S § 16	BAFB § 15	BAFB § 15 i.V.m. S § 20
VGB § 22	-	VGB § 17	VGB § 17	VGB § 17	VGB § 17	VGB § 17

2. Fälligkeit

VVG § 11	BAFB § 19	BAFB § 18	BAFB § 17	BAFB § 17	BAFB § 17	BAFB § 17
AFB § 16 (1)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
VGB § 23	-	VGB § 11	VGB § 11	VGB § 11 (1)	VGB § 11 (1)	VGB § 11 (1)

3. Verzinsung

VVG § 94	BAFB § 19	BAFB § 17				
AFB § 16 (2)	(5)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
VGB § 23 (2)	-	-	-	-	-	-

4. Verfall

privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
AFB §§ 11 (5), 16 (6) (Früher NwIG § 7)	BAFB § 19 (3)	NwIG § 7				
VGB § 15 (4)	-	VGB § 7 (3)				
AFB § 14 (3)	BAFB § 19 (8)	BAFB § 18 (3)	BAFB § 17 (4)	BAFB § 17 (4)	BAFB § 17 (4)	BAFB § 17 (4)
VGB § 21 (2)	-	VGB § 19 (4)				

5. Verjährung

VVG § 12	VVG § 15					
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

6. Wiederaufbauverpflichtung

AFB § 11 (5)a (Früher: NwIG § 7)	BAFB § 19 (1)	IS § 21 (3)	NwIG § 7	NwIG § 7	NwIG § 7	NwIG § 7
VGB § 15 (4) Klausel 1716	-	VGB § 7 (3)				

7. Veränderte Wiederherstellung/ Nutzungsänderung/ Ortswechsel

AFB § 11 (5) (Früher: NwIG § 7)	BAFB § 19	NwIG § 7				
VGB § 15 (4)	-	VGB § 7				

8. Einschränkung der Entschädigungsleistung

8.0 Unterversicherung

Privat	B/W	D	H	HB	KI	MS
AFB § 11 (3)	BAFB §§ 2 (5), 4 (4)	BAFB § 3 (4)				
VGB § 16 (1)	-	VGB § 7 (2)				
Klausel 1702	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.
Klausel 1708						
Klausel 1709						

8.1 Ersatzwertherabsetzung auf Zeitwert

AFB § 5 (1) (früher: NwIG § 5)	NwIG § 5					
VGB § 14 (2)	VGB § 6 (1)					

8.2 Verringerung der Versicherungssumme durch Vorschäden in derselben Versicherungsperiode

AFB § 19 (1)	BAFB § 20 (1)	BAFB § 19 (1)	BAFB § 18 (1)	BAFB § 18 (1)	BAFB § 18 (1)	BAFB § 18 (1)
VGB § 24 (1)	-	VGB § 20 (1)				

9. Kündigung nach dem Versicherungsfall

VVG § 96	BAFB § 20 (4)	BAFB § 19 (2) 2. Abs. i. V. m. S.	BAFB § 18 (3)	BAFB § 18 (3)	BAFB § 18 (3)	BAFB § 18 (3)
AFB § 24 (2)		§ 21 Ziff. 4				
I		VGB § 20 (2)	VGB § 20 (2)	VGB § 20 (2)	VGB § 20 (2)	VGB § 20 (2)
		letzter S.	letzter S.	letzter S.	letzter S.	letzter S.

L. Entschädigungsleistung und Einschränkungen - PMA

1. Ereittlung der Entschädigungsleistung

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
S § 28-32	AVB § 24	G § 31, 35	G Art. 36 (2), 40-43	G § 68, 75	G § 5, 42	G § 25, 37, 40	AVB § 15 (1)	VP	G §§ 27-29	G Art. 29, 30	S § 17	S § 17 AFB § 15

2. Fälligkeit

S § 33 (3), AFB § 17 (1) S. 1	AVB § 26 (2)	G § 39	G Art. 23(2)	G § 77, 78	G § 52	G § 44	AVB § 17	S § 70	G § 51	Art. 33	S § 20	AFB § 17
-------------------------------------	--------------	--------	--------------	------------	--------	--------	----------	--------	--------	---------	--------	----------

3. Verzinsung

AFB § 17 (1) S. 2	AVB § 26 (6)	G § 41	keine aus- drückl. Re- gelung: VP (keine Ver- zinsung)	keine aus- drückl. Re- gelung (s.neben- st.)	keine aus- drückl. Re- gelung (s.nebenst.)	G § 44 (2)	AVB § 17 (2) + (5)	G § 44 (2) keine aus- drückl. Re- gelung: VP (keine Ver- zinsung)	keine aus- drückl. Re- gelung (s.neben- st.)	keine aus- drückl. Re- gelung (s.neben- st.)	keine aus- drückl. Re- gelung (s.neben- st.)	keine aus- drückl. Re- gelung (s.neben- st.)	AFB § 17 (5)
----------------------	--------------	--------	--	--	---	------------	-----------------------	--	--	--	--	--	--------------

4. Verfall

Sonderbed. § 4 (1)+(4)	AVB § 26 (8)	G § 39 (3)	G Art. 34	G § 81	G § 56	G § 48	AVB § 17 (8)	G Art. 26	G § 56 (1)	G Art. 38 (3)	S § 13	AFB § 12 (4)+(5)
---------------------------	--------------	------------	-----------	--------	--------	--------	--------------	-----------	------------	---------------	--------	------------------

L. (2) - PMA

5. Verjährung

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HD	WI
BGB § 195	AVB § 26 (8)	G § 40	G Art. 58 (5)	G § 4, 103, 105	BGB § 195	AFB § 19						

6. Wiederaufbauverpflichtung

S § 33 (1)	AVB § 26 (1)	G § 37 (1)	G Art. 30	G § 76 (1)	G § 51	G § 45	S § 18 (1)	G Art. 26,	G § 52 (1)	G Art. 34	S § 18 (1)	S § 18, AFB § 12
			i.v.m. Art. 26				AVB § 17 (6)	S § 69 (1)				

7. Veränderte Wiederherstellung/Nutzungsänderung/Ortswechsel

S § 33	AVB § 26 (1)	G § 37	G Art. 26, 27 (3)	G § 76, 79 (1)	G § 51	G § 49, 50	S § 18, 19	S § 69	G § 52	G Art. 34, 35	S § 18	S § 18 (1), 19 (3)
			Neuverters. bed. Ziff. 9	(1), 54 (2)	(1), 54 (2)	(1)a + c			(1), 53	(1), 19 (3)		
			(3)						(2)			

L. (3) - PMA

8. Einschränkung der Entschädigungsleistung

8.0 Unterversicherung

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
AFB § 3 (4)	AVB § 12 (3)	G § 32 (4)	2. G. Art. IV (2)	G § 70 (1)	G § 43	G § 21 (2), 30 (3)	AFB § 3 (7)	keine Regelung	G § 39 (3)	G Art. 25 (1), S. 4 + (2)	S § 16 (3)	AFB § 12 (8)

8.1 Ersatzwertherabsetzung auf Zeitwert

AFB § 3 (2)	AVB § 14 (2)	G § 13a (1)	Neuwertvers.	keine aus-	G § 28 (2)	G § 34	S § 19 (4)	S § 31	G § 40	G Art. 19 (4)	S § 6 (2)	S § 18 (4), AFB § 12
S. 2	(b) + c)	Beschluß	bed. Ziff. 11	drückerl. Re-			AVB § 3 (3)	(2)+(4),			S. 2	
		Verwal-		gelung: VP			3. Abs.	85 (3)+(4)				
		tungsbeirat										

8.2 Verringerung der Versicherungssumme durch Vorschäden in derselben Versicherungsperiode

AFB § 18 (1)	AVB § 27	G § 33	G Art. 17 (2)	G § 73	G § 47	G § 32	AVB § 18 (1)	AVB § 23 (1)	G § 43	s. G Art. 26, 28	keine aus-	AFB § 18 (1)
							(1)	(1)			drückerl. Re-	

9. Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

nicht vor-	s. nebenst.	s. nebenst.	s. nebenst.	s. nebenst.	G §§ 7, 9	nicht vorge-	keine aus-	nicht vor-	s. nebenst.	s. nebenst.	AFB § 18
gesehen						sehen	drückerl. Re-	gesehen			(1) + (3)
							gelung				

M. Schutz der Realberechtigten - private und öffentliche Wettbewerbsversicherer
BGB §§ 1127-1130

privat	B/W	O	H	HB	KI	MS
VVG §§ 97-102	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.	s.nebenst.
AFB § 16 (6)	BAFB § 19 (4)	S § 21 (4)	öBAFB § 17 (3)	BAFB § 17 (3)	S § 12 (5) (5)	S § 21, (3)
VGB § 23 (6)	(4)					öBAFB § 17 (3)

N. Schutz der Realberechtigten - PMA
 BGB §§ 1127-1130

AUR	B/P	BS	DA	DT	HH	KA	KS	M	OL	S	S/HO	WI
S § 33	G § 21, AVB § 26 (4)	G §§ 42-49	G Art. 23 (1), 27 (6), 30 (2), 32	G §§ 85 ff.	G §§ 14, 56 (3)	G §§ 6, 50 (2), 52-56, 56m (1) S.3	S §§ 20, 22, S §§ 23 (3) S. 2, 25, 26, 54	G Art. 25, S §§ 23 (3) S. 2, 25, 26, 54	G § 52 (2)	keine ausdrückl. Regelung	S § 21	S § 20





In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen

Prof. Dr. Norbert Horn

Die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB)
und das AGB-Gesetz*

Heft 1

Der Versicherungsbedarf der deutschen Wirtschaft
nach dem Jahr 2000

Dokumentation über ein Symposium der Fördergesellschaft

Heft 2

Dr. Ralf Johannsen

Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden
durch Verunreinigung des Erdbodens und der Gewässer

Heft 3

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Die rechtliche Behandlung von Serienschäden
in der Haftpflichtversicherung

Heft 4

Dr. Friedrich Hosse · Wolfgang Poppelbaum

Systemvergleich der privaten
und der öffentlichen Gebäudefeuerversicherung

Heft 5

Prof. Dr. rer. nat. Hans Hölemann

Der Brandbegriff im Versicherungswesen aus
naturwissenschaftlicher und technischer Sicht

Heft 6

* Auflage vergriffen

HAMBURGER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Die im Jahre 1982 gegründete Gesellschaft hat zum Ziel, das Versicherungswesen durch Vergabe von Untersuchungen und Gutachten sowie durch Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen zu fördern.

Bei ihrer Arbeit wird die Gesellschaft durch einen Beirat aus Versicherungswirtschaft, Dienstleistung, Industrie und Wissenschaft unterstützt, der die Vergabe der nicht interessen gebundenen Aufträge lenkt und überwacht.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Forschungsaufträge stehen allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Veröffentlicht werden sie unter anderem im Rahmen einer eigenständigen Publikationsreihe.

Das Stammkapital der mit 1 Mio DM ausgestatteten Gesellschaft liegt bei der Jauch & Hübener Gruppe.
Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an.

Beirat

Dr. Axel Biagosch, Colonia Versicherungen
Prof. Dr. Dieter Farny, Universität Köln
Dr. Hermann Krämer, Preussen Elektra AG
Ewald Lahno, Jauch & Hübener
Walter Meyer-Kahlen, Thyssen AG
Helmut Müller, BAV
Prof. Dr. Manfred Werber, Universität Hamburg

Geschäftsführer

Dr. Jürgen Hübener, Rechtsanwalt